

KONZEPT ZUR ERPROBUNG DER MAGDE- BURGER ALTERNATIVE IM LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Gutachten für den

Landkreis Nordvorpommern

vorgelegt von

Prof. Dr. Ronnie Schöb

Prof. Dr. Joachim Weimann

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

25.11.2005

GLIEDERUNG

Zusammenfassung	4
1. Die Magdeburger Alternative	7
1.1 Der Vier-Punkte-Plan	7
1. Erstattung der Sozialversicherungsabgaben	7
2. Zusätzliche Entlastung bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	9
3. Verschärfte Zumutbarkeitsregelungen	14
4. Unbefristete Hilfe zur Arbeit	17
1.2 Eine Gewinn- und Verlustrechnung	19
<i>Fiskalische Gewinn- und Verlustrechnung pro Vermittlungsfall</i>	21
<i>Gesamtwirtschaftliche Gewinn- und Verlustrechnung:</i>	
<i>Bundesweite Einführung</i>	26
1.3 Modellrechnung für Mecklenburg-Vorpommern	31
2. Modellversuch zur <i>Magdeburger Alternative</i> in Nordvorpommern	34
2.1 Kernfragen an einen Modellversuch	34
2.2 Die Arbeitsmarktlage in Nordvorpommern	36
2.3 Ursachen	47
2.4 Konzeptionierung des Modellversuchs	56
2.5 Der sektorale Modellversuch	59
1. <i>Landwirtschaft</i>	59
2. <i>Fremdenverkehr</i>	60
3. <i>Einzelhandel</i>	62
4. <i>Gesundheit und Sozialwesen</i>	62
2.6 Ansiedlung durch die <i>Magdeburger Alternative</i>	64
3. Die Abwicklung des Modellversuchs	66
3.1 Administrierung des sektoralen Modellversuchs	66
<i>Voraussetzungen</i>	66
<i>Antragsverfahren</i>	67

<i>Erstattungsansprüche und Beschäftigungsschwankungen</i>	70
3.2 Administrierung der Ansiedlung	74
3.3 Vorbereitende Maßnahmen für den Modellversuch	76
<i>Vorbereitung der Mitarbeiter der ARGE</i>	76
<i>Kontakt zu den Unternehmen</i>	77
<i>Information der Alg II-Empfänger</i>	79
<i>Sicherung des Arbeitsangebots</i>	79
<i>Einbeziehung privater Arbeitsvermittler</i>	80
<i>Einbeziehung der Arbeitsvermittler und des KuZ</i>	81
3.4 Gesonderte Maßnahmen für die Ansiedlungsförderung	82
3.5 Erfolgskontrolle und wissenschaftliche Begleitung	83
<i>Erfolgskontrolle</i>	83
<i>Wissenschaftliche Begleitung</i>	85
4. Die Kosten des Modellversuchs	87
4.1 Administrierungskosten des Modellversuchs	87
4.2 Be- und Entlastungswirkungen eines Modellversuchs	88
<i>Einsparpotentiale</i>	89
<i>Gesamtwirkungen eines Modellversuchs</i>	96
4.3 Fragen des Lastenausgleichs	98
<i>Kostenübernahme durch den Bund</i>	98
<i>Förderung durch den Landkreis</i>	100
<i>Variante I: Lastenausgleich zwischen Bund und Landkreis</i>	103
<i>Variante II: Lastenausgleich mit Fallpauschale</i>	105
Anhang 1	109
Anhang 2	127
Anhang 3	130
Literatur	141

Zusammenfassung

Deutschland hat ein **zweiseitiges** Arbeitsmarktproblem. Die gegenwärtige Grundsicherung vernichtet die Anreize von Arbeitslosen, Arbeit zu suchen. Die zu hohen Lohnkosten verhindern, dass Unternehmen mehr Arbeitnehmer einstellen. Besonders betroffen sind die Geringqualifizierten. Die *Magdeburger Alternative* setzt mit einem Vier-Punkte-Plan an beiden Marktseiten an.

1. Die Bundesregierung erstattet Arbeitgebern, die Alg II-Empfänger einstellen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung für Löhne bis zur untersten Tariflohngruppe. Damit fallen die Arbeitskosten um rund 35 Prozent. Der Nettolohn bleibt davon vollkommen unberührt.
2. Um Verdrängung regulärer Beschäftigung innerhalb von Unternehmen zu verhindern, werden die Sozialversicherungsbeiträge der neu Eingestellten nur erstattet, wenn die Beschäftigung in der untersten Tariflohngruppe ansteigt. Um Auslagerung von Arbeitsplätzen zu verhindern, werden bestehenden Unternehmen für jede Neueinstellung auch noch die Sozialversicherungsbeiträge für einen bereits am Stichtag beschäftigten Arbeiter erstattet.
3. Die Grundidee der Hartz-Reformen wird konsequent umgesetzt: Anspruch auf Hilfe hat nur derjenige, der tatsächlich keine Arbeit findet. Wer arbeitsfähig ist und eine ihm angebotene, zumutbare Arbeit ablehnt, der verwirkt seinen Anspruch auf Hilfe.
4. Die Umstellung wird unbefristet eingeführt.

Die *Magdeburger Alternative* schafft bei bundesweiter Einführung rund 1,7 Millionen neue Jobs. Sie führt zu staatlichen Nettoersparnissen von jährlich 4,8 Mrd. Euro. Zum einen ist die Freistellung von den Sozialversicherungsbeiträgen aufkommensneutral, da sich durch die Aufnahme einer Arbeit am Leistungsumfang für den Alg II-Empfänger nichts ändert. Einsparungen ergeben sich jedoch bei den Alg II-Zahlungen. Zusätzlich entstehen Steuereinnahmen. Der entscheidende Vorteil liegt in der Schaffung neuer Arbeitsplätze im *ersten* Arbeitsmarkt, ohne dass hierzu staatliche Eingriffe in die Tarifau-

tonomie notwendig wären. Die Einführung der Magdeburger Alternative verhindert „working poor“, da die Nettolöhne von der Senkung der Arbeitskosten nicht betroffen sind.

Die *Magdeburger Alternative* sieht eine sehr weit reichende Reform des Systems der sozialen Grundsicherung vor. Eine solche Reform sollte nicht durchgeführt werden, ohne zu erproben, ob die erwarteten positiven Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Staatsfinanzen in dem prognostizierten Umfang eintreten. Ein klassischer Modellversuch, der zeitlich befristet in einer begrenzten Region durchgeführt wird, ist aus zwei Gründen problematisch. Einerseits würde eine enge zeitliche Befristung der Befreiung von den Sozialabgaben einen zentralen Wirkungsmechanismus der *Magdeburger Alternative* lahm legen. Andererseits kann es am Rand der Region zu Verdrängungstendenzen kommen, da Unternehmen, die die Reform in Anspruch nehmen, Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern außerhalb der Region haben. Beiden Punkten wird in dem Modellversuch Rechnung getragen. Dies geschieht dadurch, dass der Versuch auf bestimmte Sektoren begrenzt wird, von denen angenommen werden kann, dass sie überwiegend lokalen Charakter haben und es bei ihnen deshalb nicht zu nennenswerten Verdrängungen am Rand kommt. Im Einzelnen handelt es sich um die Sektoren

- Landwirtschaft und Fischereiwirtschaft
- Hotel- und Gaststätten
- Einzelhandel
- Gesundheits- und Sozialwesen

In diesen Sektoren sollen Arbeitsplätze im Niedriglohnssektor entsprechend der *Magdeburger Alternative* für einen Zeitraum von zehn Jahren von den Sozialversicherungsabgaben befreit werden. Sofern in einem Unternehmen bereits Personen beschäftigt werden, die ein Bruttoarbeitsentgelt unter der Förderhöchstgrenze von 1.100 Euro bzw. 1.000 Euro erhalten, kommt es zu einer doppelten Entlastung.

Neben dem sektoral begrenzten Modellversuch, soll die *Magdeburger Alternative* auch als ein Instrument zur Akquisition von Unternehmen ausprobiert werden. Dies geschieht, indem Unternehmen, die sich neu im Landkreis Nordvorpommern ansiedeln und die nachweisen können, dass sie keine vorhandenen Arbeitsplätze verdrängen, ebenfalls nach den Vorgaben der *Magdeburger Alternative* gefördert werden. Dabei wird

im Prinzip auf Verdrängungseffekte in anderen Regionen keine Rücksicht genommen. Allerdings wird angestrebt, zunächst und prioritär Unternehmen aus dem Ausland zur Standortverlagerung nach Nordvorpommern zu bewegen. Für die Förderung neuer Arbeitsplätze gilt generell nur die einfache Förderung.

In seinen beiden Teilen soll der Modellversuch zeigen, ob und in welcher Form die *Magdeburger Alternative* geeignet ist, auch in extrem strukturschwachen Regionen mit einer sehr schlechten Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt neue Arbeitsplätze im Bereich der Geringqualifizierten zu schaffen. Im Kern geht es um die Frage, ob mit ihr eine Vitalisierung des lokalen Sektors auch in einer solchen Region möglich ist und ob sie geeignet ist, Unternehmensansiedelungen in strukturschwachen Räumen zu befördern.

Das Gutachten arbeitet beide Teile des Modellversuchs detailliert aus und legt Berechnungen für die resultierenden Finanzströme vor. Diese Berechnungen dienen als Grundlage für einen Finanzausgleich, der zwischen Bund und Landkreis sicherstellt, dass keine Gebietskörperschaft finanzielle Verluste durch den Modellversuch erleidet. Weiterhin werden die notwendigen begleitenden Maßnahmen diskutiert. Dabei handelt es sich um die Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützungsleistungen auf der Arbeitsangebotsseite, die Schulung und Unterrichtung von Unternehmen und um die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs.

Magdeburg im November 2005

Prof. Dr. Ronnie Schöb

Prof. Dr. Joachim Weimann

1. Die Magdeburger Alternative

Im folgenden Kapitel wollen wir zunächst einmal die *Magdeburger Alternative* ausführlicher vorstellen und aufzeigen, wie sie sich bei einer bundesweiten Einführung auswirken wird. Dabei diskutieren wir auch anhand einer Überschlagsrechnung ihre Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Landkreis Nordvorpommern. Ausführlichere Berechnungen für den Landkreis Nordvorpommern werden im Rahmen der Modellrechnungen im 4. Kapitel präsentiert.

Bei der *Magdeburger Alternative* handelt es sich um vier ineinander greifende Maßnahmen, die es in ihrem Zusammenwirken ermöglichen, die Arbeitslosigkeit im Niedriglohnbereich substantiell zu verringern.

1.1 Der Vier-Punkte-Plan

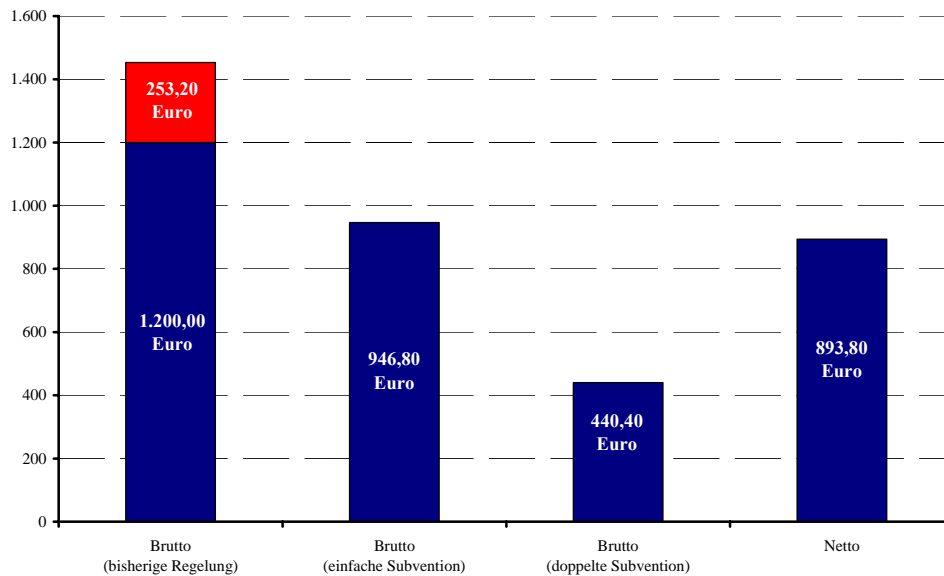
1. Erstattung der Sozialversicherungsabgaben

Die Arbeitskosten für Geringqualifizierte werden durch die vollständige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Bund gesenkt. Stellt ein Arbeitgeber einen Alg II-Empfänger zu einem Lohn ein, der die Förderhöchstgrenze, die sich an tariflichen Regelungen für die *unterste Lohngruppe* in dieser Branche orientiert, nicht überschreitet, so erwirbt er einen Erstattungsanspruch in Höhe der gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Die Sozialversicherungsbeiträge liegen 2005 bei durchschnittlich 42,2 Prozent (Gesetzliche Rentenversicherung: 19,5 Prozent, Gesetzliche Krankenversicherung: 14,5 Prozent, Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: 6,5 Prozent, Gesetzliche Pflegeversicherung: 1,7 Prozent). Dies entspricht einem Anteil an den gesamten Arbeitskosten, die sich aus Bruttoarbeitseinkommen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zusammensetzen, in Höhe von 34,8 Prozent. Der Nettolohn des neu Eingestellten bleibt von der Erstattung vollkommen unberührt. Das Unternehmen führt für den neu eingestellten Mitarbeiter wie bisher die Sozialversicherungsabgaben und die Lohnsteuer ab und überweist den verbleibenden Betrag als Nettolohn an den Mitarbeiter. Eine Unterschei-

derung von „subventionierten“ und „regulär beschäftigten“ Mitarbeitern gibt es nicht. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht personenbezogen gewährt, sie knüpft an den Tatbestand an, dass ein bisheriger Alg II-Empfänger eingestellt wird.

Abbildung 1.1: Arbeitskosten und Nettolohneinkommen



Legende: Die Balken geben die Arbeitskosten für die verschiedenen im Text diskutierten Alternativen an. Die Nettoeinkommen betragen unabhängig von dem Erstattungsanspruch 893,80 Euro.

Die Entlastungswirkung durch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge lässt sich anhand der Abbildung 1.1 erkennen. In dem dort aufgezeigten Beispiel gehen wir von einem monatlichen Tariflohneinkommen von 1.200 Euro aus. Einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung betragen die Arbeitskosten damit monatlich 1.453,20 Euro. Davon erhält der Arbeitnehmer nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach dem Steuertarif 2005 893,80 Euro ausbezahlt. 38 Prozent der Arbeitskosten behält somit der Staat. Wenn der Staat jetzt die gesamten Sozialversicherungsabgaben zurückerstattet – Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile – so sinken die Arbeitskosten auf 946,80 Euro. Der Keil zwischen Arbeitskosten und Nettolohn reduziert sich auf die Lohnsteuer und beträgt nur noch 53 Euro.

Vom ersten Tag der Einführung dieser Maßnahmen an kann das Unternehmen neue Arbeitskräfte einstellen, deren Arbeitskosten um 34,8 Prozent niedriger sind als zuvor. Anders als bei sämtlichen Vorschlägen, die auf Lohnergänzungsleistungen abzielen, muss nicht erst darauf vertraut werden, dass in den Tarifverträgen Bruttolohnsenkungen vereinbart werden.

2. Zusätzliche Entlastung bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

Eine zielgruppenorientierte Lohnsubvention führt in der Regel dazu, dass mit der Zeit mehr und mehr „reguläre“ Arbeitsplätze durch „subventionierte“ Arbeitsplätze ersetzt werden. Dadurch lassen sich Arbeitskosten einsparen, ohne die Beschäftigung auszuweiten. Dieses Problem ist aus zwei Gründen ernst zu nehmen.

1. Eine zielgruppenorientierte Lohnsubvention gefährdet die Arbeitsplätze bislang regulär Beschäftigter. Auch wenn die Lohnsubvention netto neue Arbeitsplätze schafft, so generiert sie starke Umverteilungseffekte und in der langen Frist den so genannten Drehtüreffekt. Reguläre Arbeitskräfte werden durch subventionierte Arbeitskräfte ersetzt, diese müssen eine gewisse Zeit arbeitslos bleiben, um dann selbst Anspruch auf die Subvention erheben zu können.
2. Der Substitutionseffekt erhöht das fiskalische Risiko einer zielgruppenorientierten Lohnsubvention. Ist es für Unternehmen relativ leicht, reguläre Arbeit durch subventionierte Arbeit zu ersetzen, so dominieren in der Einführungsphase die Mitnahmeeffekte die Beschäftigungseffekte und verschlechtern dadurch die Kosten-Nutzen-Bilanz der Maßnahme.

In dem Reformvorschlag der *Magdeburger Alternative* sind deshalb zwei Vorkehrungen bei der Ausgestaltung der Erstattung der Sozialversicherung eingebaut, die die Verdrängung bestehender Arbeitsverhältnisse weitestgehend ausschließen. Als erstes wird die Erstattung an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Einstellung eines Alg II-Empfängers begründet originär den Erstattungsanspruch.

2. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur dann, wenn dadurch die Beschäftigung im untersten Tariflohnbereich einer Betriebsstätte eines Unternehmens ausgeweitet wird. Hierzu wird einmalig die Beschäftigung in der untersten Tariflohngruppe zu einem Stichtag festgelegt. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur so lange, wie der Beschäftigungsstand über dem zum Stichtag festgestellten Beschäftigungsstand in der untersten Lohngruppe liegt.

Man spricht hier von einer so genannten „marginal subsidization“ (siehe Layard und Nickell 1980). In jedem Monat berechnet sich der Erstattungsanspruch dann gemäß der Formel

$$(\text{Anzahl der Beschäftigten} - \text{Stichtagsbeschäftigung}) \cdot \text{SVB},$$

wobei SVB für Sozialversicherungsbeitragssatz steht. Die Wirkungsweise dieser beschäftigungsabhängigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlicht werden. Angenommen, das Unternehmen hat zu dem Stichtag, der, um Manipulationen zu verhindern, in der Vergangenheit liegen muss, zehn Arbeitskräfte in der untersten Lohngruppe beschäftigt. Der monatliche Tariflohn betrage wie in unserem obigen Beispiel 1.200 Euro. Werden zwei Alg II-Empfänger neu eingestellt, so erhöht sich die Beschäftigung auf zwölf. Für die Mehrbeschäftigung von zwölf minus zehn erhält das Unternehmen eine Gutschrift in Höhe von monatlich 1.012,80 Euro, dies entspricht den Sozialversicherungsbeiträgen der zwei zusätzlichen Arbeitskräfte. Entlässt das Unternehmen später einen zuvor bereits beschäftigten Arbeitnehmer, so sinkt die Beschäftigung wieder auf elf und damit halbiert sich auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf monatlich 506,40 Euro.

Mit einer von der Beschäftigung abhängigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gelingt es, eine unmittelbare Verdrängung von regulär Beschäftigten *innerhalb* eines Unternehmens zu verhindern. Die Gefahr einer Auslagerung von Arbeitsplätzen ist damit jedoch noch nicht ausgeschlossen. So könnte ein Unternehmen, das bislang zehn reguläre Arbeitskräfte in der untersten Tariflohngruppe beschäftigte, schließen und allen Mitarbeitern kündigen. Es könnte sich anschließend neu gründen, nun aber mit zehn neuen Arbeitskräften, deren Einstellung einen Erstattungsanspruch begründet. Ar-

beit könnte aber auch einfach ausgelagert oder an Unternehmen vergeben werden, die die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge voll abschöpfen können.

Dies lässt sich durch zusätzliche Anreize für bestehende Unternehmen, ihre eigene Beschäftigung auszuweiten, verhindern. So sieht die zweite Maßnahme gegen die Verdrängung regulärer Beschäftigung vor, dass einem bestehenden Unternehmen nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge für den neu eingestellten Hilfeempfänger zurückerstattet werden, sondern auch die Sozialversicherungsbeiträge eines bereits am Stichtag beschäftigten regulären Arbeitnehmers, dessen Lohn unter der Förderhöchstgrenze liegt. Damit fällt für eine Neueinstellung eine doppelt so hohe Erstattung an wie in einem neu geschaffenen Unternehmen, das die Arbeit durch Auslagerung übernehmen will. Stellt es zwei Alg II-Empfänger ein, so bekommt ein bestehendes Unternehmen in unserem Beispiel also anstatt 1.012,80 Euro monatlich die doppelte Summe von 2.025,60 Euro erstattet.

Tabelle 1.1: Doppelte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und durchschnittliche Arbeitskosten

Beschäftigte in der untersten Lohngruppe	davon mit Erstattungsanspruch	Monatliche Erstattung in Euro	Durchschnittliche Arbeitskosten	Kosten eines zusätzlichen Arbeiters	Durchschnittliche Lohnsenkung
10	0	0	1.453,20	440,40	0
11	2	1.012,80	1.361,13	440,40	6,34 %
12	4	2.025,60	1.284,40	440,40	11,62 %
13	6	3.038,40	1.219,48	440,40	16,08 %
14	8	4.051,20	1.163,83	440,40	19,91 %
15	10	5.064,00	1.115,60	440,40	23,23 %
16	12	6.076,80	1.073,40	440,40	26,14 %
17	14	7.089,60	1.036,16	440,40	28,70 %
18	16	8.102,40	1.003,07	440,40	30,98 %
19	18	9.115,20	973,45	440,40	33,01 %
20	20	10.128,00	946,80	946,80	34,85 %
21	21	10.634,40	946,80	946,80	34,85 %
22	22	11.140,80	946,80	946,80	34,85 %

Legende: Die Berechnung erfolgt für einen Tariflohn von monatlich 1.200 Euro und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 42,2 Prozent.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Mit dieser „doppelten Erstattung“ für bestehende Unternehmen wird *zusätzliche* Arbeit in bestehenden Unternehmen lohnender als in neuen Unternehmen. Dem steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass die *durchschnittlichen* Arbeitskosten für Geringqualifizierte in neuen Unternehmen niedriger sind. Die Tabelle 1.1 zeigt, wie sich die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für ein Unternehmen auszahlt, das zum Stichtag zehn Mitarbeiter in der untersten Tariflohnklasse beschäftigte.

Die doppelte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge macht es gerade für solche Unternehmen attraktiv, neue Arbeitsplätze mit Erstattungsanspruch zu schaffen, die bereits Geringqualifizierte beschäftigen. Sie bekommen 70 Prozent des Lohnes eines neu eingestellten Alg II-Empfängers erstattet – denn sie dürfen ja die Sozialversicherungsbeiträge für zwei Arbeiter zurückfordern – gegenüber 35 Prozent, die ein neues Unternehmen bekommt.

Das bedeutet jedoch nicht, wie z.B. der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2004/2005 behauptete, dass das neue Unternehmen gegenüber alten Unternehmen benachteiligt wird. Das Gegenteil ist der Fall: Für das neue Unternehmen sind die *durchschnittlichen* Lohnkosten vom ersten Beschäftigten an in der untersten Lohngruppe um 35 Prozent niedriger als ohne Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Im Vergleich dazu kann ein altes Unternehmen, das bislang zehn Arbeiter in der untersten Lohngruppe beschäftigte, mit der Einstellung eines Alg II-Empfängers trotz doppelter Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge die durchschnittlichen Lohnkosten nur um 6,4 Prozent absenken.

Dieser Nachteil ist gewollt. Das bestehende Unternehmen kann diesen Nachteil nur dadurch ausgleichen, dass es neue förderungsfähige Arbeitnehmer einstellt. Das hat zwei wichtige Effekte: Einerseits wird dadurch erreicht, dass Unternehmen, die bereits in der untersten Tarifgruppe Beschäftigte haben, nur dann Mitnahmeeffekte erreichen können, wenn sie zusätzliche Beschäftigung schaffen und damit die öffentliche Kasse entlasten. Auf diese Weise finanzieren sich die Entlastungen von den Sozialversicherungsabgaben *im Bestand* quasi selbst, denn mit jeder *Belastung* geht eine *Entlastung* einher. Andererseits führt diese Regel dazu, dass die *marginalen* Lohnkosten eines Unternehmens, das bereits im relevanten Tarifbereich beschäftigt, stärker sinken als die eines neuen Unternehmens. In den Fällen, in denen die marginalen Kosten für die Wett-

bewerbsfähigkeit bedeutsam sind, haben die Bestandsfirmen einen Vorteil, was dazu führen wird, dass nach Einführung der *Magdeburger Alternative* zuerst im Bestand reagiert werden wird.

Die doppelte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten bestehende Unternehmen nur bis zu dem Punkt, wo sich die Beschäftigung in der untersten Lohngruppe verdoppelt hat. In dem Beispiel von Tabelle 1.1 ist es also maximal möglich, für zehn Neueinstellungen die doppelte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch zu nehmen. Wenn das bestehende Unternehmen darüber hinaus weitere Alg II-Empfänger einstellt, erhält es den gleichen Erstattungsbetrag wie ein neues Unternehmen und auch bei den durchschnittlichen Arbeitskosten ist der Unterschied verschwunden.

Die *Magdeburger Alternative* sieht eine strikte Konzentration der Lohnkostenreduktion im Bereich der Geringqualifizierten vor. Diese Eingrenzung kann theoretisch dazu führen, dass es zu einer Verdrängung von höher qualifizierter Arbeit durch gering qualifizierte kommt. Allerdings dürfte diese Gefahr in der Praxis kaum relevant sein. Sie kann nur dort virulent sein, wo eine solche Substituierbarkeit auch tatsächlich vorhanden ist, denn eine reine Herabstufung von Höherqualifizierten ist nicht möglich. Eine Substitution kann nur dann erfolgen, wenn ein neu eingestellter Alg II-Empfänger die Arbeit eines Höherqualifizierten übernimmt. Die Befürchtung, dass dies in nennenswertem Umfang geschieht, ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

- i) Wenn eine Substitution höher qualifizierter Arbeit durch gering qualifizierte möglich ist, besteht sie auch ohne die Einführung der *Magdeburger Alternative* und man müsste fragen, warum sie bisher nicht erfolgt ist.
- ii) Bei den Alg II-Empfängern handelt es sich um Personen, die mindestens zwölf Monate, in aller Regel aber deutlich länger arbeitslos sind. Es ist nicht zu erwarten, dass sie ohne längere Einarbeitungszeit höher qualifizierte Tätigkeiten ausführen können, selbst wenn sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen (was häufig nicht der Fall ist).
- iii) Es ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsmarkt in naher Zukunft noch stärker separiert als dies bereits jetzt der Fall ist. Der hohen Arbeitslosigkeit

gering qualifizierter Menschen steht eine Unterversorgung mit gut qualifizierten Personen gegenüber. Der demographische Wandel wird in Kürze zur Folge haben, dass der berufliche Nachwuchs zahlenmäßig stark zurückgeht. In den neuen Bundesländern hat die ausgeprägte Migration junger und gut ausgebildeter Menschen dazu geführt, dass sich das Problem verschärft. Im Bereich der höher qualifizierten Arbeitnehmer wird es deshalb einen erheblichen Wettbewerb der Arbeitsnachfrager geben, der eine Lohnsenkung unter die Förderhöchstgrenze praktisch ausschließt.

3. Verschärfte Zumutbarkeitsregelungen

Mit den ersten zwei Maßnahmen sinken die Arbeitskosten für die Neueinstellung von Alg II-Empfängern substantiell. Die Verknüpfung des Erstattungsanspruchs mit dem Beschäftigungsstand und die doppelte Erstattung mit der Beschäftigungsausweitung in bestehenden Unternehmen sorgt dafür, dass weitgehend ausgeschlossen werden kann, dass in großem Umfang reguläre Arbeitskräfte durch geförderte Arbeitskräfte ersetzt werden. Wenn die Unternehmen daraufhin bereit sind, mehr Arbeit nachzufragen, muss gewährleistet sein, dass sie genügend Arbeitskräfte finden und dass diese motiviert genug sind, die Arbeit auch zur Zufriedenheit des Arbeitgebers auszuführen. Hierzu bedarf es ausreichender Anreize für Langzeitarbeitslose, Arbeit im Niedriglohnbereich auch tatsächlich anzunehmen. Dies wird dann sichergestellt, wenn sich Arbeit lohnt, während Nichtstun sich für diejenigen, die Arbeit haben könnten, nicht mehr auszahlt.

Die dritte Maßnahme im Rahmen der Magdeburger Alternative baut auf den verschärften Zumutbarkeitsregeln von Hartz IV auf. § 10 SGB II legt fest, dass jede Tätigkeit zumutbar ist, zu der der Hilfeempfänger körperlich, geistig und seelisch in der Lage ist, die ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit nicht wesentlich erschwert und die nicht die Erziehung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen verhindert. Insbesondere stellt § 10 Abs. 2 SGB II explizit klar, dass es keinen Qualifikations- oder Statusschutz gibt und dass Hilfeempfängern auch schlechtere Arbeitsbedingungen als in bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden können.

Leistungskürzungen sind in § 31 Abs. 1 SGB II geregelt. Das Alg II wird in einer ersten Stufe um 30 Prozent gekürzt, wenn ein Alg II-Empfänger eine zumutbare Arbeit ablehnt oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht bzw. Anlass für den Abbruch gibt. Bei wiederholtem Verstoß wird die Leistung in 30 Prozent-Schritten gekürzt, gegebenenfalls können stattdessen Sachleistungen erbracht werden (§ 31 Abs. 3 SGB II).

Durch eine strikte Umsetzung dieser Bestimmungen wird Arbeit relativ zum Nichtstun attraktiver. Auf den ersten Blick mag es so aussehen, als ob dies nur durch Bestrafung erreicht wird. Doch ist an dieser Stelle zu betonen, dass diese Sanktionierung mit einem substantiellen Anstieg der Arbeitsnachfrage einhergeht. Wenn Arbeit in ausreichendem Maße zu einem Nettolohn angeboten wird, der deutlich über den Hilfesätzen liegt, so wird Arbeit attraktiver und die Opportunitätskosten des Nichtstuns steigen. Entscheidend für die Anreizwirkung ist dabei der Keil, der zwischen Erwerbseinkommen und Nichterwerbseinkommen getrieben wird.

Die Sanktion bezieht sich auf die arbeitsfähigen Hilfeempfänger. Laut SGB II ist man als Empfänger von Alg II als erwerbsfähig eingestuft und es wird erwartet, dass man jede zumutbare Arbeit annimmt. Nur wer eine solche Arbeit „unbegründet“ ablehnt, verliert seinen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Die Betonung liegt auf „unbegründet“. Wer keine Arbeitsstelle finden kann oder aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen als nicht arbeitsfähig gilt, hat wie im bisherigen System Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Wer hingegen eine ihm angebotene, zumutbare Arbeit ablehnt, bedarf offensichtlich keiner Hilfe der Gesellschaft. Bundeskanzler Gerhard Schröder hat dies deutlich formuliert: „Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft. Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen“. Umgekehrt heißt dies auch: Wer arbeiten will, aber keine Arbeit findet, kann auf die Solidarität des Sozialstaates zählen.

Die Frage ist, wie man feststellen kann, ob jemand arbeiten will, aber keine Arbeit findet? Ein Problem ist dies im Grunde nur dann, wenn Arbeitsplätze knapp sind. In diesem Fall ist es schwer festzustellen, ob sich ein Hilfeempfänger ernsthaft um Arbeit gekümmert hat oder sich nur einfach hinter der Schutzbehauptung versteckt, er fände keine Arbeit. Sobald durch die Senkung der Arbeitskosten um 35 bis 70 Prozent immer

mehr neue Stellen im Niedriglohnbereich angeboten werden, wird es für Arbeitsunwillige sehr viel schwerer glaubhaft zu machen, dass sie keine Arbeit finden können.

Dennoch sollten auch für den Fall steigender Arbeitsnachfrage weitere Vorkehrungen getroffen werden. Dabei kommt privaten Arbeitsvermittlern eine besondere Rolle zu. Private Arbeitsvermittler haben ein persönliches Interesse daran, Arbeitssuchende in eine geeignete Arbeitsstelle zu vermitteln. Sie werden deshalb bereits im Vorfeld der Arbeitsvermittlung durch ausführliche Interviews ein Profil des Suchenden erstellen (Profiling) und dann mit den Anforderungen der Unternehmer vergleichen. Dabei werden sie sehr sorgfältig vorgehen, denn ihr Erfolg wird davon abhängen, ob sie geeignete Bewerber anbieten können oder nicht. Bezahlt werden sie nicht nach der Anzahl der Bewerbungsgespräche, sondern nach dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, die sie anbahnen. Damit sichergestellt wird, dass nicht die schnelle, sondern die passgenaue Vermittlung im Vordergrund des Interesses steht, wird man die Prämie für eine Vermittlung nur gestaffelt ausbezahlen, etwa indem man die erste Hälfte nach sechsmonatigem Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt, die zweite Hälfte jedoch erst, wenn das Beschäftigungsverhältnis auch nach Ablauf eines Jahres noch besteht.

Darüber hinaus schlagen wir weitere ökonomische Anreizmechanismen vor, die insbesondere Schwarzarbeiter dazu bringen sollen, entweder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln oder zumindest den Anspruch auf Alg II aufzugeben. Für gut eingeführte Schwarzarbeiter sind die Anreize, keine reguläre Arbeit aufzunehmen, nach wie vor groß. Um die Arbeitswilligkeit dieser Gruppe zu erhöhen, sollen Alg II-Empfänger, die noch nicht in einen neuen Job vermittelt werden konnten, zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden. Dabei kann durchaus auf die neu geschaffenen Ein-Euro-Jobs zurückgegriffen werden, doch muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung in diesem Bereich nicht so großzügig entlohnt wird, dass sich eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt nicht mehr lohnt. Damit der Anreiz, dies zu tun, bestehen bleibt, darf die Entlohnung nicht über das Alg II hinausgehen – abgesehen von einer kleinen Mehraufwandsentschädigung. Die Mehraufwandsentschädigung dient der Deckung des Mehraufwandes, der dem Hilfebedürftigen im Zusammenhang mit der Arbeitsgelegenheit entsteht. Dazu gehören Fahrtaufwendungen zum Arbeitsort, Reini-

gung und ggf. Ersatzbeschaffung von Arbeitsbekleidung usw. Diese Aufwendungen sind durch den Regelsatz nicht gedeckt und werden daher gesondert erbracht. Nicht die Einkommenssicherung der Hilfeempfänger steht hier im Vordergrund, sondern allein die Anreizwirkung. Ziel darf es nicht sein, im öffentlichen Sektor Beschäftigung zu schaffen, in der die Alg II-Empfänger auf Dauer bleiben. Ziel muss es vielmehr sein, Bedingungen zu schaffen, die dem Einzelnen optimale Anreize bieten, auf eine Stelle in der freien Wirtschaft zu wechseln. Die jetzt geplante Ausgestaltung der Ein-Euro-Jobs ist dazu ungeeignet, weil sie einen zu geringen Lohnabstand zu der Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt herstellt. Sollte man eine etwaige Entlohnung in diesem Bereich – etwa aus rechtlichen Gründen – beibehalten, so könnte man die Entlohnung so ausgestalten, dass der über Alg II plus Mehraufwandsentschädigung hinausgehende Betrag nicht ausbezahlt, sondern einem Guthabenkonto gutgeschrieben wird, das erst nach einer Sperrfrist, in der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen wurde, für den Beschäftigten zugänglich wird. Damit wird der Anreiz zur Aufnahme einer regulären Arbeit verstärkt.

4. Unbefristete Hilfe zur Arbeit

Die *Magdeburger Alternative* sieht für Arbeitnehmer in der untersten Tariflohngruppe eine unbefristete Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat vor. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass die Probleme der Armutsfalle und der zu hohen Bruttolohnkosten keineswegs vorübergehender Natur sind. Das Existenzminimum ist in Deutschland als soziokulturelles Existenzminimum definiert. Es knüpft nicht an einen absoluten, sondern an einen relativen Armutsbegriff an. Dies bedeutet, dass sich das soziale Grundsicherungsniveau am Durchschnittseinkommen orientiert. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen in einer wachsenden Ökonomie. Steigt die Produktivität der Geringqualifizierten nicht im gleichen Maße wie die durchschnittliche Produktivität, so wird mit zunehmendem Wohlstand ein immer größerer Teil der Arbeitsbevölkerung nicht mehr in der Lage sein, durch eigene Arbeit ein Einkommen zu erzielen, das dem soziokulturellen Existenzminimum entspricht. Auch eine gezielte Bildungspolitik kann daran wenig ändern, da es einen wachsenden Teil der arbeitsfähigen Bevölkerung gibt, der nicht ausreichend qualifizierbar ist.

Im bestehenden System der sozialen Grundsicherung führt diese Entwicklung dazu, dass immer mehr Geringqualifizierte dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Deshalb wird der Staat langfristig gar nicht umhin können, anstatt weiterhin die soziale Grundsicherung in vollem Umfang zu alimentieren, sich darauf zu beschränken, nur denjenigen Anteil des Existenzminimums zu übernehmen, den ein Hilfebedürftiger nicht aus eigener Kraft erwirtschaften kann. Es geht bei der Umstellung auf eine Hilfe zur Arbeit deshalb nicht um eine bloße temporäre arbeitsmarktpolitische Maßnahme, sondern um eine *fundamentale Umgestaltung* des Systems der sozialen Grundsicherung, in der der Staat Hilfe zur Arbeit gewährt anstatt Alg II zu zahlen, das die Aufnahme von Arbeit bestraft.

Die in der Magdeburger Alternative vorgeschlagene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erscheint auf den ersten Blick als eine neue, zusätzliche Subvention. Das ist aber nicht der Fall.

Es handelt sich bei diesem Vorschlag nicht um eine Subventionierung der Lohnnebenkosten im Niedriglohnbereich, wie es beispielsweise bei dem Vorschlag der Wissenschaftlergruppe der Arbeitsgruppe Benchmarking der Fall ist, sondern um eine besondere Ausgestaltung einer Freigrenze in der Sozialversicherung, die damit begründet wird, dass die Solidargemeinschaft ihren Mitgliedern keine Solidaritätspflichten auferlegen darf, wenn sie es diesen dadurch unmöglich macht, für sich selbst zu sorgen. Eine alte staatliche Leistung wird durch eine neue ersetzt: Das als Sozialleistung angesehene Alg II ist nichts anderes als eine Subvention der Untätigkeit. Eine Umstellung, so wie sie die Magdeburger Alternative fordert, bedeutet, dass nicht mehr die Untätigkeit, sondern die Tätigkeit eine staatliche Förderung begründet. Die zielgruppenorientierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die in der Magdeburger Alternative vorgeschlagen wird, ersetzt also eine bestehende Subvention, die die gleiche Zielgruppe unterstützt, diese Unterstützung aber anstatt am Subventionstatbestand „Arbeit“ am Subventionstatbestand „Arbeitslosigkeit“ anknüpft. Das sozialpolitische Ziel, das soziokulturelle Existenzminimum zu garantieren, wird dabei nicht in Frage gestellt, die Freistellung von den Sozialversicherungsabgaben in der untersten Tariflohngruppe ist als Sozialleistung des Staates anzusehen. Sie unterscheidet sich von der alten Sozialleistung aber dadurch, dass sie, anstatt das Existenzminimum im Ganzen zu bezahlen, den Leistungsempfänger

zumindest teilweise für seine eigene Grundsicherung in die Pflicht nimmt und damit versucht, die Lasten für die Allgemeinheit zu verringern. Wenn dies erreicht werden kann, dann müssen staatliche Transferleistungen sinken. Dass dies tatsächlich der Fall ist, wird der nächste Abschnitt zeigen.

Doch bevor wir uns einer Gewinn- und Verlustrechnung zuwenden, sollte noch ein weiterer Gesichtspunkt, der für die Dauerhaftigkeit des Erstattungsanspruchs spricht, eingehender betrachtet werden. Unternehmen planen den Einsatz unterschiedlicher Faktoren nicht in der kurzen Frist, sondern mittel- bis langfristig. Deshalb darf man auch nicht erwarten, dass von heute auf morgen Hunderttausende von neuen Arbeitsstellen im Niedriglohnbereich geschaffen werden. Bestehende Produktionsverfahren werden von Faktorpreisänderungen kaum beeinflusst, wohl aber die Planungen des nächsten Produktionszyklus. Die meisten Fördermaßnahmen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind befristet und beeinflussen von daher kaum die längerfristigen, für die Beschäftigung entscheidenden Unternehmensplanungen. Nur wenn die Senkung der Arbeitskosten dauerhaft erfolgt, werden sich Unternehmen darauf einlassen, Überlegungen voranzutreiben, ihre Produktion auf arbeitsintensivere Technologien umzustellen. Dies beobachten wir bei allen Unternehmen, die Teile ihrer Produktion nach Osteuropa verlagern, weil sie dort trotz des voranschreitenden Aufholprozesses mit dauerhaft niedrigeren Arbeitskosten rechnen können.

1.2 Eine Gewinn- und Verlustrechnung

Wie teuer wird es für die öffentliche Hand, wenn die gesamten Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer in der untersten Tariflohngruppe ersetzt werden? Zur Beantwortung dieser Frage konzentrieren wir uns zunächst auf die fiskalischen Wirkungen, die entstehen, wenn es gelingt, einen bisherigen Alg II-Empfänger wieder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Danach untersuchen wir in einem zweiten Schritt, wie viel zusätzliche Beschäftigung die *Magdeburger Alternative* bei einer bundesweiten Einführung für Mecklenburg-Vorpommern bringen könnte, und präsentieren eine aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung.

Tabelle 1.2: Tariflöhne in den neuen Bundesländern in der untersten Lohngruppe

Tarifbereich	Brutto	Netto
Landwirtschaft	1.112	845
Energie- /Versorgungswirtschaft	1.491	1.045
Eisen- und Stahlindustrie	1.295	951
Chemische Industrie	1.584	1.090
Metall- und Elektroindustrie	1.490	1.045
Kfz-Gewerbe	1.406	1.005
Holz verarbeitende Industrie	1.423	1.013
Papier verarbeitende Industrie	1.398	1.002
Druckindustrie	1.651	1.124
Textilindustrie	1.132	857
Bauhauptgewerbe	1.513	1.056
Großhandel	1.409	1.006
Einzelhandel	1.175	882
Deutsche Bahn AG Konzern	1.121	850
Deutsche Post AG	1.330	971
Deutsche Telekom AG	1.699	1.148
Transport- u. Verkehrsgewerbe	1.119	849
Privates Bankgewerbe	1.694	1.145
Privates Versicherungsgewerbe	1.891	1.245
Hotel- u. Gaststättengewerbe	1.045	805
Gebäudereinigerhandwerk	1.356	983
Öffentlicher Dienst	1.423	1.013

Legende: Die Tabelle enthält die Einstiegstarife für Löhne in der untersten Tariflohngruppe in den neuen Bundesländern. Die Nettolöhne wurden für Steuerklasse IV (Steuertarif 2005) berechnet. Rot: Über 1000 Beschäftigte in Nordvorpommern (NVP), Grün: 500 – 1000 Beschäftigte in NVP, Blau: 100 – 500 Beschäftigte in NVP, Schwarz: < 100 Beschäftigte in NVP.

Quelle: WSI-Tarifpolitischer Jahresbericht, Stand 31.12.2003.

Zur Abschätzung der monatlich zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge muss zunächst eine Förderhöchstgrenze festgelegt werden. Diese orientiert sich an den Tariflöhnen, die für die unterste Tariflohngruppe festgelegt wurden. Dabei ist die unterste Tariflohngruppe in der Regel wie folgt definiert: Bei Angestellten umfasst diese Tarifgruppe einfache, schematische oder mechanische Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern. Bei Arbeitern sind dies Personen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertende Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung, auch nur

beschränkter Art, nicht erforderlich ist. Die in den neuen Bundesländern geltenden Tariflöhne sind in Tabelle 1.2 aufgelistet.

Fiskalische Gewinn- und Verlustrechnung pro Vermittlungsfall

Wie man in Tabelle 1.2 erkennen kann, liegt der unterste Tariflohn im ungewichteten Durchschnitt bei knapp unter 1.400 Euro. Für die folgende Modellrechnung unterstellen wir jedoch, dass der Lohn, zu dem ein Alg II-Empfänger neu eingestellt wird, darunter liegt und gehen von einem monatlichen Arbeitseinkommen von 1.200 Euro aus. Die Sozialversicherungssätze betragen im Jahr 2005 durchschnittlich 14,5 Prozent bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), 1,7 Prozent bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV), 19,5 Prozent bei der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und 6,5 Prozent bei der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALV). Das bedeutet, dass der monatliche Erstattungsbetrag bei 506,40 Euro liegt.

Nicht jeder, der eine zumutbare Arbeit angeboten bekommt, wird diese auch annehmen. Laut einer für den Bundestag erstellten Studie (Deutscher Bundestag 1998) betrug die Ablehnungsquote in diversen, 1994 durchgeführten Projekten durchschnittlich 29 Prozent bzw. 24 Prozent im Jahr 1996. Hierbei lag die Ablehnungsquote im Westen mit 32 Prozent deutlich über der Ablehnungsquote im Osten, die bei 19 Prozent lag (Deutscher Bundestag 1998). Für die folgende Modellrechnung wird eine deutlich geringere Ausscheiderrate unterstellt. Wir gehen davon aus, dass nur jeder Sechste aller als erwerbsfähig eingestuften Alg II-Empfänger lieber auf staatliche Unterstützung verzichtet als zu arbeiten.

Im Hinblick auf die für einen regionalen Modellversuch relevante Frage, bei wem die Kosten und Einsparungen anfallen, ist es notwendig, die Rechnung für alle Gebietskörperschaften getrennt aufzumachen. Entsteht eine neue Arbeitsstelle, so kommt es zur Zahlung von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Diese Einnahmen kommen verschiedenen Gebietskörperschaften zugute. Die Lohnsteuer kommt zu jeweils 42,5 Prozent Bund und Ländern zu, 15 Prozent erhalten die Kommunen. Der Solidaritätszuschlag steht allein dem Bund zu. Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer sind bei den zusätzlichen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt.

Die den Unternehmen für einen neu eingestellten Alg II-Empfänger gewährte Erstattung der SV-Beiträge stellt für den öffentlichen Sektor keine Nettobelastung dar. Dies gilt, weil durch die Arbeitsaufnahme keine zusätzlichen Leistungsansprüche des Arbeitnehmers entstehen. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist damit für den öffentlichen Sektor insgesamt vollkommen aufkommensneutral. Allerdings kommt es zu einer Umverteilung unter den verschiedenen öffentlichen Kassen.

- Seit 1. Januar 2005 muss der Bund für einen Alg II-Empfänger gesetzliche Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 125 Euro monatlich bezahlen. Findet dieser Alg II-Empfänger eine Arbeitsstelle mit einem Tariflohn von 1.200 Euro, so erhöht sich dieser Beitrag bei einem Beitragsatz von 14,5 Prozent auf 174 Euro monatlich, ohne dass sich etwas am Leistungsumfang ändert. Durch die durch die Hartz-Reformen vorgenommene Eingliederung der Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung wurde mit Beginn des Jahres 2005 ein Teil der Krankenkosten auf die Solidargemeinschaft der Sozialversicherten überwält und zwar in dem Maße, in dem die durchschnittlichen Krankenkosten eines Arbeitslosen den Beitragsatz für einen Alg II-Empfänger überschreiten. Im Rahmen der *Magdeburger Alternative* wird diese Umverteilung zurückgenommen.
- Der gleiche Effekt stellt sich bei der Pflegeversicherung ein. Hier erhöhen sich die Zahlungen des Bundes von 15 Euro monatlich auf 20,40 Euro.
- Alg II-Empfänger sind gesetzlich rentenversichert und der jeweilige Träger überweist für sie monatlich den Mindestversicherungsbeitrag in Höhe von 78 Euro an die Rentenkasse. Nimmt der Alg II-Empfänger eine Beschäftigung zu einem Tariflohn in Höhe von 1.200 Euro an, so steigt diese Zahlung auf 234 Euro an. Durch diese erhöhten Beiträge werden neue Anwartschaften auf eine spätere Rente generiert, die, wenn auch nicht heute, so doch in der Zukunft, die öffentlichen Kassen belasten werden. Dagegen steht jedoch, dass die meisten Betroffenen, wenn sie ins Rentenalter kommen, kaum genügend Rentenansprüche erworben haben, um eine Rente über dem Grundversicherungsniveau im Alter, das in etwa den Alg II-Zahlungen entspricht, sicherzustellen. Sie werden in der Regel also weiter auf ergänzende Grundsi-

cherungszahlungen im Alter angewiesen bleiben. Im Hinblick auf die Nettobelastung des öffentlichen Sektors bedeutet dies, dass jeder Euro, den die Rentenkasse in Zukunft zusätzlich ausbezahlt, zu einer Einsparung von einem Euro bei der Grundsicherung im Alter führen wird. Für die unmittelbaren Zahlungsströme im Rahmen des Umlageverfahrens hat die *Magdeburger Alternative* zur Folge, dass die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherungsanstalt in jedem Jahr in dem Maße sinken werden, in dem durch die subventionierte Arbeit zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge vereinnahmt werden.

- Bei den Arbeitslosenbeiträgen senkt jeder Euro, der an die Bundesagentur für Arbeit fließt, im gleichen Umfang das Defizit der Bundesagentur. In Höhe des Defizits gewährt der Bund gemäß § 364 des SGB III ein zinsloses Darlehen, das sich nach § 365 SGB III in einen Zuschuss umwandelt, falls es am Ende des Haushaltsjahres von der Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden kann. Entsprechend dieser Regelung ist diese Zahlung nicht nur für den öffentlichen Sektor insgesamt, sondern auch für den Bund aufkommensneutral.

Zusätzliche fiskalische Belastungen können also nur entstehen, wenn zur Vermeidung von Verdrängungseffekten in den Bestand hinein subventioniert wird. Darauf kommen wir an anderer Stelle zurück. Hier steht nur die Be- oder Entlastungswirkung im Vordergrund, die sich durch die Neueinstellung eines einzelnen bisherigen Alg II-Empfängers ergibt.

Tabelle 1.3 zeigt für alle betroffenen Gebietskörperschaften die Zahlungsströme, die entstehen, wenn durch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ein alleinstehender Alg II-Empfänger zu einem Tariflohn von 1.200 Euro/Monat eingestellt wird. Die monatlich anfallende Erstattung von 506,40 Euro fällt, wie oben ausgeführt, bei der Nettobetrachtung nicht ins Gewicht. Die Einsparungen für die öffentliche Hand hingegen sind in der Tat substantiell. Sie entsprechen zunächst einmal den bisher gewährten Leistungen an Alg II-Empfänger. In Mecklenburg-Vorpommern kommen neben der für die alten Bundesländer geltenden Regelleistung von 331 Euro (§ 20 Abs. 2 SGB II) Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten hinzu, soweit

diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Über die Angemessenheit der Unterkunftskosten entscheidet die Kommune. Sie muss 70,1 Prozent der Unterkunftskosten aus dem eigenen Etat finanzieren, 29,1 Prozent der Ausgaben werden ihr vom Bund erstattet (vgl. § 46 Abs. 6 SGB II). Als angemessen für eine alleinstehende Person können 45-50 qm angesehen werden (vgl. „Unterkunftskosten bei Hartz IV“ Pressemitteilung Nr. 597 der Bundesregierung vom 17.11.2004). Im Landkreis Nordvorpommern wird eine monatliche Bruttokaltmiete eines alleinlebenden Hilfeempfängers bis zu einer Kaltmiete von 230 Euro im Monat für angemessen angesehen, hinzu kommt ein maximaler Aufschlag für die Nebenkosten von 1 Euro je qm. Damit ergibt sich eine Warmmiete von monatlich 280 Euro, so dass sich ein Gesamttransfer von 611 Euro pro Monat für einen alleinstehenden Alg II-Empfänger ergibt, der zu knapp 68 Prozent vom Bund zu zahlen ist.¹

Tabelle 1.3: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	Kom.	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-54,40	---	+54,40	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-156,00	---	---	+156,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+156,00	---	---	-156,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-78,00	---	---	---	+78,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+78,00	---	---	---	-78,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+20,86	+20,86	---	---	---	+7,36	+49,08
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+198,52	+611,00
<i>Ausscheider</i>	+82,50	---	---	---	---	+39,70	+122,20
<i>Monat. Einsparung</i>	+461,44	+20,86	+54,40	+0,00	+0,00	+245,59	+782,28
<i>Jährl. Einsparung</i>	+5.537,22	+250,31	+652,80	+0,00	+0,00	+2947,03	+9.387,36

Quelle: Eigene Berechnungen.

¹ Die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben liegen weit darunter. Das liegt daran, dass viele Volljährige im Haushalt der Eltern wohnen und Wohngeld nur anteilig gezahlt wird, viele Hilfeempfänger eine Miete haben, die deutlich unter den Höchstsätzen liegt, und viele Personen mit Wohneigentum niedrigere Zinsbelastungen haben als die vergleichbare Höchstmiete.

Hinzu kommen die Einsparungen bei denjenigen, die eine Arbeit ablehnen und folglich keine Hilfeleistung mehr erhalten. Die jährliche Einsparung aller Gebietskörperschaften beläuft sich bei der Einstellung eines Alg II-Empfängers in Mecklenburg-Vorpommern somit auf jährlich rund 9.400 Euro. Da dem Bund die gesamten Einsparungen bei den Alg II-Zahlungen und 29,1 Prozent der eingesparten Unterkunftskosten zufließen, ist der Bund der große Gewinner. Doch auch die Kommunen profitieren durch eingesparte Unterkunftsgelder sowie durch zusätzliche Steuereinnahmen, die Kranken- und Pflegeversicherung durch zusätzliche Einnahmen. Die Länder schließlich profitieren ebenfalls durch zusätzliche Steuereinnahmen von der Wiederbeschäftigung ehemaliger Alg II-Empfänger.

Tabelle 1.4: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers mit 4-Personen-Haushalt

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	Kom.	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-54,40	---	+54,40	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	+156,00	---	---	-156,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	-156,00	---	---	+156,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	+78,00	---	---	---	-78,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	-78,00	---	---	---	+78,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+1.017,90	---	---	---	---	---	+709,90
<i>Kürzung bei Alg II</i>	+17,87	---	---	---	---	---	+17,87
Monat. Einsparung	+673,37	+0,00	+54,40	+0,00	+0,00	+0,00	+727,77
Jährl. Einsparung	+8.080,49	+0,00	+652,80	+0,00	+0,00	+0,00	+8.733,29

Quelle: Eigene Berechnungen.

Für eine erste Abschätzung der Kosten ist es nicht notwendig, die Aufteilung der Alg II-Empfänger auf Haushalte unterschiedlicher Größenordnung mit in die Rechnung einzu beziehen. Dies ist für die aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung nur von untergeordneter Bedeutung, denn wie Tabelle 1.4 zeigt, entsprechen die Entlastungseffekte bei der Einstellung eines Alg II-Empfängers aus einem 4-Personen-Haushalt in etwa denen bei der Einstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers. Der 4-Personen-Haushalt zahlt bei 1.200 Euro Bruttoeinkommen keine Steuern. Dafür ist die Einsparung beim

Alg II höher. Die Anrechnung eigenen Einkommens erfolgt erst bei der Regelleistung und dann beim Unterkunftsgeld. Weiterhin nehmen wir an, dass 4-Personen-Haushalte nicht aus dem Hilfebezug ausscheiden, sondern bei Ablehnung eines Jobangebots stattdessen die 30-prozentige Kürzung der Regelleistung (§31 SGB II) in Kauf nehmen. Bei einem 4-Personen-Haushalt ist diese Reaktion wahrscheinlicher, da durch den Verzicht auf den Bezug des Alg II auch die den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Unterstützungsleistungen entfallen und Einkommensverluste von 1.685,40 Euro entstehen, wohingegen die Sanktion mit einer 30-prozentigen Kürzung das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft nur um 110,33 Euro reduziert.

Gesamtwirtschaftliche Gewinn- und Verlustrechnung: Bundesweite Einführung

Um die Beschäftigungseffekte sowie die potentielle Verdrängung regulärer Arbeitsplätze und die daraus resultierenden zusätzlichen fiskalischen Wirkungen abschätzen zu können, betrachten wir zunächst die bundesweiten Effekte und stellen im Anschluss daran die Situation für Mecklenburg-Vorpommern dar. Wir gehen im Folgenden von einem bundesweiten Bestand von 2,06 Millionen bestehenden vollzeitäquivalenten Arbeitsplätzen in den untersten Tariflohngruppen aus. Diese Zahl erhält man, wenn man den Anteil der Beschäftigten in der untersten Leistungsgruppe, so wie man ihn aus der Lohnstatistik berechnen kann, auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer insgesamt bezieht und Teilzeitstellen in entsprechende Vollzeitstellen umrechnet. Die unterste Leistungsgruppe entspricht hier der Leistungsgruppe 3 bei Arbeitern – dies sind Tätigkeiten, die eine Anlernzeit von weniger als drei Monaten erfordern – und Leistungsgruppe V bei Angestellten. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die keine Ausbildung erfordern. Den 2,06 Millionen Beschäftigten in diesen Tarifgruppen stehen über 3 Millionen arbeitsfähige Alg II-Empfänger gegenüber.

Für die mittlere Modellrechnung unterstellen wir eine konstante Arbeitsnachfrageelastizität mit dem Betrag 0,5. Die Arbeitsnachfrageelastizität sagt uns, um wie viel Prozent die Beschäftigung steigt, wenn der Lohn um ein Prozent fällt. Wenn die Arbeitsnachfrageelastizität im Betrag gleich 0,5 ist, dann bedeutet dies, dass eine einprozentige Lohnsenkung zu einer Ausweitung der Beschäftigung um 0,5 Prozent führt. Bei

ursprünglich 2,06 Millionen Arbeitskräften wären das 10.300 neue Stellen. Dieser Wert gilt genau genommen nur für kleine Änderungen. Sinkt der Lohnsatz um 10 Prozent, so stiege die Beschäftigung bei einer Elastizität von $-0,5$ nicht um genau 5 Prozent, sondern um etwas mehr, nämlich um 5,4 Prozent.

Alternativ untersuchen wir die Beschäftigungseffekte für den Fall eines sehr starren Arbeitsmarktes (unterstellte Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,3$) und dem eines deutlich stärker reagierenden Arbeitsmarktes (unterstellte Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,7$). Die letzte der drei untersuchten Arbeitsnachfrageelastizitäten entspricht derjenigen, die das IAB seinen Modellrechnungen zugrunde legt (vgl. Kaltenborn et al. 2003, S. 3). Optimistischere Annahmen, wie sie etwa das Ifo-Institut für den Niedriglohnsektor unterstellt hat (vgl. Sinn et al. 2002, S. 42), werden hier nicht weiter untersucht.

In Tabelle 1.5 sind die Ergebnisse der mittleren Modellrechnung zusammengestellt. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge eines zusätzlichen Beschäftigten bei 70 Prozent der Arbeitskosten liegt. Dies schafft gewaltige Anreize zur Ausdehnung der Beschäftigung: Insgesamt lassen sich bei Gültigkeit der hier getroffenen Annahmen 1,7 Millionen neue Arbeitsstellen schaffen. Multipliziert man diese Zahl mit einer unterstellten durchschnittlichen Entlastungswirkung von rund 11.300 Euro (siehe Schöb und Weimann 2005), so ergibt sich eine Gesamtentlastung für den Fiskus von 19,2 Mrd. Euro jährlich.

Allerdings müssen wir die Kosten gegenrechnen, die wir aufwenden müssen, um die Verdrängung regulär Beschäftigter zu vermeiden. Die Magdeburger Alternative sieht vor, dass für jeden neu eingestellten Mitarbeiter ein bereits Beschäftigter mit subventioniert wird. Die daraus resultierenden Kosten liegen bei 12,8 Mrd. Euro.

Tabelle 1.5: Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte und fiskalische Wirkungen

	Annahmen über die zusätzliche Verdrängung in Prozent		
	0	50	100
Beschäftigungseffekt in Tsd.	1.680,66	1.680,66	1.680,66
Fiskalische Entlastung durch Neueinstellung von Hilfeempfängern in Mio. €	19.024,62	19.024,62	19.024,62
Kosten der doppelten Erstattung in Mio. €	12.766,31	12.766,31	12.766,31
Verdrängungseffekt in Tsd.	0	188,84	377,67
Kosten der Verdrängung in Mio. €	0	1.434,40	2.868,81
Jährliche Einsparung (in Mio. €)	+6.258,31	+4.823,91	+3.389,51

Quelle: Eigene Berechnungen.

Warum nicht gleich alle unterhalb der Förderhöchstgrenze von der Sozialversicherung befreien, wenn ohnehin die meisten bereits in den Genuss der Förderung kommen? Der Trick des Vorschlages ist, wie oben bereits erwähnt, dass man die bereits Beschäftigten nur dann fördert, wenn neue Arbeitskräfte eingestellt werden. Damit verdoppelt sich die Belohnung für die Neueinstellung. Eine einfache Förderung aller Beschäftigten würde auf diesen Effekt verzichten und entsprechend geringere Beschäftigungswirkungen entfalten, bei gleichzeitig hoher fiskalischer Belastung. Bei der *Magdeburger Alternative* kommt es nur unter der Bedingung zu einer Bestandssubvention und damit zu einer Belastung, wenn gleichzeitig eine Einstellung erfolgt und damit eine Entlastung eintritt.

Hinsichtlich der noch nicht geförderten, bisher regulär Beschäftigten betrachten wir drei verschiedene Szenarien. Im ersten Szenario wird keine weitere Verdrängung unterstellt, damit fallen auch keine weiteren Kosten an. Die jährliche Einsparung liegt in diesem Fall bei rund 6 Mrd. Euro. Wird jeder zweite der übrigen regulär Beschäftigten verdrängt, fallen dadurch jährlich zusätzliche Kosten von 1,4 Mrd. Euro an.² Trotzdem bleibt es bei Nettoeinsparungen von 4,8 Mrd. Euro. Und selbst wenn langfristig alle übrig gebliebenen Beschäftigten durch Alg II-Empfänger verdrängt werden, ergibt sich noch ein jährlicher Überschuss von 3,4 Mrd. Euro.

² Wer aufgrund von Verdrängungseffekten seine Arbeit verliert, hat zunächst Anspruch auf Arbeitslosengeld 1. Bei Einkommen unter 1.500 Euro monatlich liegt dieses bei Berücksichtigung der Unterkunftskosten nicht über dem Zuschuss, den ein Alg II-Empfänger erhält. Bei dem hier unterstellten Bruttoarbeitsentgelt von 1.500 Euro monatlich ist der Unterschied 10,70 Euro pro Monat.

In Tabelle 1.6 werden drei unterschiedliche Szenarien berechnet, die sich bezüglich der Arbeitsnachfrageelastizität unterscheiden. Die mittlere Spalte zeigt die Berechnung für eine Elastizität von $-0,5$ und entspricht somit der mittleren Spalte in Tabelle 1.5. Die linke Spalte zeigt ein pessimistischeres Szenario, in dem die Nachfrageelastizität nur $-0,3$ beträgt. Diese Schätzung liegt noch unter der Schätzung, die häufig als „best guess“ für die Nachfrageelastizität bei konstantem Produktionsniveau bezeichnet wird (vgl. Hamermesh 1993). Das Ifo-Institut geht in seinen Berechnungen von einer Elastizität von -1 aus, das IAB unterstellt in der Regel eine Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,7$.³ Für diesen unelastischen Fall würden die Beschäftigungseffekte deutlich geringer und die fiskalischen Kosten deutlich höher ausfallen. Durch 886.490 zusätzlich geschaffene Stellen ließen sich zwar gut 10 Mrd. Euro einsparen, die notwendigen Ausgaben für die Subventionierung der Altbeschäftigten und der Verdrängung würden allerdings diese Einsparungen leicht überwiegen, so dass eine Nettobelastung von jährlich 1,1 Mrd. Euro entstünde. Im optimistischeren Szenario mit einer Elastizität von $-0,7$ würde sich hingegen die Beschäftigung der Geringqualifizierten verdoppeln und der Staat könnte 7,6 Mrd. Euro jährlich gegenüber dem Status quo einsparen.

Tabelle 1.6: Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte und fiskalische Wirkungen bei verschiedenen Arbeitsnachfrageelastizitäten (und 50% Verdrängung)

	Annahmen über die Arbeitsnachfrageelastizität		
	-0,3	-0,5	-0,7
Beschäftigungseffekt in Tsd.	886,49	1.680,66	2.058,34
Fiskalische Entlastung durch Neueinstellung von Hilfeempfängern in Mio. €	10.034,82	19.024,62	23.299,77
Kosten der doppelten Erstattung in Mio. €	6.733,78	12.766,31	15.635,11
Verdrängungseffekt in Tsd.	585,92	188,84	0
Kosten der Verdrängung in Mio. €	4.450,67	1.434,40	0
Jährliche Einsparung (in Mio. €)	-1.149,63	+4.823,91	+7.664,66

Quelle: Eigene Berechnungen.

³ Eine Übersicht über Elastizitäten in Deutschland findet sich in Sinn et al. (2002, S. 42).

Die Tabellen 1.5 und 1.6 zeigen, dass selbst unter ungünstigen Bedingungen die Beschäftigungseffekte hoch sind und der Fiskus in den meisten Fällen auf nicht unerhebliche Einsparungen hoffen darf. Wie sich diese Einsparungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufteilen, zeigt Tabelle 1.7, wobei bei diesen Zahlen von dem mittleren Szenario aus Tabelle 1.5 ausgegangen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein der Bund für die beabsichtigte Bestandssubvention genauso wie für die Kosten der Verdrängung aufkommen muss. Wie man sieht, würde die Einführung der *Magdeburger Alternative* den Bund netto mit 4,4 Mrd. Euro jährlich belasten.

Unsere Modellrechnung ist bewusst vorsichtig angesetzt, der Erstattungsbetrag wird tendenziell überschätzt, Einsparpotentiale und Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes tendenziell unterschätzt. Einsparungen bei Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik und anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Massenarbeitslosigkeit sind nicht berücksichtigt. Trotzdem ergeben sich signifikante Einsparungen für die öffentliche Hand, die nahe legen, dass sich die *Magdeburger Alternative* tatsächlich bundesweit implementieren lässt, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten. Allerdings ist festzuhalten, dass der Bund jährlich mit ca. 4,4 Mrd. Euro belastet wird, während die Kommunen mit knapp 6,1 Mrd. Euro und die Sozialversicherungsträger mit knapp 2,1 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Tabelle 1.7: Gesamtwirtschaftliche Gewinn- und Verlustrechnung

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	Kommunen	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
Einsparung nach Tabelle 4.5	9.816,54	1.075,76	6.055,02	2.077,30	19.024,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100%)	-12.766,31	---	---	---	-12.766,31
Kosten der Verdrängung	-1.434,40	---	---	---	-1.434,40
Jährliche Einsparung (in Mio. Euro)	-4.384,17	1.075,75	6.055,02	2.077,30	+4.823,91

Quelle: Eigene Berechnungen.

1.3 Modellrechnung für Mecklenburg-Vorpommern

Wie sehen die entsprechenden Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern aus? Hierzu ist es zunächst einmal notwendig, die gegenwärtige Beschäftigung im Niedriglohnbereich des Landes abzuschätzen. Da konkrete, auf Landesebene heruntergebrochene Zahlen nicht verfügbar sind, haben wir für die Berechnungen unterstellt, dass sich der Anteil der Beschäftigten in der untersten Lohngruppe so wie er für die neuen Bundesländer insgesamt ermittelt wurde, auch für die 517.000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Mecklenburg-Vorpommern ergibt, wobei zusätzlich auch noch angenommen werden musste, dass die Aufteilung von Voll- und Teilzeit bei den Arbeitern und Angestellten die Gleiche ist wie in den neuen Bundesländern insgesamt. Tabelle 1.8 zeigt die entsprechende Berechnung.

Tabelle 1.8: Beschäftigung von Geringqualifizierten in Mecklenburg-Vorpommern

	Mecklenburg-Vorpommern			Neue Länder ohne Berlin		
	Beschäftigung	Anteil der untersten Lohn-gruppe	Beschäftigung in unterster Lohngruppe	Beschäftigung	Anteil der untersten Lohn-gruppe	Beschäftigung in unterster Lohngruppe
Angestellte (Vollzeit)	241.637			1.952.607		
männlich	90.017	0,7%	630	727.404	0,7%	5.092
weiblich	151.620	3,1%	4.700	1.225.203	3,1%	37.981
Arbeiter (Vollzeit)	203.547			1.494.793		
männlich	155.109	8,7%	13.494	1.139.077	8,7%	99.100
weiblich	48.438	24,6%	11.916	355.716	24,6%	87.506
Gesamt (Vollzeit)	445.184	6,9%	30.740	3.447.400	6,7%	229.679
Angestellte (Teilzeit)	50.006			442.317		
männlich	4.003	0,7%	28	42.136	0,7%	295
weiblich	46.003	3,1%	1.426	400.181	3,1%	12.406
Arbeiter (Teilzeit)	21.594			182.087		
männlich	6.897	8,7%	600	65.905	8,7%	5.734
weiblich	14.697	24,6%	3.615	116.182	24,6%	28.581
Gesamt (Teilzeit)	71.600	7,9%	5.669	624.404	7,5%	46.986
Gesamt Teilzeit in Vollzeitäquivalenten	28.988	7,9%	2.295	252.794	7,5%	19.023
Gesamt (Vollzeit und Teilzeit in Vollzeit-äquivalenten)	474.172	7,0%	33.035	3.700.194	6,7%	248.702

Legende: Für die Berechnungen wurde unterstellt, dass die Beschäftigungsanteile in der untersten Lohngruppe für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte identisch sind. Bei den Teilzeitbeschäftigten wurde unterstellt, dass sie sich in denselben Anteilen in Arbeiter und Angestellte untergliedern wie Vollzeitbeschäftigte. Für die Berechnungen der Teilzeitbeschäftigung wurden zudem die Daten von der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Geschlechtsverteilung der Teilzeitarbeit verwendet. Die Daten für die neuen Bundesländer sind bereinigt um die Beschäftigungszahlen von Berlin. Für die Umrechnung in Vollzeitäquivalente haben wir angenommen, dass 2,47 Teilzeitbeschäftigungen rechnerisch eine Vollzeitstelle ergeben (vgl. Bach et al. 2002, Tabelle 2).

Quellen: Zahlenspiegel Juli 2005 des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern, Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Hake und Kaukewitsch (2001), eigene Berechnungen.

Tabelle 1.9 weist für die drei Szenarien die jeweiligen Beschäftigungseffekte aus. Für die mittlere Schätzung mit einer Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,5$ könnten durch die Einführung der *Magdeburger Alternative* in Mecklenburg-Vorpommern knapp 27.000 neue Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich geschaffen werden. Dies würde die Arbeitslosenquote des Landes um etwa 3,3 Prozentpunkte senken. Die Berechnungen geben

nur die mögliche Größenordnung für die Beschäftigungseffekte in Mecklenburg-Vorpommern an. Um zu genaueren Prognosen zu kommen, sind genauere Erhebungen zum Niedriglohnsektor notwendig, so wie sie in den folgenden Kapiteln für den Landkreis Nordvorpommern erhoben worden sind.

Tabelle 1.9: Gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte für Mecklenburg-Vorpommern

	Annahmen über die Arbeitsnachfrageelastizität		
	-0,3	-0,5	-0,7
Beschäftigungseffekt	14.228	26.974	33.035

Quelle: Eigene Berechnungen.

2. Modellversuch zur *Magdeburger Alternative* in Nordvorpommern

2.1 Kernfragen an einen Modellversuch

Die *Magdeburger Alternative* zielt auf eine grundlegende Reform des sozialen Grundversicherungssystems ab. Die Arbeitskosten sollen dauerhaft abgesenkt und dadurch neue, langfristig gesicherte Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden. Im Hinblick auf eine experimentelle Untersuchung der Wirkungsweise der *Magdeburger Alternative* wirft dies verschiedene Probleme auf, weil regional und zeitlich begrenzte Modellversuche innerhalb des *bestehenden* Systems der sozialen Grundversicherung ablaufen müssen und dabei zwangsläufig Konflikte auftreten.

Die *Magdeburger Alternative* sieht vor, dass Unternehmen, die Empfänger von Alg II zusätzlich einstellen, einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund in Höhe der gesamten Sozialversicherungsbeiträge erwerben, die sie für den neu eingestellten Arbeiter und für einen bereits in der untersten Tariflohngruppe Beschäftigten bezahlen. Die Erstattung der Sozialversicherungsabgaben reduziert die Lohnkosten für zusätzlich Beschäftigte um bis zu 70 Prozent.

Bei einem räumlich begrenzten Modellversuch hat dies zur Folge, dass die Unternehmen der Modellregion einen erheblichen Vorteil gegenüber Wettbewerbsunternehmen erhalten, die ihren Sitz außerhalb der Modellregion haben. Das führt zwar zur Schaffung neuer, zusätzlicher Arbeitsplätze in der Modellregion, diese zusätzlichen Arbeitsplätze sind aber in nicht zu kontrollierendem Maße auf die Verdrängung von „regulärer“ Arbeit außerhalb der Region zurückzuführen. Die Weitergabe der niedrigeren Arbeitskosten an die Kunden in Form niedriger Preise und die damit verbundene Ausweitung der Nachfrage wird dabei weitgehend ausgeschlossen.

Ein erfolgsversprechender Modellversuch muss diesen unerwünschten Effekt vermeiden. Hierzu ist es notwendig, einen räumlich begrenzten Modellversuch entweder auf Sektoren zu beschränken, bei der die Verdrängungseffekte am Rand vermieden werden können, oder im Rahmen eines Wettbewerbsmodells die volkswirtschaftliche Zusätzlichkeit geförderter Arbeitsplätze zu überprüfen. Im folgenden Abschnitt werden wir zunächst, aufbauend auf einer Bestandsaufnahme des Arbeitsmarktes im Landkreis

Nordvorpommern, die in Frage kommenden Sektoren identifizieren. Daran anschließend werden wir die Möglichkeiten einer ergänzenden Ansiedlungsinitiative erörtern.

Was kann mit einem regionalen Modellversuch in Nordvorpommern getestet werden? Es sind im Wesentlichen vier zentrale Ziele, die im Zusammenhang mit einem Modellversuch der *Magdeburger Alternative* in Nordvorpommern verfolgt werden sollen.

Kern der *Magdeburger Alternative* ist der Anspruch, mit dieser Reform beide Seiten des Arbeitsmarktes im Bereich der gering qualifizierten Arbeit von ihren zentralen Problemen zu befreien. Auf der Nachfrageseite geschieht das durch die Absenkung der Lohnkosten um 35 Prozent. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung der *Nachfrage* nach einfacher Arbeit. Wichtig ist dabei, dass nur dann *zusätzliche* Arbeitsplätze geschaffen werden und es nicht zu einer Verdrängung schon heute existierender Arbeit kommt, wenn die Absenkung der Arbeitskosten einerseits langfristig und andererseits glaubwürdig erfolgt. Es gibt starke empirische Evidenz für die Hypothese,⁴ dass eine substantielle, dauerhafte Arbeitskostensenkung zu einer massiven Ausweitung der Arbeitsnachfrage führt. Es ist aber nicht möglich, das genaue Ausmaß, in dem neue Arbeitsplätze entstehen, verlässlich empirisch zu bestimmen. Die verfügbaren Analysen erlauben es zwar, für kleinere Lohnänderungen halbwegs verlässliche Aussagen zu treffen. Ob diese Ergebnisse jedoch für Lohnsatzsenkungen in Höhe von 35 bzw. 70 Prozent des Ausgangslohnes ihre Gültigkeit behalten, ist ungewiss.

1. Das erste und wichtigste Ziel des im Folgenden beschriebenen Modellversuchs besteht deshalb darin, den Nachweis zu führen, dass die Aussicht auf unbefristete Befreiung von der Last der Sozialabgaben dazu führen wird, dass neue, „verdrängungsfreie“ Arbeitsplätze entstehen.

Im Rahmen der Diskussion um die *Magdeburger Alternative* ist von verschiedenen Seiten immer wieder argumentiert worden, dass eine Umsetzung mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Auch diese Behauptung ist abschließend nicht ohne einen Modellversuch zu belegen oder zu widerlegen.

⁴ Für einen Überblick über die internationalen Schätzungen, wie die Arbeitsnachfrage auf Lohnänderungen reagiert, siehe Hamermesh (1993).

2. Das zweite Ziel eines Modellversuchs besteht deshalb darin, den bürokratischen Vollzug der *Magdeburger Alternative* einschließlich aller Kontrollmaßnahmen und Überprüfungen zu simulieren.

Da im Rahmen eines Modellversuchs in Nordvorpommern eine enge Zusammenarbeit von Land, Landkreis und ARGE angestrebt wird, sind die Voraussetzungen für eine sinnvolle Abschätzung der mit der *Magdeburger Alternative* verbundenen Verwaltungskosten ausgezeichnet. Dies gilt auch für die dritte Fragestellung.

3. Ein langfristiger Modellversuch erlaubt es, die durch die Hartz-Reformen veranlassten Maßnahmen zur besseren Vermittlung von Arbeitslosen einem wirkungsvollen Test zu unterziehen.

Schließlich ist für eine strukturschwache Region wie Nordvorpommern eine weitere Frage von besonderer Bedeutung:

4. Kann eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zur Wiederbelebung des Niedriglohnsektors auch in einer strukturschwachen Region signifikante Erleichterungen bringen?

Im folgenden Abschnitt werden wir zunächst den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Nordvorpommern eingehender analysieren und die Rahmenbedingungen für einen Modellversuch identifizieren. Daran anschließend stellen wir die Konzeption für einen räumlich begrenzten Modellversuch vor.

2.2 Die Arbeitsmarktlage in Nordvorpommern

Die Arbeitsmarktsituation im Landkreis Nordvorpommern und in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den letzten Monaten etwas entspannt. Der Höchststand der Arbeitslosigkeit in Nordvorpommern wurde im Februar 2005 mit 17.156 Arbeitslosen erreicht. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 29,3 Prozent. Durch saisonal bedingte Effekte im Außen- und Saisongewerbe sowie die Ausweitung der Ein-Euro-Jobs (s.u.) sank die Zahl der Arbeitslosen spürbar auf 11.531 (19,8 Prozent) im Oktober 2005. Trotz der positiven Entwicklung im Landkreis liegt die Arbeitslosenquote aber über dem Durchschnitt von 17,4 Prozent des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Tabel-

le 2.1 zeigt die aktuellen Arbeitsmarktzahlen auf Landes- und Kreisebene sowie die Entwicklung im Jahresvergleich. Trotz der Reduktion der Arbeitslosigkeit im Landkreis Nordvorpommern und in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Arbeitslosenquote auf sehr hohem Niveau und ist die zweithöchste bundesweit.

Bemerkenswert ist der ungebrochen negative Trend bei der Entwicklung der Zahl der Erwerbspersonen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der zu einem großen Teil durch Abwanderung und den damit verbundenen Bevölkerungsrückgang begründet werden kann. Im vergangenen Jahr verlor Mecklenburg-Vorpommern von seinen knapp 1.731.500 Einwohnern insgesamt 0,7 Prozent, was einem Verlust von 12.573 Einwohnern entspricht. Die Abwanderung aus dem Landkreis Nordvorpommern ist mit 1,2 Prozent noch ausgeprägter. Die Zahl der Einwohner fiel im Jahresablauf von 115.190 Einwohner auf nunmehr 113.842.

Tabelle 2.1: Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern und in Nordvorpommern

	Mecklenburg-Vorpommern			Nordvorpommern		
	Oktober 2005	Oktober 2004	Veränderung	Oktober 2005	Oktober 2004	Veränderung
Erwerbspersonen	884.972	889.317	-0,5%	58.218	58.432	-0,4%
SVP-Beschäftigte	503.200 ¹	515.715	-2,4%	22.458 ²	25.460 ³	-11,8%
Arbeitslose	153.953	176.974	-13,0%	11.531	13.790	-16,4%
Arbeitslosenquote	17,4%	19,9%	-2,5	19,8	23,6	-3,8
Langzeitarbeitslose	68.553	79.357	-13,6%	4.953	6.146	-19,4%
Gemeldete Stellen	15.220	4.801	217,0%	1.224	130	+841,5%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anmerkungen: (1) August 2005. (2) März 2005. (3) September 2004.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich in Nordvorpommern die Arbeitslosenrate deutlich besser entwickelt hat als im Land selbst. Die Arbeitslosenquote konnte überproportional um 3,8 Prozentpunkte gesenkt werden, die Anzahl der Langzeitarbeitslosen verringerte sich um 19,4 Prozent. Eine bemerkenswerte Entwicklung zeichnete sich beim Bestand der gemeldeten Stellen ab. Die Anzahl der gemeldeten Stellen stieg in Mecklenburg-Vorpommern um 217 Prozent und um 842 Prozent in Nordvorpommern. Der Hauptgrund liegt darin, dass offene Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) in die Statistik der offenen Stellen mit eingehen. Darüber hinaus ist der Zuwachs auch auf den Umbau des Kundenzentrums (KuZ) zurückzuführen. Die noch nicht abgeschlossene Neu-

organisation mit dem Ziel, den Außendienst zu verstärken, indem Mitarbeiter der Bundesagentur in direkten Kontakt mit den Unternehmen treten, führt zu einer besseren Erfassung bestehender offener Stellen durch die Bundesagentur. Neben diesem rein erfassungstechnischen Effekt auf die Statistik ist für die Zukunft auch zu hoffen, dass durch die intensivere Beratung potentielle neue Arbeitsplätze in den Unternehmen aufgespürt werden können. Trotz der positiven Entwicklung ist die Arbeitslosenquote eine der höchsten in Deutschland und es bleibt abzuwarten, wie sich der Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten entwickeln wird, wenn sich die positiven saisonalen Effekte abschwächen werden.

Tabelle 2.2: Zeitreihe der sektoralen Beschäftigung in Nordvorpommern von 1999-2004

Wirtschaftszweige	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Veränderung in %
Land- und Forstwirt., Fischerei und Fischzucht	2.176	2.116	1.978	2.009	1.878	1939	-10,1
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	33	27	22	17	16	13	-60,6
Verarbeitendes Gewerbe	2.884	2.716	2.655	2.565	2.338	2.110	-26,8
Energie- und Wasserversorgung	238	264	253	245	247	241	+1,2
Baugewerbe	6.542	5.437	4.592	4.037	3.403	3.203	-51,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgüter	4.893	4.857	4.424	4.262	4.048	4025	-17,7
Gastgewerbe	1.924	2.099	2.148	2.189	2.165	2277	+18,3
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.070	1.097	1.142	1.130	1.123	1148	+7,2
Kredit- und Versicherungsgewerbe	406	383	371	356	313	252	-37,9
Grundstücks- u. Wohnungswesen; Vermiet. bewegl. Sachen	1.537	1.500	1.370	1.419	1.381	1281	-16,6
öffentliche Verwaltung u. Ä.	3.067	2.993	2.646	2.508	2.337	2119	-30,9
öffentliche Unternehmen und private Dienstleistungen; Gesundheits- und Sozialwesen, Erziehung	7.635	7.671	7.184	7.271	6.938	6852	-10,3
Gesamt	32.405	31.160	28.785	28.008	26.187	25.460	-21,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung der sektoralen Beschäftigung von 1999 bis 2004 in Nordvorpommern ist in Tabelle 2.2 zu sehen. Der negative Trend der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist auch hier deutlich erkennbar. Besonders starke Rückgänge hat neben

dem verarbeitenden Gewerbe, der öffentlichen Verwaltung, den privaten und öffentlichen Dienstleistungen und dem Handel vor allem das Baugewerbe zu verzeichnen. In diesem Wirtschaftszweig halbierte sich die Zahl der Beschäftigten von 6.542 im Jahr 1999 auf 3.203 im Jahr 2004. Gegen den Trend ist nur im Gastgewerbe sowie beim Verkehr und in der Nachrichtenübermittlung eine leicht positive Tendenz zu verzeichnen.

Zusätzlich zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen die geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden, die nicht in den Zahlen der Tabelle 2.2 erfasst sind. Hierbei ist zwischen den ausschließlich geringfügig Beschäftigten und den geringfügig Beschäftigten mit zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu unterscheiden. Die Erstgenannten sind weder in der Arbeitslosenstatistik noch in der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten integriert und werden separat erfasst. Die zweite Gruppe ist bereits in der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten enthalten, da hier die geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich zu einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird.

Tabelle 2.3 zeigt die Zahlen der Beschäftigungsverhältnisse der geringfügig entlohnten Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern und Nordvorpommern. Die Beschäftigungsverhältnisse stiegen signifikant an, sowohl im Landkreis als auch im Land. Der Trend bei den geringfügig Beschäftigten ist damit gegenläufig zu dem Trend bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dies ist zum Teil auf die Einführung der Minijobs im April 2003 zurückzuführen, doch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass es bereits in den Jahren vor der Neuregelung einen moderaten Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegeben hat.

Tabelle 2.3: Geringfügig Beschäftigte in MVP und NVP im Jahresvergleich

	Mecklenburg-Vorpommern			Nordvorpommern		
	Juni 2004	Juni 2003	Veränderung in %	Juni 2004	Juni 2003	Veränderung in %
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	71.933	63.426	+13,4	3.699	3.079	+20,1
Geringfügig Beschäftigte mit zusätzlicher sozialvers.pfl. Beschäftigung	16.814	11.980	+40,4	870	619	+40,5
Gesamt	88.747	75.406	+17,7	4.569	3.698	+23,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die sektorale Aufteilung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt Tabelle 2.4. Die Kernbereiche liegen in den Wirtschaftszweigen Handel, Instandhaltung und Reparatur, Grundstücks- und Wohnungsvermietung sowie Vermietung beweglicher Sachen und bei den öffentlichen und privaten Dienstleistungen. In Nordvorpommern kommt darüber hinaus dem Gastgewerbe aufgrund der günstigen Lage des Landkreises für den Tourismus eine besondere Rolle zu. So steigt die Zahl der geringfügig Beschäftigten außerhalb der Hauptsaison an, während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abnimmt. Am Jahresende 2004 entsprachen die insgesamt 733 im Gastgewerbe geringfügig Beschäftigten nahezu einem Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Im Sommer 2004 war es hingegen nur knapp ein Viertel.

Tabelle 2.4: Geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in Mecklenburg-Vorpommern und Nordvorpommern (Stand 31.03.2005)

Wirtschaftszweig	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte		Geringfügig Beschäftigte mit zusätzlicher soz.vers.pfl. Beschäftigung	
	Mecklenburg Vorpommern	Nordvorpommern	Mecklenburg Vorpommern	Nordvorpommern
Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Bergbau und Gewinnung von Steinen u. Erden	2.929	264	604	38
Verarbeitendes Gewerbe	5.704	194	1.288	46
Energie- und Wasserversorgung	74	4	36	2
Baugewerbe	4.403	336	976	69
Handel; Instandhalt. u. Reparatur von Kfz u. Gebrauchsgüter	12.538	626	2.505	130
Gastgewerbe	8.141	515	1.812	80
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.559	191	1.447	78
Kredit- und Versicherungsgewerbe	374	15	174	9
Grundstücks- u. Wohnungswesen; Vermietung beweglicher Sachen	13.246	611	3.380	121
öffentliche Verwaltung u. Ä.	1.121	35	194	4
öffentliche u. private Dstl.	12.912	666	3.470	147
Keine Zuordnung möglich	32	-	9	1
Gesamt	67.033	3.457	15.895	725

Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In Tabelle 2.5 ist die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterteilt nach Wirtschaftszweigen in Nordvorpommern von Dezember 2003 bis März 2005 (Vergleichszahlen für den Sommer 2005 lagen bei Fertigstellung noch nicht vor) zu sehen. Auch in dieser Tabelle lässt sich ein positiver Trendverlauf der ausschließlich geringfügigen Beschäftigtenzahlen und der geringfügig Beschäftigten mit zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erkennen. Die Anteile beider Gruppen stiegen im Jahresvergleich an, wobei die Zuwächse in den Wirtschaftsbereichen Gastgewerbe, Baugewerbe und öffentliche sowie private Dienstleistungen hauptverantwortlich für den Anstieg sind. Beachtlich ist, dass in jedem Wirtschaftsbereich eine Steigerung erzielt werden konnte.

Tabelle 2.5: Zeitliche Entwicklung der geringfügig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen in Nordvorpommern

Wirtschaftszweig	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte						Geringfügig Beschäftigte mit zusätzlicher soz.vers.pfl. Beschäftigung					
	März 2005	Dez. 2004	Sep. 2004	Juni 2004	März 2004	Dez. 2003	März 2005	Dez. 2004	Sep. 2004	Juni 2004	März 2004	Dez. 2003
Land-, Forst- und Fischwirts. Bergbau und Gew. von Steinen u. Erden	264	281	295	275	302	276	38	50	62	49	35	33
Verarbeitendes Gewerbe	194	200	195	182	203	192	46	45	54	49	51	51
Energie- und Wasserversorgung	4	3	3	6	4	4	2	1	1	---	---	---
Baugewerbe	336	330	317	304	353	232	69	69	91	98	76	67
Handel; Instandhalt. u. Reparatur von KFZ u. Gebrauchsgüter	626	695	753	722	701	669	130	140	139	127	119	122
Gastgewerbe	515	655	491	456	491	462	80	78	124	127	79	73
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	191	200	202	195	204	195	78	87	90	84	64	71
Kredit- und Versicherungsgewerbe	15	21	20	19	20	15	9	7	10	8	6	6
Grundstücks- u. Wohnungswesen; Vermietung bewegl. Sachen	611	672	700	689	650	621	121	133	150	155	122	125
öff. Verwaltung u. Ä.	35	48	68	76	53	38	4	4	6	5	2	5
öff. u. private Dstl.	666	734	788	773	695	644	147	166	178	168	147	138
Keine Zuordnung möglich	---	1	1	2	1	---	1	---	---	---	---	---
Gesamt	3.457	3.840	3.833	3.699	3.677	3.348	725	780	905	870	701	691

Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Zuge der Hartz IV-Gesetze wurden die so genannten Ein-Euro-Jobs (auch „Arbeitsgelegenheiten“) eingeführt mit dem Ziel, Empfängern des neuen Arbeitslosengeld II ein zusätzliches Einkommen zu ermöglichen, welches nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Den „Ein-Euro-Jobbern“ wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sondern eine so genannte „Mehraufwandsentschädigung“. Damit sollen einerseits öffentliche Tätigkeiten erledigt werden, die ohne diese Arbeitskräfte nicht zu leisten wären. Zum anderen sollen die Arbeitsgelegenheiten dazu dienen, Langzeitarbeitslose wieder an den Rhythmus eines festen Arbeitstages zu gewöhnen und so deren Einstellung für Arbeitgeber attraktiver zu machen.

In Nordvorpommern werden Ein-Euro-Jobs mit 1,10 Euro pro Stunde entlohnt. Die Arbeitszeit beträgt im Schnitt 30 Stunden je Woche. Kleinere Träger erhalten 50 Euro für die Einstellung eines Ein-Euro-Jobbers, größere Träger 100 Euro monatlich. Kommt es zusätzlich zu einer Weiterqualifikation, so werden in Ausnahmefällen bis zu 150 Euro monatlich an die Träger überwiesen. Laut Auskunft der ARGE Nordvorpommern ist die Nachfrage nach Ein-Euro-Jobs von beiden Seiten hoch.

Tabelle 2.6 zeigt die Veränderung der Ein-Euro-Jobs von Januar 2005 bis Oktober 2005. Der Anstieg der Zahlen der Arbeitsgelegenheiten ist klar ersichtlich, wobei das niedrige Anfangsniveau im Januar bei der Interpretation berücksichtigt werden muss. Von den knapp 204.000 Leistungsempfängern des Alg II in Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 2005 sind demnach ca. zehn Prozent in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. In Nordvorpommern lag der Anteil noch höher. Im Oktober bezogen 14.463 Menschen Alg II, wovon 12,9 Prozent als Ein-Euro-Jobber beschäftigt waren.

Tabelle 2.6: Ein-Euro-Jobs in MVP und NVP

	Mecklenburg-Vorpommern			Nordvorpommern		
	Oktober 2005	Januar 2005	Veränderung in %	Juli 2005	Januar 2005	Veränderung in %
Arbeitsgelegenheiten insgesamt	19.648	1.744	700,7	1.864	93	1641,9
Davon unter 25	3.979	1.081	236,4	222	82	264,6
Entgelt	608	58	65,5	k.A.	0	0
Mehraufwand	19.040	1.686	722,6	k.A.	93	1641,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Auch bei den Ein-Euro-Jobs entwickelten sich die Zahlen für die angrenzenden Landkreise Stralsund und Rügen in die gleiche Richtung wie in Nordvorpommern und Mecklenburg-Vorpommern. In Stralsund stieg die Zahl der Arbeitsgelegenheiten von einer unerheblich kleinen Zahl im Januar auf 502 im Oktober. In Rügen waren im Februar lediglich 158 Personen in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt (Die Januarzahlen sind nicht ausgewiesen), im Oktober überstieg die Zahl bereits die Grenze von 900.

Im Folgenden wird eine modifizierte Arbeitslosigkeit berechnet, die die Ein-Euro-Jobs und die verschiedenen Fördermaßnahmen in der Analyse der Arbeitslosenstatistik

mit berücksichtigt. Danach lässt sich feststellen, dass die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt zu einem beachtlichen Teil auf den Anstieg der Ein-Euro-Jobs beruht. Tabelle 2.7 zeigt einen Vergleich der statistisch ausgewiesenen Arbeitslosenquoten von der Bundesagentur für Arbeit und der modifizierten Arbeitslosenquoten in Mecklenburg-Vorpommern und Nordvorpommern. Die modifizierte ALQ_1 gibt an, wie hoch die hypothetische Arbeitslosenquote wäre, wenn man die Ein-Euro-Jobs in der Arbeitslosenstatistik berücksichtigen würde. Die modifizierte ALQ_2 zeigt die Höhe der Arbeitslosenquote bei zusätzlicher Einbeziehung der Fördermaßnahmen.

Tabelle 2.7: Modifizierte Arbeitslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und Nordvorpommern

Mecklenburg-Vorpommern							
Arbeitsge- legenheiten (1)	Fördermaß- nahmen (2)	Arbeits- lose (3)	Offizielle Quote aus (3)	Summe aus (1) + (3)	Mod. ALQ_1	Summe aus (1) – (3)	Mod. ALQ_2
Januar 2005							
1.744	7.173	209.470	23,5	211.214	23,7	218.387	25,7
Oktober 2005							
19.648	11.324	153.953	17,4	173.601	19,6	184.925	20,9
Nordvorpommern							
Januar 2005							
93	873	16.529	28,2	16.622	28,4	17.495	29,8
Oktober 2005							
1.864	991	11.531	19,8	13.395	23,0	14.386	24,7

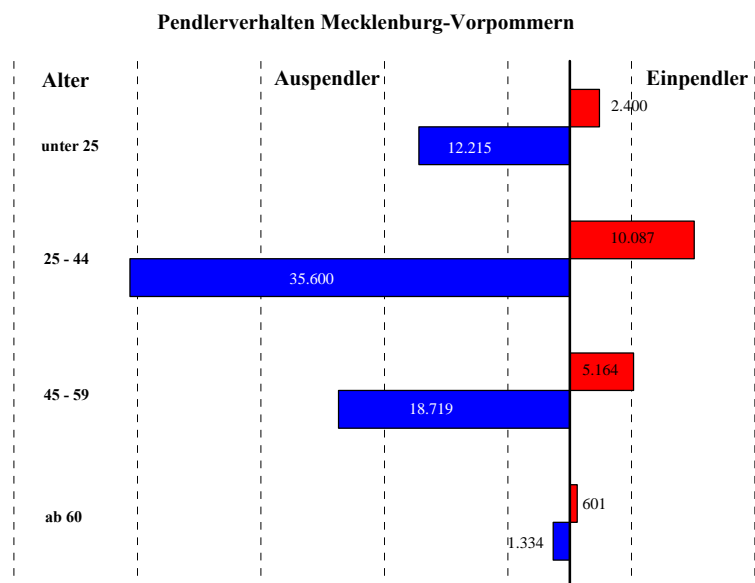
Quellen: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

Anmerkung: Die Fördermaßnahmen beinhalten Einstiegsgeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen. Der Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld wurden nicht in die Analyse mit einbezogen. In Mecklenburg-Vorpommern (Nordvorpommern) erhielten im Januar 2005 insgesamt 8.438 (614) Personen einen Existenzgründerzuschuss und im Oktober 2005 insgesamt 8.620 (637). Das Überbrückungsgeld erhielten in Mecklenburg-Vorpommern (Nordvorpommern) im Januar 2005 insgesamt 2.574 (140) und im Oktober 1.668 (106) Personen.

Es ist zu erkennen, dass die Reduktion der Arbeitslosigkeit von Januar bis Oktober in Mecklenburg-Vorpommern und auch in Nordvorpommern deutlich geringer ist, wenn man die Arbeitsgelegenheiten berücksichtigt. Anstatt eines Rückgangs um 6,1 Prozent-

punkte auf 17,4 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern verbliebe dann nur eine Reduktion um 4,1 Prozentpunkte auf 19,6 Prozent. Ein ähnliches Bild zeigt sich für den Landkreis Nordvorpommern. Rund 35 Prozent des Rückgangs bei der Arbeitslosenquote wird durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erklärt. Nach Integration der Fördermaßnahmen in die Analyse ergibt sich lediglich eine marginale Veränderung des Ergebnisses, da die absoluten Zahlen im Zeitverlauf relativ konstant geblieben sind. Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass der Rückgang der modifizierten Arbeitslosenquote in diesem Zeitraum vollständig mit saisonalen Effekten erklärt werden kann bzw. erklärt werden muss.

Abbildung 2.1: Pendler in Mecklenburg-Vorpommern nach Altersgruppen am 30.06.2004



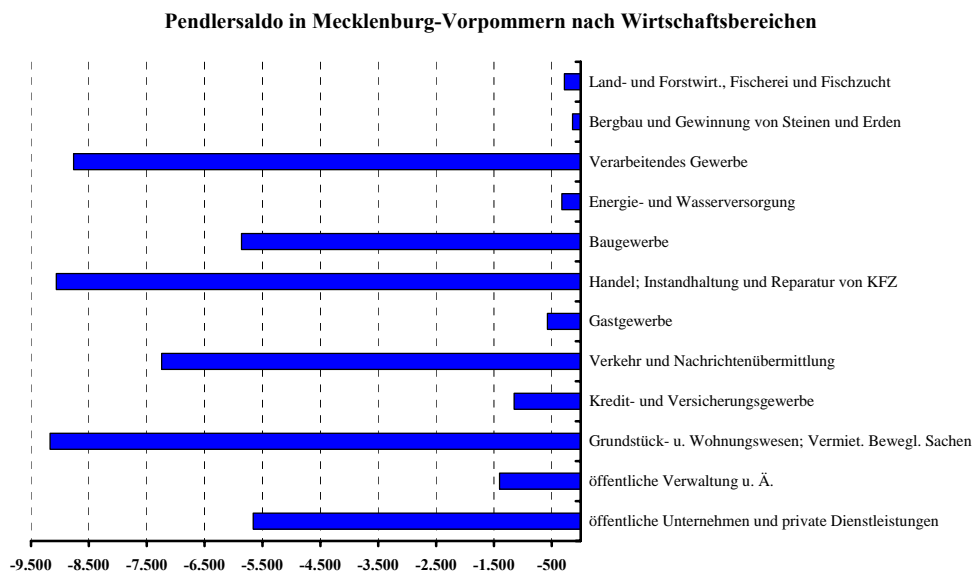
Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Legende: Die Auspendler bezeichnen Personen, die ihren Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern haben, ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung allerdings nicht in Mecklenburg-Vorpommern ausüben. Die Einpendler bezeichnen Personen, die ihren Wohnort außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns besitzen, allerdings in Mecklenburg-Vorpommern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausführen.

Von großer Bedeutung für die Arbeitsmarktsituation in Mecklenburg-Vorpommern ist das Pendlerverhalten. Abbildung 2.1 zeigt die Ein- und Auspendlerzahlen unterteilt

nach Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2004. Am 30. Juni 2004 hatten 511.732 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort und 560.888 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern. Das Pendlersaldo ist demnach negativ und zieht sich durch alle Altersgruppen. Insgesamt verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern einen Auspendlerüberschuss von 49.156 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, dies sind knapp neun Prozent aller im Land lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Hauptziele des Auspendlerstroms sind die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg, die nahezu die Hälfte aller Auspendler aufnehmen.

Abbildung 2.2: Pendlerverhalten nach Wirtschaftszweigen



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Die verschiedenen Wirtschaftszweige waren von den Bewegungen sehr unterschiedlich betroffen. Abbildung 2.2 zeigt die Pendlersalden in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen. Auffällig ist, dass kein Wirtschaftszweig ein positives Pendlersaldo aufweist. In der Landwirtschaft und im Gastgewerbe fallen die Pendlersalden relativ zu den Beschäftigten in diesen Bereichen gering aus, was auf eine entspannte Arbeitsmarktsituation in diesen Wirtschaftszweigen hindeutet. Dagegen sind das verarbeitende Gewerbe, Handel und Instandhaltung bzw. Reparatur von Kfz sowie das Grundstücks- und Wohnungswesen und die Vermietung beweglicher Sachen besonders betroffen.

Tabelle 2.8 zeigt das Lohnniveau der untersten Tariflohngruppe in verschiedenen Wirtschaftsbereichen in Mecklenburg-Vorpommern. Die in der Tabelle enthaltenen Bereiche entsprechen den Wirtschaftszweigen mit den höchsten Beschäftigtenzahlen in Nordvorpommern (mehr als 1000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; ohne Bau und öffentlicher Dienst). In allen hier aufgelisteten Wirtschaftszweigen existieren separate Tarifabschlüsse für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Hotel- und Gaststättengewerbe fällt mit einem sehr geringen Tariflohn etwas aus dem Gesamtbild heraus. Eine Begründung hierfür kann möglicherweise in den zusätzlichen Einnahmen gefunden werden, die den Angestellten durch Trinkgelder entstehen.

Tabelle 2.8: Tariflöhne 2005 in Mecklenburg-Vorpommern in der untersten Lohngruppe für ausgewählte Bereiche

Tarifbereich	Mecklenburg-Vorpommern	
	Brutto	Netto
Landwirtschaft	1112	845
Kfz-Gewerbe	1272	939
Einzelhandel	1185	889
Hotel- u. Gaststättengewerbe	887	700
Ungewichteter Durchschnitt	1114	843

Quelle: Tarifregister der Hans-Böckler-Stiftung

2.3 Ursachen

Der Landkreis Nordvorpommern leidet unter der gleichen ökonomischen Krankheit, die auch ganz Mecklenburg-Vorpommern im Griff hat und die sich als chronische Unternehmensschwäche bezeichnen lässt. Wie auch andere ostdeutsche Bundesländer ist es Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht gelungen, die nach der Wende eingetretene Deindustrialisierung auszugleichen und den massiven Arbeitsplatzabbau in der Landwirtschaft (vor allem ausgelöst durch erhebliche Produktivitätssteigerungen) zu kompensieren. Eine vorsichtige Analyse der gegenwärtigen Situation des Landes ergibt folgendes Bild:

- Durch die schwache Wachstumsdynamik und die geringe Wirtschaftskraft reduzierte sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit 1996 um ca.

150.000 Beschäftigungsverhältnisse. Dies führte zu einer Rekordarbeitslosigkeit von 19,8 Prozent im Juli 2005, die bundesweit nur noch von Sachsen-Anhalt überboten wird. Betrachtet man allein den Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schneidet Mecklenburg-Vorpommern sogar am schlechtesten von allen Bundesländern ab.

- Die Ursachen für die negative Entwicklung sind vielfältig. Das um die Effekte der Qualifikation, Betriebsgrößen und Branchenstruktur bereinigte Lohnniveau ist überdurchschnittlich hoch, relativ zum Durchschnitt in Ostdeutschland. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die starke Vertretung von Branchen in Mecklenburg, in denen ein stark negativer Zusammenhang zwischen der Höhe der Löhne und der Höhe der Beschäftigung besteht.
- Die Branchenstruktur besitzt einen positiven Einfluss auf den Arbeitsmarkt, da expandierende Branchen (Gastgewerbe, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen und Dienstleistung) überproportional stark vertreten sind. Dabei ist allerdings zu beachten, dass weite Teile dieser „Wachstumsbranchen“ dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind, für den in der nächsten Dekade ein massiver Schrumpfungsprozess vorausgesagt werden kann. Negativ wirken sich darüber hinaus die Defizite in der Forschung und Entwicklung und der geringe Bestand an hoch qualifizierten Arbeitskräften aus (Rückgang zwischen 2001 und 2004 um fast sieben Prozent), der im Zuge der anhaltend starken Abwanderung noch weiter sinken wird. Dies wird den Standort auch in Zukunft weiter schwächen und die strukturellen Probleme noch verschärfen.
- Betrachtet man die Situation in den Landkreisen, lässt sich ein West-Ost-Gefälle feststellen mit abnehmender Wirtschaftskraft je weiter man in den Osten des Landes vordringt. Dieser Effekt lässt sich auf die angrenzenden Gebiete mit stark differenzierter Kaufkraft und unterschiedlichen Beschäftigungsmöglichkeiten zurückführen. Auf der einen Seite sind dies die westdeutschen Bundesländer, auf der anderen Seite Polen.

Ein großes Problem in Mecklenburg-Vorpommern bleibt die Struktur der Betriebsgrößen. Ein Bundesländervergleich zeigt die unterdurchschnittliche Präsenz großer be-

schäftigungsstarker Unternehmen im Land. Tabelle 2.9 zeigt die Anzahl der Unternehmen aufgeteilt nach Betriebsgröße in den einzelnen Bundesländern je 10.000 Einwohner. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit dem geringsten Anteil an Unternehmen, die mehr als 500 Beschäftigte besitzen. Auf zehntausend Einwohner kommen lediglich 0,34 Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten. In den alten Bundesländern ist das Verhältnis in den meisten Fällen nahezu doppelt so groß. Auch bei den Unternehmen mit 200 bis 499 Beschäftigten schneidet Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich mit dem drittletzten Platz außerordentlich schlecht ab. Demgegenüber steht eine verhältnismäßig große Anzahl von kleineren und mittleren Unternehmen, bei denen sich Mecklenburg-Vorpommern bundesweit sogar in der Spitzengruppe befindet.

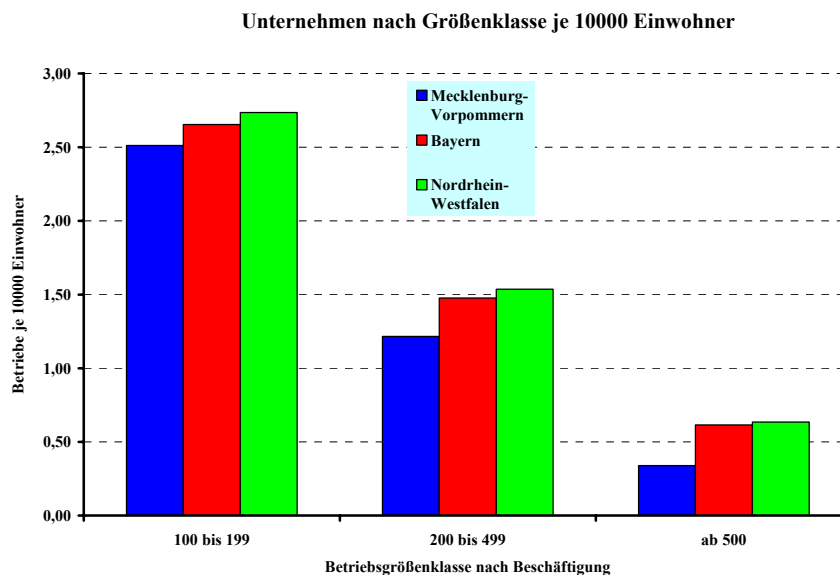
Tabelle 2.9: Unternehmen nach entsprechender Größenklasse der Beschäftigten je 10000 Einwohner

Betriebe nach Anzahl der Beschäftigten je 10.000 Einwohner								
Bundesland	1 bis 5	6 bis 9	10 bis 19	20 bis 49	50 bis 99	100 bis 199	200 bis 499	mehr als 500
Mecklenburg-Vorpommern	189,29	33,87	27,80	17,91	5,82	2,51	1,21	0,34
Brandenburg	174,28	29,42	22,96	15,31	5,21	2,61	1,06	0,41
Sachsen-Anhalt	167,76	29,81	23,99	15,75	5,82	2,71	1,38	0,42
Sachsen	189,94	32,18	25,58	17,89	6,43	2,80	1,30	0,41
Thüringen	187,69	31,83	25,87	17,53	6,51	2,87	1,43	0,35
Schleswig-Holstein	181,58	30,49	23,97	15,15	5,02	2,19	1,16	0,39
Niedersachsen	157,98	29,06	23,09	14,47	5,10	2,40	1,26	0,44
Nordrhein-Westfalen	155,29	27,06	21,30	13,49	5,17	2,74	1,54	0,63
Rheinland-Pfalz	175,96	29,50	22,47	12,95	4,94	2,36	1,24	0,41
Hessen	173,22	28,71	22,70	14,25	5,43	2,91	1,65	0,69
Saarland	159,86	28,16	21,25	13,13	5,21	2,41	1,53	0,69
Baden-Württemberg	170,77	29,80	23,31	15,25	5,65	3,02	1,62	0,64
Bayern	187,11	32,58	25,21	15,10	5,57	2,65	1,48	0,62
Berlin	177,54	22,90	17,24	10,88	4,16	2,31	1,53	0,71
Hamburg	191,73	30,76	24,66	16,61	5,86	3,29	2,12	0,95
Bremen	158,63	28,54	23,74	17,39	6,47	3,92	2,07	0,78

Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen.

Ein direkter Vergleich mit Bayern und Nordrhein-Westfalen, der in Abbildung 2.3 zu sehen ist, macht die Unterrepräsentation von Großbetrieben deutlich und zeigt den starken Nachholbedarf Mecklenburg-Vorpommerns. Die schwache Präsenz führt dazu, dass in den beiden alten Bundesländern mehr als 20 Prozent der Beschäftigten in den dort ansässigen Großunternehmen tätig sind, in Mecklenburg-Vorpommern sind mit knapp 52.000 Erwerbstätigen nur etwa zehn Prozent aller Beschäftigten in diesen Betrieben angestellt.

Abbildung 2.3: Vergleich der Anzahl der Unternehmen nach entsprechender Größenklasse je 10000 Einwohner



Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen.

Tabelle 2.10 zeigt zudem, dass sich die Großunternehmen überwiegend auf den öffentlichen Bereich beschränken. Insgesamt 43 der 59 größten Unternehmen sind im öffentlichen Sektor tätig. Lediglich das verarbeitende Gewerbe ist eine positive Ausnahme mit acht Großunternehmen im privaten Sektor.

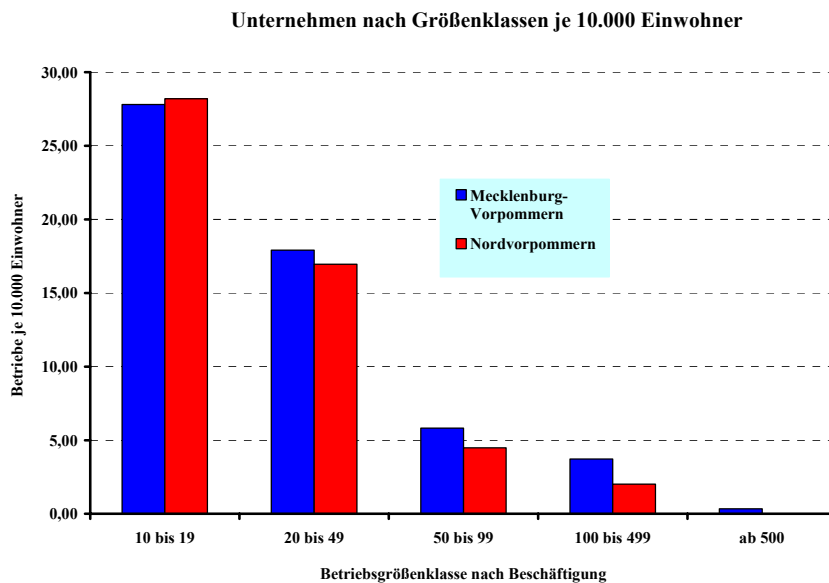
Tabelle 2.10: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern, nach Betriebsgröße und Branche geordnet (Stand Juni 2003)

Betriebe nach Anzahl der Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern									
Branche	1-4	4-9	10-19	20-49	50-99	100-199	200-499	ab 500	Insgesamt
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.736	451	365	222	40	9	1	0	2.824
Bergbau, Energiewirtschaft und Wasserversorgung	68	29	28	37	17	10	3	3	195
Verarbeitendes Gewerbe	1.577	716	508	407	136	68	30	8	3.450
Baugewerbe	3.187	1.363	821	399	98	23	2	0	5.893
Handel und Reparatur	6.381	2.060	976	546	109	38	11	0	10.121
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.438	471	332	220	62	32	16	2	2.573
Kredit- und Versicherungsgewerbe	867	88	50	46	30	10	8	1	1.100
Unternehmensnahe Dienstleistungen	4.555	1.002	541	316	105	49	28	2	6.598
Erziehung und Unterricht	524	186	195	180	74	56	29	8	1.252
Gesundheits- und Sozialwesen	3.839	718	246	208	111	55	34	14	5.225
Übrige Dienstleistungen	4.721	1.093	550	312	101	32	11	0	6.820
Organisationen ohne Erwerbscharakter, öffentliche Verwaltung	1.336	389	253	348	126	62	40	21	2.575
Nicht zuordenbar	17	0	0	1	0	0	0	0	18
Insgesamt	30.246	8.566	4.865	3.242	1.009	444	213	59	48.644

Quelle: IAB-Betriebspanel Mecklenburg-Vorpommern 2004

Die Diagnose eines zu schwachen Besatzes mit mittleren und großen Unternehmen trifft nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern zu, sie gilt mehr oder weniger ausgeprägt für alle neuen Bundesländer. Es ist nicht übertrieben, die Unternehmenslücke als das zentrale und grundlegende ökonomische Problem der neuen Länder zu bezeichnen. Für den Landkreis Nordvorpommern gilt diese Diagnose ebenfalls und sie gilt in verstärkter Weise, wie die Abbildung 2.4 zeigt.

Abbildung 2.4: Verteilung der Betriebsgrößenklassen in Mecklenburg-Vorpommern und Nordvorpommern



Quelle: Informationsangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen.

Je größer die Unternehmen, umso schwächer ist die Repräsentanz im Landkreis – selbst im Vergleich mit dem an Unternehmen armen Land Mecklenburg-Vorpommern.

Im direkten Vergleich Mecklenburg-Vorpommerns mit den alten und neuen Bundesländern fällt auf, dass das verarbeitende Gewerbe nur einen sehr niedrigen Anteil besitzt, der mit elf Prozent nicht einmal die Hälfte des Anteils in den alten Bundesländern ausmacht. Das Baugewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft sind trotz des deutlichen Rückgangs der Beschäftigtenzahlen in den letzten Jahren im Vergleich zu Westdeutschland immer noch stark vertreten. In Tabelle 2.11 ist der Vergleich der Beschäftigten- und Betriebsstruktur aufgeteilt nach Wirtschaftsbereichen zu sehen. Hier bestätigt sich die anfangs erwähnte Aussage, dass das Gesundheits- und Sozialwesen, der Bildungssektor und der Dienstleistungsbereich bereits bedeutende Wirtschaftszweige in Mecklenburg-Vorpommern darstellen.

Tabelle 2.11: Unternehmen und Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern nach Branchen Stand Juni 2004

Branche	Verteilung der Betriebe		Beschäftigte			
	Prozent	Anzahl Tsd. Personen	Anzahl je Betrieb Personen	MVP	NBL	ABL
				Verteilung Prozent		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6	26	9	4	3	1
Bergbau, Energiewirtschaft und Wasserversorgung	1	9	46	1	1	1
Verarbeitendes Gewerbe	7	66	19	11	16	24
Baugewerbe	12	50	9	8	9	5
Handel und Reparatur	21	87	9	14	14	16
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5	35	14	6	6	6
Kredit- und Versicherungsgewerbe	2	11	10	2	2	4
Unternehmensnahe Dienstleistungen	13	74	11	12	13	13
Erziehung und Unterricht	3	46	36	7	6	3
Gesundheits- und Sozialwesen	11	72	14	12	11	11
Übrige Dienstleistungen	14	60	9	10	7	7
Org. ohne Erwerbscharakter	2	15	14	2	2	2
Öffentliche Verwaltung	3	68	51	11	10	7
Insgesamt	100	619	13	100	100	100

Quelle: IAB-Betriebspanel Mecklenburg-Vorpommern 2004

Die Tabelle 2.12 zeigt die Verteilung der Beschäftigung im Landkreis auf die verschiedenen Branchen. Es fällt auf, dass das verarbeitende Gewerbe im Landkreis relativ schwach vertreten ist, dafür der Bausektor und der öffentliche Sektor relativ stark. Ansonsten deckt sich die Verteilung der Beschäftigten in etwa mit der im gesamten Land. Schwerpunkte sind die Landwirtschaft, der Handel und das Gastgewerbe. Die Beschäftigung in privaten Haushalten ist dagegen vernachlässigbar gering.

Tabelle 2.12: Beschäftigung in Nordvorpommern

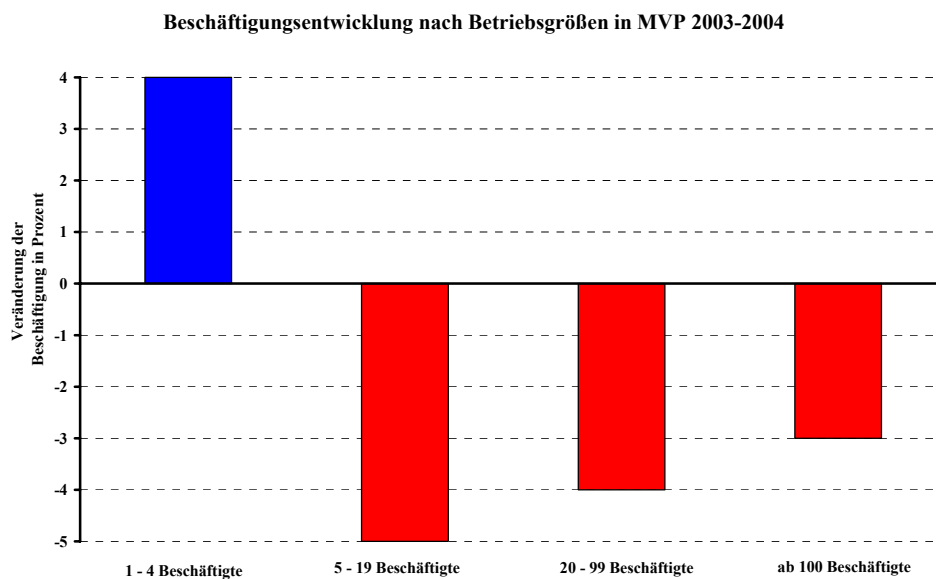
	Beschäftigung im Landkreis NVP	
	Betriebe	SVB
AA Land- und Forstwirtschaft	252	1.819
BA Fischerei und Fischzucht	2	10
CB Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erzen	3	11
DB Textil- und Bekleidungsgewerbe	2	5
DE Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	5	31
DG Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	5
DH Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	5	89
DI Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	15	211
DJ Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	52	431
DK Maschinenbau	11	139
DL Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	16	130
DM Fahrzeugbau	6	45
EA Energie- und Wasserversorgung	10	239
FA Baugewerbe	421	3.187
GA Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	678	3.942
HA Gastgewerbe	366	2.241
IA Verkehr und Nachrichtenübermittlung	150	1.144
JA Kredit- und Versicherungsgewerbe	62	271
LA Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	98	2.054
MA Erziehung und Unterricht	98	1.708
NA Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	323	3.154
OA Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	205	1.938
PA Private Haushalte mit Hauspersonal	11	14
Summe	3.191	25.127
Pro 1000 Einwohner	280,3	2207,2

Die Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Branchen gibt zu einer gewissen Besorgnis Anlass. Das Baugewerbe ist in ganz Ostdeutschland noch immer überrepräsentiert. Die hohen – vor allem steuerlich induzierten – Bauleistungen unmittelbar nach der Wende haben zu massiven Überkapazitäten im Bausektor geführt, die offenbar noch immer nicht vollständig abgebaut sind. In diesem Sektor ist deshalb mit weiteren Arbeitsplatzverlusten zu rechnen. Ähnliches gilt für den öffentlichen Sektor, der in

Nordvorpommern sehr stark vertreten ist. Die Haushaltslage der neuen Länder wird sich in den nächsten Jahren sukzessive verschlechtern, weil der auslaufende Solidarpakt und die rückläufige EU-Förderung den finanziellen Spielraum immer mehr einengen werden. Es ist deshalb im öffentlichen Sektor mit weiterem Personalabbau zu rechnen.

Abbildung 2.5 bringt ein weiteres Problem des Bundeslandes zum Ausdruck. Während sich die Beschäftigung in den kleinen Unternehmen zwischen 2003 und 2004 positiv entwickelt hat, kam es zu deutlichen Verlusten in den mittleren und großen Unternehmen. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Beschäftigung in den Großbetrieben sich bereits auf einem sehr geringen Niveau befindet.

Abbildung 2.5: Beschäftigungsentwicklung zwischen 2003 und 2004 in den unterschiedlichen Betriebsgrößenklassen



Quelle: IAB-Betriebspanel Mecklenburg-Vorpommern 2004.

Für die Wirtschaftspolitik lassen sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes zwei wesentliche Erkenntnisse ableiten. Die Wirtschaftsstruktur Mecklenburg-Vorpommerns – und insbesondere auch die des Landkreises Nordvorpommern – basiert zu großen Teilen auf Kleinbetrieben, die zu einem erheblichen Teil nicht-handelbare Güter herstellen. Diese Betriebe gilt es zu stärken und zu stabilisieren. Hierzu bedarf es jedoch einer komplementären Politik der Neuansiedlung mittelständischer Betriebe, die sich auf die Produktion handelbarer Güter spezialisieren. Dieser doppelten Zielsetzung muss auch

eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik folgen. Der im Folgenden zu skizzierende Modellversuch umfasst daher auch zwei Komponenten: die Stärkung eines existierenden Sektors mit vielen Kleinbetrieben und die Unterstützung einer aktiven Ansiedlungspolitik.

2.4 Konzeptionierung des Modellversuchs

Die *Magdeburger Alternative* ist ein Vorschlag für eine grundlegende Umgestaltung des Systems der sozialen Grundsicherung in Deutschland. Eine so weit reichende Reform hat vielgestaltige Wirkungen, die sehr stark von den konkreten ökonomischen Bedingungen innerhalb einer Region abhängen. Ein regionaler Modellversuch muss in seiner Ausgestaltung deshalb auch an die speziellen Bedingungen der Modellregion angepasst sein. Die vorausgegangenen Untersuchungen zur Arbeitsmarktlage im Landkreis Nordvorpommern und zur regionalen Wirtschaftsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern haben eindeutig gezeigt, dass die ökonomische Basis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen schwach ist. Die wirtschaftliche Kraft einer Region ergibt sich aus dem Zusammenspiel von lokalem und handelbarem Sektor, d.h. aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die auf die Produktion von Gütern und Dienstleistungen gerichtet sind, mit denen die Region prinzipiell Handelsbeziehungen zum „Ausland“ eingehen kann und solche Produkte und Dienste, die ausschließlich innerhalb der Region gehandelt werden können.

Die Größe des lokalen Sektors, die dort erzielten Preise und die daraus resultierenden Einkommen hängen in kritischer Weise von der Größe des Sektors handelbarer Güter ab. Für den Landkreis Nordvorpommern ist kennzeichnend, dass der letztgenannte Sektor zu klein ist, um insgesamt eine ökonomische Basis zu schaffen, die in der Lage wäre rund 40.000 Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz zu sichern. Ursächlich dafür ist insbesondere das Fehlen einer ausreichend großen Zahl von mittleren und großen Unternehmen vor allem im verarbeitenden Gewerbe.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Wirkung mit Hilfe der *Magdeburger Alternative* auf dem regionalen Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Wenn wir unterstellen, dass die Probleme auf der Arbeitsangebotsseite gelöst sind, also ein hinrei-

chend großes Angebot an gering qualifizierter Arbeit zum untersten Tariflohn vorhanden ist, dann bleibt zu prüfen, wie die Nachfrageseite reagieren wird. Arbeit nachfragen können nur die lokal ansässigen Unternehmen und das bedeutet, dass die lokale Arbeitsnachfrage von der Zahl, der Größe und der Struktur der Unternehmen abhängt.⁵ Angesichts der ausgesprochen schwachen Ausstattung mit Unternehmen des handelbaren Sektors darf man keine allzu hohen Erwartungen an die Arbeitsnachfrageeffekte aus diesem Sektor richten. Weil die Impulse für den handelbaren Sektor relativ schwach ausfallen werden, ist auch nicht zu erwarten, dass der lokale Sektor durch die zusätzlichen Einkommen aus dem handelbaren Sektor in nennenswertem Umfang profitieren kann. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine zweigleisige Strategie für den Modellversuch an:

1. Die sektorale Eingrenzung erfolgt auf den lokalen Sektor und auf die Teile des handelbaren Sektors, bei denen nur mit schwachen Verdrängungseffekten am Rand zu rechnen ist.
2. Jenseits dieses *sektoral* begrenzten Modellversuchs wird die *Magdeburger Alternative* als Instrument zur Unternehmensansiedelung genutzt, d.h., dass Unternehmen, die im handelbaren Sektor tätig sind und die nachweislich neu gegründet werden oder sich von außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns ansiedeln, ebenfalls an dem Modellversuch teilhaben können.

Mit dem ersten Teil des Versuchs soll insbesondere überprüft werden, welche Nachfrageeffekte die *Magdeburger Alternative* unter den erschwerenden Bedingungen einer nur schwach entwickelten Unternehmensbasis in den genannten Branchen entfalten kann. Selbstverständlich ist dabei die Angebotsseite immer mit zu bedenken. Das bedeutet konkret:

- a) Es müssen Arbeitskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- b) Diese müssen über die erforderlichen (Schlüssel-) Qualifikationen verfügen, d.h. insbesondere die sozialen Kompetenzen aufweisen, die für eine Erwerbsfähigkeit notwendig sind.

⁵ Die Arbeitsnachfrage privater Haushalte wird an dieser Stelle bewusst vernachlässigt.

- c) Soweit diese Qualifikationen nicht vorausgesetzt werden können, müssen geeignete Maßnahmen zur Qualifikation unterstützend angeboten werden.
- d) Das Anreizproblem muss für diese Personen gelöst werden, d.h. wenn ihnen ein durch die *Magdeburger Alternative* geförderter Job angeboten wird, müssen die Anreize, diesen auch anzunehmen, hinreichend groß sein. Dies muss durch entsprechende Sanktionen bei Ablehnung des Angebots sichergestellt werden, da der Lohnabstand allein nicht in jedem Fall als Anreiz ausreichen dürfte.

Der zweite Teil des Modellversuchs hat das Ziel festzustellen, ob sich die *Magdeburger Alternative* als gezieltes Instrument zur Anwerbung von Unternehmen des handelbaren Sektors einsetzen lässt. Dabei wird auf mögliche Verdrängungseffekte bewusst keine Rücksicht genommen, d.h. es ist in Kauf zu nehmen, wenn Unternehmen ihren Standort aus anderen Regionen innerhalb Deutschlands nach Nordvorpommern verlagern. Dies kann im Rahmen eines auf einen Landkreis beschränkten Modellversuchs deshalb akzeptiert werden, da es in keinem Fall zu Unternehmensverlagerungen kommen wird, die in anderen Regionen nennenswerte negative Effekte auslösen. Im Idealfall sollte sich die mit dem Modellversuch intendierte Ansiedelungsoffensive auf solche Unternehmen konzentrieren, die aus dem Ausland angelockt werden können bzw. kurz vor der Entscheidung stehen, arbeitsintensive Produktionsbereiche ins Ausland zu verlagern.

Die Kombination der beiden Ziele des Modellversuchs erlaubt es, sowohl Aufschluss über die Wirkungen der *Magdeburger Alternative* auf den lokalen Sektor als auch auf den handelbaren Sektor zu erhalten. Letzterer ist weitaus stärker durch mobile Unternehmen gekennzeichnet als der lokale Sektor. Die Frage, welche Wirkung die *Magdeburger Alternative* auf die Mobilitätsentscheidung von Unternehmen haben kann, ist im Gesamtkontext der Arbeitsmarktreformen von erheblicher Bedeutung. Für ein Land wie Mecklenburg-Vorpommern ist die Frage, ob es gelingt, die Unternehmensbasis zu verbreitern, von geradezu existentieller Bedeutung. Sollte dies nicht möglich sein, wird die gegenwärtig zu beobachtende Entwicklung weiter anhalten, d.h. es wird weiter zur Abwanderung leistungsfähiger Arbeitsanbieter kommen. Das Land befindet sich immer noch in einem Anpassungsprozeß. Ohne gravierende Veränderungen der Unter-

nehmensbasis wird das neue Gleichgewicht, das sich in zehn bis zwanzig Jahren eingestellt haben dürfte, eine Region sein, die nur noch relativ dünn besiedelt ist, in der die Einkommen ein niedriges Niveau aufweisen und deren Bevölkerung ein überdurchschnittlich hohes Alter aufweist und transferabhängig ist. Allein diese Aussicht rechtfertigt es, den Modellversuch auch dafür zu nutzen, Ansiedlungsanreize durch die Magdeburger Alternative zu testen.

2.5 Der sektorale Modellversuch

Im sektoralen Teil des Modellversuchs geht es darum zu untersuchen, welche Arbeitmarkteffekte sich mit der *Magdeburger Alternative* innerhalb einer Region erzielen lassen, die vergleichsweise schlechte Ausgangsbedingungen aufweist, weil die lokale Beschäftigungssituation besonders ungünstig ist. Konkret werden Beschäftigungen in den folgenden Branchen erfasst:

1. Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist grundsätzlich dem handelbaren Sektor zuzuordnen, denn sie produziert handelbare Güter. Die Besonderheit der Landwirtschaft besteht zweifellos im Einsatz des immobilien Produktionsfaktors Boden. Die landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten einer Region werden weitestgehend durch die Ausstattung dieser Region mit diesem Faktor determiniert. Im Hinblick auf den Modellversuch hat dies die positive Implikation, dass es nicht ohne weiteres zu Verdrängungseffekten kommen kann. Wenn man davon ausgeht, dass Boden ein limitierender Produktionsfaktor ist, dann kann durch den Einsatz von mehr Arbeit nicht der Hektarertrag gesteigert werden. Eine nachhaltige Senkung des Preises für den Faktor Arbeit wird sich deshalb weniger in einer höheren Produktion als vielmehr in einem veränderten Faktoreinsatzverhältnis niederschlagen und entsprechend im Produktangebot. Beispielsweise kann durch dauerhaft sinkende Arbeitskosten der biologische Landbau, der in der Regel arbeitsintensivere Produktionsverfahren verlangt als die gegenwärtig in der Landwirtschaft vorherrschenden, eine lukrative Alternative werden. Auch im Bereich der Viehzucht erscheint es durchaus vorstellbar, dass arbeitsintensiver produziert wird, wenn einfache Arbeit zu

hinreichend niedrigen Preisen erworben werden kann. Beispielsweise lohnt sich der Einsatz von „Ferkelwächtern“ bei den gegenwärtigen Arbeitskosten nicht. Die Magdeburger Alternative könnte für eine Wiederauferstehung dieses Berufes sorgen.

Ein verstärkter Einsatz einfacher Arbeit in der Landwirtschaft führt deshalb nicht zu einer Verdrängung in Nachbarregionen. Dazu kommt, dass durch die faktische Preisbindung für landwirtschaftliche Produkte auch bei unverändertem Produktmix mit Preiseffekten auf den Outputmärkten nicht zu rechnen ist. Die Senkung der Arbeitskosten führt dann im Ergebnis lediglich zu gestiegenen Margen der lokalen Produzenten und zu mehr Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor. Da es sich bei der Landwirtschaft um einen saisonabhängigen Sektor handelt, müssen die Zeiträume März bis Oktober und November bis Februar entsprechend unterschiedlich behandelt werden (vergleiche hierzu die Ausführungen auf S. 69).

2. Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr ist zumindest teilweise dem handelbaren Sektor zuzuordnen, denn „Ferien am Meer“ oder „Ferien auf dem Land“ sind Güter, die überregional gehandelt werden können. Genau wie die Landwirtschaft wird aber auch im Fremdenverkehr vor allem durch Einsatz des Faktors Boden produziert. Deshalb gelten die oben für die Landwirtschaft angestellten Überlegungen in gleicher Weise für den Fremdenverkehrsbereich. Daneben sind im Bereich des Fremdenverkehrs aber auch Teilangebote zu verorten, die eindeutig dem lokalen Sektor zuzurechnen sind. Beispielsweise ist das Gastgewerbe (soweit es nicht Feriengüter anbietet) ein Dienstleistungsbereich, der überwiegend lokal angeboten wird. Ein Mittagessen in einem Restaurant in Nordvorpommern ist ein anderes Gut als das gleiche Essen in einem Lokal auf Rügen oder in Berlin. Beide können nicht gegeneinander substituiert werden, stehen damit also auch nicht im Wettbewerb miteinander. Um es einfach zu formulieren: Wenn in Nordvorpommern die Kosten für die Küchenhilfe oder die Bedienung um ein Drittel sinken, wird dies dazu führen, dass in den Küchen des Landkreises in Zukunft mehr mit der Hand gespült wird und sich der Service im Gastronomiebereich verbessert. Das führt zu mehr Beschäftigung in dieser Branche, aber nicht dazu, dass der Berliner nun nach Nordvorpommern fährt, um dort abends sein Bier zu trinken.

Gleichwohl gilt es zu beachten, dass es zwischen dem *lokalen* Gut „Gastgewerbe“ und dem *handelbaren* Gut „Fremdenverkehr“ Komplementaritäten gibt. Ein verbesserter Service im gastronomischen Bereich verbessert auch die Qualität des Angebots im Tourismussektor. Gleiches gilt für die Preiseffekte: Wenn der Preis für das Mittagsmenü fällt, profitiert davon auch der Feriengast. Insofern können Verdrängungseffekte in Bezug auf andere Ferienregionen nicht völlig ausgeschlossen werden, aber sie dürften sich in einem engen Rahmen bewegen.

Zwei wichtige Aspekte seien in diesem Zusammenhang noch erwähnt. Ein wichtiger Wirkungsmechanismus der *Magdeburger Alternative* besteht darin, dass durch die Senkung des Preises für einfache Arbeit vielen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, höher qualifizierte Arbeitskräfte von Aufgaben zu befreien, die auch von gering qualifizierten bewältigt werden können. Auf diese Weise steigt die Produktivität der qualifizierten Beschäftigten, ohne dass sich daraus höhere Lohnkosten ergeben. Die Unternehmen werden dadurch produktiver, verbessern ihre Wettbewerbsposition und weiten tendenziell ihre Beschäftigung aus. Dieser Effekt kann insbesondere im Fremdenverkehrsbereich auftreten. Besserer Service bzw. ein verbessertes Preis-Leistungs-Verhältnis kann dazu führen, dass die Nachfrage nach den Tourismusangeboten des Landkreises steigt, weil es gelingt, die vorhandenen Arbeitskräfte insgesamt besser, d.h. vor allem produktiver, einzusetzen. Der zweite Aspekt, den es zu beachten gilt, steht damit in einem engen Zusammenhang. In einer alternden Gesellschaft wird sich die Nachfrage nach Freizeitgütern, die insbesondere von älteren, nicht mehr erwerbstätigen Menschen wahrgenommen werden können, stark erhöhen. Gerade diese Gruppe verfügt aber nicht über sehr hohe Einkommen. Deshalb ist der Preis für die Nachfrage von „Erholung“ und „Naherholung“ für diese Nachfragergruppe sehr bedeutsam. Der Landkreis und das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt bieten gute Voraussetzungen dafür, ein wichtiges, weil kostengünstiges Erholungsgebiet gerade für ältere Menschen zu werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Arbeitskosten nachhaltig und spürbar gesenkt werden können.

3. Einzelhandel

Der Einzelhandel ist eindeutig dem lokalen Sektor zuzuordnen, denn er bietet eine Distributionsdienstleistung, die lokal wirksam ist. Eine Verdrängungswirkung könnte von diesem Sektor nur dann ausgehen, wenn durch eine Reformmaßnahme die Preise der gehandelten Güter spürbar sinken würden. Dies dürfte aber im Falle der *Magdeburger Alternative* nicht eintreten, denn der Anteil der Personalkosten des Handels am Preis der gehandelten Güter ist sehr gering. Was erreicht werden kann, ist jedoch, dass durch die *Magdeburger Alternative* der Handel wieder mehr Vollzeitstellen zur Verfügung stellt und den Anteil der Minijobs deutlich zurückfährt. Darüber hinaus ist auch damit zu rechnen, dass der Handel in der Lage ist, eine Reihe neuartiger Dienstleistungen anzubieten, wenn die Kosten für einfache Arbeit drastisch fallen. Vom Tütenpacker über den Bringdienst bis hin zur kompletten Abwicklung des Einkaufs ist hier alles möglich.

Allerdings muss der Handel sehr differenziert betrachtet werden, weil es durchaus Teilbereiche in diesem Sektor gibt, die überregional tätig sind und in denen es deshalb zu Verdrängungseffekten kommen kann. So ist aus dem Modellversuch der Großhandel auszuschließen, ebenso jegliche Form von Distanzhandel. Einzubeziehen sind ausschließlich solche Handelsunternehmen, die im stationären Einzelhandel tätig sind.

4. Gesundheit und Sozialwesen

Ein wichtiger *lokaler* Sektor sind der Gesundheitsbereich und das Sozialwesen. Es bietet sich daher an, diese Bereiche in den Modellversuch einzubeziehen. Nicht einzubeziehen ist die öffentliche Verwaltung, und zwar aus folgendem Grund:

Die *Magdeburger Alternative* greift nur dann, wenn es zu einer Ausweitung der Beschäftigung kommt. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist damit nicht unbedingt zu rechnen. Angesichts des hohen Personalkostenanteils und der weiter schrumpfenden öffentlichen Budgets ist eher damit zu rechnen, dass es zu einem Personalabbau kommen wird. Andererseits kommt es durch die *Magdeburger Alternative* zu einer fiskalischen Entlastung. Sollten Mittel, die dadurch frei werden, dafür eingesetzt werden, dass die öffentliche Verwaltung zusätzliche Aufgaben in Angriff nimmt, und würde dafür die *Magdeburger Alternative* zur Anwendung kommen, ergibt sich unmit-

telbar eine Verdrängungsproblematik: wenn die Aufgaben von Vollzeitbeschäftigten durchgeführt werden, könnten sie auch von privaten Anbietern angeboten werden. Handelt es sich um Tätigkeiten, die in den Modellversuch integriert sind, so kann dieses Angebot zu den niedrigen Preisen, die aus dem Modell resultieren, erfolgen. Sind Tätigkeiten betroffen, die nicht integriert sind (z.B. Landschaftsgartenbau) so würde man die Verdrängung, die man vermeiden wollte, in diesem Bereich gewissermaßen durch die Hintertür wieder einführen.

Im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens stellt sich die Situation etwas anders dar. Hier ist durchaus davon auszugehen, dass es in der nahen Zukunft aufgrund des Alterungseffekts zu einer Ausweitung der Märkte kommen wird. Allerdings handelt es sich nicht um ein lokales Gut, denn insbesondere ambulante Angebote (beispielsweise im Pflegebereich) sind handelbare Güter. Es besteht aber die Möglichkeit, in den Modellversuch ausschließlich stationäre Gesundheits- und Pflegeleistungen aufzunehmen. Zwar kann auch in diesem Fall nicht von einem lokalen Gut gesprochen werden, dennoch erscheint die Gefahr, dass es zu spürbaren Verdrängungseffekten an den Rändern der Modellregion kommt, eher gering. Der Grund ist darin zu sehen, dass einfache Arbeit im stationären Gesundheits- und Sozialdienst nur einen relativ geringen Anteil an der geleisteten Gesamtarbeit haben kann, da die hier zu erbringenden Leistungen in der Regel den Einsatz qualifizierter Fachkräfte voraussetzen. Aber ähnlich wie auch im Bereich des Fremdenverkehrs gilt auch hier, dass dann, wenn einfache Arbeit zu einem deutlich geringeren Preis eingesetzt werden kann als bisher, die Möglichkeit besteht, qualifizierte Arbeitskräfte von einfachen Arbeiten zu entlasten. Das führt wie oben beschrieben zu einem Produktivitätszuwachs und zu einer höheren Qualität der erbrachten Dienstleistung.

Im Bereich der sozialen Dienste ist eine weitere Besonderheit zu beachten. Die in diesem Sektor tätigen Akteure sind im Wesentlichen öffentliche Einrichtungen und freie Wohlfahrtsträger. Die Finanzierung der erbrachten Leistungen erfolgt in der Regel nicht durch die Entrichtung von Marktpreisen, sondern durch Budgets, die sich an den Kosten der Leistungserstellung orientieren. Von Seiten der Wohlfahrtsverbände ist die Befürchtung geäußert worden, dass dann, wenn durch die *Magdeburger Alternative* die Arbeitskosten gesenkt werden, im Gegenzug die Budgets gekürzt werden, so dass es letztlich

nicht zu einer Ausweitung der Arbeitsnachfrage durch die Träger kommen kann. Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Ihr kann aber dadurch entgegengewirkt werden, dass verstärkt auf neue, innovative Finanzierungsverfahren zurückgegriffen wird, die die Entlohnung der Träger von den Kosten entkoppeln und die einen stärkeren Wettbewerb unter den Leistungserbringern erzeugen sollen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die durch die Gesundheitsreform eingeführten Fallpauschalen und von festen persönlichen Budgets für Behinderte. Bei letztem handelt es sich um monetäre Transfers, die unmittelbar an die behinderte Person gehen und die nicht zweckgebunden sind, d.h. über deren Verwendung frei verfügt werden kann. Es ist offensichtlich, dass die *Magdeburger Alternative* dann, wenn die Träger im Wettbewerb um diese Budgets sind, zu starken Arbeitsnachfrageeffekten führen wird.

2.6 Ansiedlung durch die *Magdeburger Alternative*

Wie bereits ausgeführt, geht es in diesem Teil des Modellversuchs nicht primär darum, Verdrängungseffekte zu vermeiden. Gleichwohl ist solchen Ansiedlungen der Vorzug zu geben, bei denen es nicht zur Verdrängung bereits in Deutschland bestehender Beschäftigung kommt. Ein Weg, dies sicher zu stellen, besteht in der Ansiedlung von Unternehmen, die bisher im Ausland tätig waren. Aus diesem Grund sollte der Modellversuch unbedingt in enger Kooperation mit den Agenturen und Institutionen durchgeführt werden, die auf die Anwerbung ausländischer Unternehmen für Standorte in Ostdeutschland spezialisiert sind. Insbesondere bietet sich in diesem Zusammenhang eine enge Kooperation mit dem Industrial Investment Council (IIC) in Berlin an. Die *Magdeburger Alternative* kann dazu genutzt werden, ausländischen Unternehmen ein besonders günstiges und dauerhaft abgesichertes Angebot im Hinblick auf die Lohnkosten im untersten Tarifsegment zu unterbreiten. Bedingt durch die lange Laufzeit des Sozialabgabenerstattungsanspruchs könnte dies zu einem für die Standortwahl durchaus relevanten Faktor werden.

Dennoch sollte der Modellversuch nicht auf ausländische Unternehmen beschränkt sein. Ein unbeschränkter Einsatz der *Magdeburger Alternative* bei der Unternehmensansiedlung dürfte wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Mobilitätsentscheidung von Unternehmen und insbesondere der Rolle der Kosten einfacher Arbeit bei solchen Ent-

scheidungen bringen. Lassen sich durch das Argument langfristig geringer Kosten für einfache Arbeit überhaupt Standortentscheidungen beeinflussen? Wenn ja, in welchen Branchen? Können die dabei gesammelten Erfahrungen nutzbar gemacht werden, wenn es darum geht, Unternehmensverlagerungen ins Ausland zu verhindern bzw. Unternehmensansiedelungen aus dem Ausland zu befördern? Der begrenzte Umfang, in dem die *Magdeburger Alternative* für diesen Zweck eingesetzt wird, rechtfertigt es, auf Verdrängungseffekte keine Rücksicht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage der „Vermarktung“ des Modellversuchs an Bedeutung. Die Ansiedlung von Unternehmen wird nur gelingen, wenn der Versuch bundesweit beworben wird bzw. wenn es möglich ist, Unternehmen, die auf der Suche nach einem Standort sind, über die Vorteile, die sie durch den Modellversuch erhalten können, zu unterrichten. Der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die Akquisition von Unternehmen setzt weiterhin voraus, dass die Betreuung, Beratung und Förderung der ansiedlungswilligen Unternehmen reibungslos funktioniert, d.h. an dieser Stelle bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit der Institutionen, die die Durchführung des Modellversuchs organisieren, mit der lokalen Wirtschaftsförderung.

Im folgenden Kapitel wird die Ausgestaltung des Modellversuchs detailliert beschrieben und die Frage erörtert, wer in welchem Umfang an diesem Modellversuch beteiligt werden sollte.

3. Die Abwicklung des Modellversuchs

Die beiden Teile des Modellversuchs unterscheiden sich hinsichtlich ihrer konzeptionellen Ausrichtung deutlich voneinander. Das bedingt unterschiedliche Regelungen bei der Abwicklung des Versuchs. Der folgende Abschnitt 3.1 beschäftigt sich mit generellen Aspekten der Administrierung eines Modellversuchs, wobei der Fokus auf dem sektoral begrenzten Modell liegt. Im Abschnitt 3.2 wird dann auf die ergänzende bzw. abweichenden Regelungen für den Ansiedlungswettbewerb ausführlicher eingegangen.

3.1 Administrierung des sektoralen Modellversuchs

Voraussetzungen

Voraussetzung für den sektoralen Teil des Modellversuchs ist zunächst, dass die zu beteiligten Sektoren endgültig benannt und die Branchen identifiziert werden, die diesen Sektoren zuzuordnen sind. Wir schlagen im Folgenden vor, den sektoralen Modellversuch auf vier Sektoren zu begrenzen:

- Landwirtschaft und Fischereiwirtschaft
- Hotel- und Gaststätten
- Einzelhandel
- Gesundheits- und Sozialwesen

Im Anhang 1 sind diese vier Bereiche detailliert aufgelistet. Wie sich zeigt, gibt es auch innerhalb dieser Sektoren Bereiche, die aufgrund der zu erwartenden Verdrängung von Arbeitskräften außerhalb der Modellregion nicht in die Förderung mit einbezogen werden sollten. Diese Bereiche sind in der Tabelle des Anhangs 1 rot markiert.

Im nächsten Schritt sind für die betroffenen Branchen die Förderhöchstgrenzen festzulegen, d.h. die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes bis zu der bei Einstellung eines Alg II-Empfängers ein Erstattungsanspruch in Höhe der Sozialversicherungsbeiträge entsteht. Außerdem ist festzulegen, wie viele Arbeitsplätze im Rahmen des Modellversuchs gefördert werden sollen. Wir schlagen vor, die Zahl nicht zu begrenzen, jedoch die Verteilung der Förderungen nach dem Windhundverfahren vorzunehmen, d.h. die Bewilligung der Förderung nach der *Magdeburger Alternative* erfolgt nach dem Ein-

gang der Anträge. Dies erlaubt es, den Modellversuch nach entsprechender Vorankündigung zeitlich zu befristen. Schließlich ist im Vorfeld der Stichtag festzulegen, zu dem die vorhandene Beschäftigung im untersten Tariflohnbereich zu bestimmen ist. Dieser muss weit genug in der Vergangenheit liegen, um Manipulationen auszuschließen, ansonsten aber möglichst zeitnah sein. Für nicht saisonabhängige Arbeit wird hier der 15. des Vormonates der Ankündigung des Modellversuchs als Stichtag vorgeschlagen. Sind alle notwendigen Festlegungen vorgenommen, können Unternehmen, die sich an dem Modellversuch beteiligen wollen, Anträge stellen.

Antragsverfahren

Die Förderung im Rahmen des Modellversuchs kann formlos bei der ARGE Nordvorpommern beantragt werden. Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, sind die folgenden Angaben zu machen bzw. Nachweise zu führen:

1. Zuordnung des beantragenden Unternehmens zu den geförderten Sektoren

Damit es zu einer Förderung im Rahmen des Modellversuches kommen kann, muss festgestellt werden, dass das Unternehmen einem der in Anhang 1 schwarz markierten Sektoren zuzuordnen ist. Für den Fall, dass Unternehmen in mehreren Branchen tätig sind, die nicht alle zu den geförderten Sektoren gehören, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die geförderten Arbeitskräfte in Bereichen eingesetzt werden, die nicht gefördert werden sollen.

2. Festlegung der Förderhöchstgrenze

Als Förderhöchstgrenze schlagen wir für die vier Bereiche folgende monatlichen Bruttoarbeitsentgelte vor:

- Landwirtschaft und Fischereiwirtschaft: 1.100 Euro
- Hotel- und Gaststätten: 1.000 Euro
- Einzelhandel: 1.100 Euro
- Gesundheits- und Sozialwesen: 1.100 Euro

Für Neuansiedlungen wird eine generelle Förderhöchstgrenze von monatlich 1.100 Euro Bruttoarbeitsentgelt vorgeschlagen. Die Förderhöchstgrenzen werden alle zwölf Monate entsprechend der für die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesenen Inflationsrate angepasst. Beim Hotel- und Gaststättengewerbe schlagen wir einen niedrigeren Fördersatz vor, da sowohl bei den untersten Tariflöhnen als auch bei den Bruttoarbeitsentgelten der bei der ARGE Nordvorpommern eingehenden offenen Stellen zu beobachten ist, dass das Lohnniveau deutlich unter dem der anderen Sektoren liegt. Gefördert werden sämtliche Arbeitsverträge, deren vollzeitäquivalente Entlohnung unterhalb der Förderhöchstgrenze liegt.

3. *Neueinstellung eines Alg II-Empfängers*

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie Alg II-Empfänger aus dem Bereich der ARGE Nordvorpommern einstellen. Der Nachweis kann durch Vorlage eines Bescheids der ARGE Nordvorpommern geschehen, die diese dem Alg II-Empfänger auf Anfrage ausstellt.

4. *Festlegung der Stichtagsbeschäftigung*

Als Stichtag wird für nicht saisonabhängige Arbeit der 15. Tag des Monats vor Anündigung des Modellversuchs vorgeschlagen. Die Festlegung einer Stichtagsbeschäftigung erfolgt auf Antrag. Im Antrag ist die Zahl der in einer Betriebsstätte unterhalb der Förderhöchstgrenze entlohnten Arbeitnehmer zu nennen, wobei die Berechnung entsprechend Punkt 2 erfolgt. Dies ist durch Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge, aus denen die normale Arbeitszeit hervorgeht, zu belegen. Bei Saisonarbeit wird die durchschnittliche Beschäftigung über den Gesamtzeitraum des Vorjahrs als Stichtagsbeschäftigung bestimmt. Die Abgrenzung der Saison erfolgt im Einvernehmen mit den Berufsverbänden.

5. *Ausweitung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich über die Stichtagsbeschäftigung hinaus*

Damit das Unternehmen einen Erstattungsanspruch erwerben kann, muss es den Nachweis führen, dass die Beschäftigung im Niedriglohnbereich (d.h. zu Löh-

nen, die unter der Förderhöchstgrenze liegen) ansteigt. Deshalb ist mit der Antragstellung ein Nachweis über die tatsächliche Beschäftigung in dem Unternehmen am Stichtag vorzulegen. Der einfachste Weg nachzuprüfen, ob und in welchem Umfang zum Stichtag bereits Beschäftigung im Niedriglohnbereich vorlag, dürfte darin bestehen, die Lohnsteuervoranmeldungen zum Stichtag einzusehen. Die Förderhöchstgrenze bezieht sich auf eine Vollzeitstelle und orientiert sich an den Bruttoarbeitsentgelten, wie sie in Tabelle 2.8 aufgelistet sind. Bei Teilzeitstellen ist eine Förderung nur möglich, wenn das nach der Formel

$$\frac{160}{\text{Tatsächliche Arbeitszeit}} \cdot \text{Bruttotarifentgelt}$$

berechnete vollzeitäquivalente Lohnneinkommen unter dem Förderhöchstbetrag liegt. Überstunden sind in der Regel über Arbeitszeitkonten abzubauen. Eine Förderung von Überstunden ist nicht vorgesehen. Bei Saisonbetrieben ist festzustellen, wie viele Saisonbeschäftigte ein Betrieb in der zeitlich genau festgelegten vorangegangenen Saison mit einem Bruttolohn *unterhalb* der Förderhöchstgrenze hatte.

6. Klärung eines doppelten Entlastungsanspruchs

Falls zum Stichtag bereits sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitsentgelt unterhalb der Förderhöchstgrenzen beschäftigt waren, entsteht ein zusätzlicher Erstattungsanspruch. Für jeden neu eingestellten Alg II-Empfänger wird ein bereits regulär Beschäftigter von der Sozialversicherungspflicht befreit. Besitzt ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so ist für jede Betriebsstätte gesondert festzustellen, wie viele Beschäftigte der untersten Tariflohngruppe dort beschäftigt waren. Bei wechselndem Arbeitseinsatz an mehreren Betriebsstätten ist der gleitende Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag zugrunde zu legen. Dabei gilt eine Arbeitskraft an einer Betriebsstätte dann als beschäftigt, wenn sie zu mehr als 50 Prozent ihrer Arbeitszeit dort eingesetzt wird. Die Regelungen der *Magdeburger Alternative*, die den doppelten Erstattungsanspruch betreffen, beziehen sich auf die Betriebsstätten und nicht auf das Gesamtunternehmen.

7. Förderdauer

Die Förderung im Rahmen des Modellversuchs beträgt generell zehn Jahre.

8. Ausschluss von Doppelförderungen

Die im Rahmen des Modellversuchs geförderten Arbeitsplätze können nicht gleichzeitig im Rahmen anderer bestehender Förderprogramme wie z.B. Lohnkosten- und Einstellungszuschüsse gefördert werden. Doppelförderungen sind generell unzulässig.

Die unter 1- 7 aufgelisteten Tatbestände sind in einem förmlichen *Feststellungsbescheid* dem Unternehmen mitzuteilen. Aus diesem Bescheid geht hervor, ob, in welchem Umfang und unter welchen Konditionen das Unternehmen an dem Modellversuch teilnehmen kann. Ist dieser Bescheid positiv, so sind die Angaben zur Förderhöchstgrenze und Bestand zum Stichtag Grundlage für alle weiteren Erstattungsanträge.

Die Förderung selbst wird in einem *Vertrag* zwischen dem Unternehmen und der ARGE Nordvorpommern bzw. dem Landkreis Nordvorpommern festgeschrieben. Der Vertrag legt fest, unter welchen Bedingungen der Erstattungsanspruch besteht, wie lange er gewährt wird und welche Berichtspflichten das Unternehmen im Rahmen des Modellversuches hat. Letztere umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Abgabe eines jährlichen Berichts über den Einsatz der Arbeit. Dieser Bericht sollte in Form eines Fragebogens standardisiert sein, so dass für die Unternehmen mit dieser Berichtspflicht keine unnötigen Mehraufwendungen anfallen und gleichzeitig eine standardisierte Datengrundlage für die Evaluierung des Modellversuchs geschaffen wird. Falls ein neu gegründetes Unternehmen eine Förderung erhält, ist festzustellen, welche Förderhöchstgrenze für dieses Unternehmen gilt (abhängig von Tarifbezirk und Branche).

Erstattungsansprüche und Beschäftigungsschwankungen

Ein neu eingestellter Alg II-Empfänger wird wie jeder regulär Beschäftigte in der Lohnbuchhaltung geführt. Für ihn werden die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitneh-

mer- und Arbeitgeberanteile) abgeführt und der Nettolohn nach Abzug entsprechender Steuern auf das Gehaltskonto des Arbeitnehmers überwiesen. Auf dem Lohnzettel selbst ist eine Förderung nicht erkennbar. Die Förderung des Unternehmens durch die *Magdeburger Alternative* sieht vor, dass die Unternehmen die ordnungsgemäß an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen können, wenn

- die Beschäftigung unterhalb der Förderhöchstgrenze im Berichtsmonat über der Stichtagsbeschäftigung lag und
- ein Förderanspruch durch die Neueinstellung eines Alg II-Empfängers begründet wurde.

Im Umfang der monatlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge entsteht gegenüber der ARGE ein Erstattungsanspruch. Die Zahlung der Erstattungsbeträge erfolgt durch die ARGE. Hier sind zwei verschiedene Zahlungsmodalitäten denkbar.

1. Der Erstattungsanspruch kann durch Beleg der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und den Ausweis der Beschäftigung unterhalb der Förderhöchstgrenze im Berichtsmonat geltend gemacht werden. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung durch die ARGE innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung.
2. Die Unternehmen melden der ARGE den voraussichtlichen Beschäftigungsstand unterhalb der Förderhöchstgrenze für die nächsten sechs bis zwölf Monate. Auf Grund dieser Zahlen und dem Feststellungsbescheid berechnet die ARGE die monatlich zu zahlenden Erstattungsbeträge. Die Unternehmen legen die Belege für die tatsächlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge am Ende des beantragten Zeitraums zur Prüfung vor.

Die Zahlungsmodalitäten sind in jedem Fall so auszugestalten, dass die Erstattung zeitnah erfolgt, um so gegebenenfalls Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen vorzubeugen.

Mit diesem Erfassungsverfahren werden Beschäftigungsschwankungen automatisch auf Monatsbasis erfasst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Beschäftigung entspre-

chend Punkt 2 auf Vollzeitäquivalente umgerechnet werden muss. Zwei Beispiele sollen dies illustrieren.

- Das Unternehmen beschäftigt im Monatsmonat zwölf Mitarbeiter unterhalb der Förderhöchstgrenze, die Stichtagsbeschäftigung liegt bei zehn Mitarbeitern. Dementsprechend hat das Unternehmen Anspruch auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von vier Mitarbeitern.
 - Scheidet ein Vollzeitmitarbeiter, dessen Bruttoarbeitsentgelt unterhalb der Förderhöchstgrenze liegt, zur Monatsmitte aus, so verringert sich die monatliche Beschäftigung auf 11,5 und es werden insgesamt nur für drei vollzeitäquivalente Stellen die Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
 - Wechselt ein Beschäftigter zum Monatsbeginn von einer Vollzeitstelle auf eine Halbtagsstelle, so reduziert sich die Beschäftigung unterhalb der Förderhöchstgrenze in dem Monatsmonat ebenfalls um 0,5 und die Zahl der Erstattungsansprüche um 1.
 - Umgekehrt würde eine Besetzung einer Vollzeitstelle zum 20. des Monats die Beschäftigung um 0,33 und die Zahl der Erstattungsansprüche auf 4,67 erhöhen.

Für die Förderung nach der *Magdeburger Alternative* gilt, dass für den einzelnen beschäftigten, ehemaligen Alg II-Empfänger auf seinem Lohnzettel die Förderung nicht erkennbar ist. Für das Unternehmen ist die Förderung jedoch an die Anspruchsberechtigung des Alg II-Empfängers gekoppelt. Für die Berechnung des Förderanspruchs sind daher folgende Kennzahlen von Bedeutung:

- S steht für die Anzahl der regulär unterhalb der Förderhöchstgrenze Beschäftigten zum Stichtag (Stichtagsbeschäftigung),
- B für die tatsächliche Beschäftigung unterhalb der Förderhöchstgrenze und
- A für die anspruchsberechtigten ehemaligen Alg II-Empfänger.

Die Anzahl der Förderfälle F ergibt sich dann durch die Formel:

$$F = \min[B; 2 \cdot (B - S); A + \min(A; S)]$$

Mit Hilfe dieser Formel ist sichergestellt, dass

- die Förderung maximal alle unterhalb der Fördergrenze Beschäftigten umfassen kann. Dies entspricht in der Formel dem Fall, dass $B \leq 2 \cdot (B - S)$ und $B \leq A + \min(A; S)$ gilt.
- die doppelte Förderung maximal bis zur Einbeziehung aller vormals regulär Beschäftigten erfolgen kann. In diesem Fall wäre $2 \cdot (B - S) \leq B$ und $2 \cdot (B - S) \leq A + \min(A; S)$. Sind alle bereits Beschäftigten bereits in der Förderung, so kann eine weitere Beschäftigungsausdehnung nur noch den einfachen Erstattungsanspruch begründen.
- die Förderung nur erfolgt, wenn keine regulären Arbeitnehmer durch Alg II-Empfänger verdrängt werden.
- eine Förderung bei Beschäftigungsausweitung nur anfällt, wenn ein anspruchsberechtigter Alg II-Empfänger eingestellt wird. Nur in diesem Fall steigen alle drei Werte an, wobei der erste Wert, B , und der dritte Wert $A + \min(A; S)$ um den Wert Eins ansteigt.

Beispiele zur Anwendung der Förderregeln werden im Anhang 2 gegeben. Schwankungen der Beschäftigung können vor allem auch durch die *Saisonarbeit* entstehen. Auf den ersten Blick bereitet die Existenz von Saisonarbeit kein Problem, da die Erstattungsansprüche monatlich erfasst werden. Allerdings muss zwei Aspekten besondere Beachtung geschenkt werden:

1. Für die Anwendung der *Magdeburger Alternative* ist die Festlegung der Beschäftigung im Bestand zu einem vorgegebenen Stichtag notwendig. Für Saisonbetriebe muss dann aber – um der Logik der *Magdeburger Alternative* zu folgen – eine entsprechende Beschäftigtenzahl sowohl für die Saisonperiode als auch für die Zeit außerhalb der Saison festgestellt werden. Auf diese Weise kann unabhängig von der saisonalen Situation erfasst werden, ob es zu einem Beschäftigungszuwachs kommt oder nicht. Notwendig ist dazu, dass für die betroffenen Branchen (vor allem HoGa und Landwirtschaft) einheitliche Saisonzeiten festgestellt werden, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

2. Saisonale Beschäftigung kann dazu führen, dass ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld I entsteht. Gemäß §123 SGB III ist dies dann der Fall, wenn innerhalb von drei Jahren wenigstens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. § 127 SGB III regelt die dann entstehenden Anwartschaften, die für mindestens 6 Monate bestehen. Zu einem Problem wird dies deshalb, weil die *Magdeburger Alternative* vorsieht, dass nur durch die zusätzliche Beschäftigung eines Alg II-Empfängers ein Erstattungsanspruch entstehen kann. Damit wäre eine wiederholte Beschäftigung ein und derselben Person in einem Saisonbetrieb nur mit Unterbrechungen möglich, die dadurch entstehen, dass erst wieder der Alg II-Anspruch „erworben“ werden muss (durch entsprechend lange andauernde Arbeitslosigkeit). Dies ist nicht erwünscht, denn auch bei Saisonarbeitern sollen Produktivitätsgewinne, die durch Lerneffekte entstehen, für das Unternehmen erhalten werden. Unternehmen dürften ein besonderes Interesse daran haben, solche Personen erneut zu beschäftigen, mit denen sie gute Erfahrungen gesammelt haben. Dazu kommt, dass die Aussicht auf eine erneute Beschäftigung in der nächsten Saison erhebliche Arbeitsanreize schafft, die nicht ungenutzt bleiben sollten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, im Bereich der Saisonarbeit von dem Grundsatz, dass nur die Einstellung von Alg II-Empfängern zu einer Förderung führt, eine Ausnahme zu machen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die Regelung „ad personam“ erfolgt. D.h., dass Personen, die ausschließlich durch Saisonarbeit, die durch die *Magdeburger Alternative* gefördert wurde, einen Alg I-Anspruch erworben haben, genauso behandelt werden, als würden sie weiterhin Alg II beziehen. Der Nachweis, dass der Alg I-Anspruch durch eine entsprechende Saisonarbeit erworben wurde, macht aus dem Alg I-Empfänger fördertechnisch gewissermaßen einen Alg II-Empfänger.

3.2 Administrierung der Ansiedlung

Im Prinzip erfolgt die Administration in diesem Teil des Modellversuchs analog zu der in 3.1 beschriebenen – allerdings erst dann, wenn die Ansiedlung des Unternehmens

tatsächlich erfolgt ist. Dann erhält das Unternehmen einen Feststellungsbescheid und einen Vertrag mit gleichem Inhalt wie das Unternehmen, das an dem sektoralen Modellversuch teilnimmt. Zuvor ist vor allem die Entscheidung zu treffen, ob die Ansiedlung im Rahmen des Modellversuchs gefördert werden soll.

Wie bereits ausgeführt, soll auf Verdrängungseffekte bei der Neuansiedlung keine Rücksicht genommen werden. Dennoch ist natürlich eine Ansiedlung aus dem Ausland (die keine inländische Verdrängung verursacht) vorzuziehen. Aus diesem Grund sollte der Modellversuch zunächst für eine entsprechende Initiative genutzt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Investorenportal Mecklenburg-Vorpommern und dem zuständigen Bundesministerium zu organisieren ist. Dies kann in Gestalt eines Wettbewerbs geschehen, der vorbehaltlich einer rechtlichen Überprüfung *zunächst* nur für ausländische Unternehmen bzw. für Unternehmen mit Standorten im Ausland geöffnet ist, ggf. aber auch für inländische Unternehmen geöffnet wird. Die Organisation dieses Wettbewerbs gestaltet sich dabei sehr einfach, denn solange es um Auslandsansiedlungen geht, stellt sich die Frage der Verdrängung bzw. der Zusätzlichkeit der Beschäftigung nicht, und bei Inlandsansiedlungen soll auf Verdrängungseffekte keine Rücksicht genommen werden. Es handelt sich deshalb bei diesem Wettbewerb lediglich um eine Art Wettlauf der ansiedlungswilligen Unternehmen um die begrenzte Zahl der förderbaren Arbeitsplätze. Administrativ muss lediglich geprüft werden, ob die Ansiedlung für den *Landkreis* tatsächlich *zusätzliche* Beschäftigung schafft. Davon kann dann ausgegangen werden, wenn es sich um Unternehmen handelt, die dem handelbaren Sektor zuzuordnen sind. Kritisch ist dagegen die Ansiedlung von Unternehmen, die ausschließlich für den lokalen Sektor produzieren, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit Verdrängungseffekte innerhalb des Landkreises verursachen – die in keiner Weise erwünscht sind. Die Zusätzlichkeit für den Landkreis ist von einer Jury zu bewerten, die sich aus Vertretern der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzt. Konkret könnte die Zusammensetzung einer Jury wie folgt aussehen:

- 1 Vertreter des Wirtschaftsministeriums,
- 1 Wissenschaftler,
- 1 Vertreter der IHK,

- 1 Vertreter des Landkreises,
- 1 Vertreter der Handwerkskammern.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein Konzept den Nachweis erbracht hat, dass die Arbeit zur Schaffung handelbarer Güter eingesetzt wird und damit durch die Ansiedlung im Landkreis zusätzliche Beschäftigung entsteht. Es steht der Jury offen, weitere Informationen von einem Antragsteller einzuholen, sofern es sich um einen aussichtsreichen, aber nicht ausreichend begründeten Antrag handelt.

Wurde ein Antrag von der Jury befürwortet, so erklärt sich die ARGE Nordvorpommern bereit, die Ansiedlung entsprechend der Magdeburger Alternative über einen Zeitraum von zehn Jahren zu fördern. Die Ansiedlungsbemühungen des Unternehmens werden vom Investorenportal Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig unterstützt, um eine zügige Umsetzung sicherzustellen.

3.3 Vorbereitende Maßnahmen für den Modellversuch

Die Öffentlichkeitsarbeit ist von herausragender Bedeutung. Unternehmen in Deutschland fehlt aufgrund der hohen Löhne im niedrigproduktiven Bereich die Erfahrung, wie bezahlbare einfache Arbeit eingesetzt werden kann. Das bedeutet, dass nur dann mit einem Erfolg des Modellversuchs zu rechnen ist, wenn es gelingt, möglichst viele Unternehmen möglichst umfassend über die Bedingungen zu unterrichten, die ihnen eine Beteiligung an dem Modellversuch verschaffen.

Vorbereitung der Mitarbeiter der ARGE

Zur Vorbereitung des Modellversuchs ist zunächst zu klären, wie viele Planstellen für die Betreuung des Modellversuchs bereitgestellt werden können und für wie lange dies geschehen kann. Notwendig sind Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter der ARGE und eine Auswahl und Schulung der (Unternehmens-)Berater. Im Wesentlichen sind in den Schulungen die folgenden Dinge zu vermitteln:

- die Grundidee der *Magdeburger Alternative*,
- die Frage der Auswahl geeigneter Arbeitnehmer,

- die Beratung der Unternehmen.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der schon erwähnte Blick auf die Angebotsseite des Arbeitsmarktes. Die durch die dauerhafte Senkung der Arbeitskosten neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen auch mit motivierten Mitarbeitern besetzt werden können, die über die notwendigen minimalen Schlüsselqualifikationen verfügen. Aus diesem Grund muss in Vorbereitung auf den Modellversuch ein Betreuungsangebot für die Einarbeitungsphase der neu eingestellten Alg II-Empfänger konzipiert und geplant werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass allein durch die Vermittlung der Arbeitsplätze bereits stabile Beschäftigungsverhältnisse entstehen.

Kontakt zu den Unternehmen

Die Öffentlichkeitsarbeit muss nicht nur den Modellversuch als solchen bekannt machen, sondern sie muss die Unternehmen dazu motivieren, intensiv darüber nachzudenken, welche neuen Möglichkeiten sich ihnen durch die preiswerte einfache Arbeit bieten, an die sie durch den Versuch dauerhaft gelangen können.

Die Information der Unternehmen erfolgt in drei Stufen:

- **1. Stufe:** Im Vorfeld der Einführung des Modellversuchs ist eine Informationsbroschüre für Unternehmen zu erstellen, die diese über den Modellversuch und die Unterschiede zu bisherigen, wenig erfolgreichen Förderprogrammen betont. Konkret ist dort anschaulich zu beschreiben,
 - was sie bekommen können,
 - wie lange sie etwas bekommen können,
 - was von ihnen verlangt wird,
 - wie die Begleitung in der Einführungsphase erfolgt,
 - wie die Abrechnungsmodalitäten sind.

Die Fördermaßnahme sollte auch anhand von Beispielen illustriert werden.

- Eine zentrale Rolle spielen in dieser ersten Phase die für die ausgewählten Sektoren zuständigen Verbände (Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, Bauernverband Nordvorpommern, Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft, Caritas, Diakonie, DEHOGA Landesverband Mecklenburg-

Vorpommern, Deutscher Gewerkschaftsbund Region Nordvorpommern, Industrie- und Handelskammern). Es ist wichtig, dass auch von Verbandsseite über den Modellversuch informiert wird und den Unternehmen weitergehende Beratung angeboten wird, da diese über einen direkten Zugang zu den Unternehmen verfügen. Hierzu müssen Verbandsvertreter in Informationsveranstaltungen über den Modellversuch ausführlich informiert werden.

- **2. Stufe:** In der unmittelbaren Einführungsphase ist eine intensive Medienpräsenz notwendig. Die lokalen Tageszeitungen und Gemeindeblätter müssen über den Modellversuch berichten: auch über Wurfsendungen an die Haushalte ist nachzudenken. Ferner sollten in dieser Phase Informationsveranstaltungen in Bürgerversammlungen stattfinden. Parallel dazu wird eine direkte Kontaktaufnahme zu Unternehmen – zunächst telefonisch – hergestellt. Ziel der Kontaktaufnahme ist es, die richtigen Ansprechpartner im Unternehmen zu identifizieren und sicherzustellen, dass sie ausreichend über den Modellversuch informiert sind.
- **3. Stufe:** Ziel der telefonischen Kontaktaufnahme ist es, ein persönliches Beratungsgespräch vor Ort zu vereinbaren. In diesem persönlichen Beratungsgespräch geht es darum zu erkunden, inwieweit der Modellversuch für das Unternehmen in Frage kommt, welche Vorteile er für das Unternehmen hat und wie die Arbeitsagentur das Unternehmen bei der Beteiligung am Modellversuch unterstützen kann.
- Parallel zur Arbeit der Arbeitsagenturen sind auch private Arbeitsvermittler in die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort einzubeziehen. Hier kann auf die Erfahrungen, die mit dem Elmshorner Modell gemacht worden sind (siehe Warich 2001), zurückgegriffen werden. Darüber hinaus sind geeignete Anreize für private Arbeitsvermittler zu schaffen, um sie zur aktiven Mitarbeit zu motivieren.

Information der Alg II-Empfänger

Zur Information der potentiellen Arbeitsanbieter muss eine Informationsbroschüre für Alg II-Empfänger erstellt werden, die Antwort auf folgende Fragen gibt:

- Wer kommt in Frage?
- Was bringt es?
- Was geschieht, wenn ich ein Arbeitsangebot ablehne?

Außerdem müssen die Arbeitsanbieter darüber informiert werden, dass die Vermittlung in die geförderten Beschäftigungsverhältnisse durch ein gezieltes Aufbauprogramm unterstützt wird. Die „Anwerbung“ geeigneter Alg II-Empfänger sollte durch Plakataktionen in Arbeitsagenturen weiter unterstützt werden.

Sicherung des Arbeitsangebots

Die in Aussicht gestellte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnbereich der geförderten Sektoren hat zur Folge, dass die Arbeitsnachfrage, genauer die Nachfrage nach gering produktiver Arbeit, in diesen Sektoren deutlich zunehmen wird. Damit diese zusätzliche Nachfrage auch ein entsprechendes Arbeitsangebot findet, sind ergänzende Maßnahmen von Seiten des Landkreises notwendig. Durch Zusammenarbeit mit der ARGE und privaten Arbeitsvermittlern ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Zahl arbeitswilliger und arbeitsfähiger Bewerber für die neu geschaffenen Stellen zur Verfügung steht.

Dazu wird es notwendig sein, Alg II-Empfänger auf die Wiederaufnahme einer regulären Beschäftigung vorzubereiten. Dabei sollte auf Erfahrungen bei der Vermittlung von Sozialhilfeempfängern, wie sie beispielsweise beim Elmshorner Modell gesammelt wurden (siehe Warich 2001), zurückgegriffen werden. Es ist zu befürchten, dass durch die Hartz IV-Gesetze das Anreizproblem nicht wirklich gelöst wird, d.h., dass beispielsweise ehemalige Sozialhilfeempfänger nach wie vor keinen hinreichend großen Anreiz haben, aus dem Alg II-Bezug in den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Deshalb wird es nur dann zu einem ausreichenden Arbeitsangebot kommen, wenn von den Sanktionsmöglichkeiten, die das SGB vorsieht, auch konsequent Gebrauch gemacht wird.

Im Idealfall gelingt es, im Rahmen des Modellversuchs eine Arbeitsbörse für Alg II-Empfänger einzurichten, d.h. eine spezielle Vermittlungsinstitution, bei der die Unternehmen aus den geförderten Sektoren frühzeitig ihre speziellen Bedarfe (welche Arbeitskräfte, wie viele, wo) anmelden können und die gleichzeitig dafür sorgt, dass diese Bedarfe durch zielgerichtete Schulung und ein entsprechendes Training von Alg II-Empfängern auch gedeckt werden können. Im Rahmen des Modellversuchs kann auf diese Weise die neue Art der Vermittlung, die im Zusammenspiel von Arbeitsagenturen und privaten Arbeitsvermittlern erfolgen soll, unter realistischen Bedingungen im Hinblick auf die Einführung der *Magdeburger Alternative* erprobt werden. Damit lässt sich auch der Nachweis führen, dass die *Magdeburger Alternative* zu den angebotsseitigen Hartz-Reformen die arbeitsnachfrageseitig notwendige Ergänzung bietet und damit die nach wie vor offene Frage beantworten hilft, woher denn die Jobs für insgesamt 4,2 Millionen Alg II-Empfänger kommen sollen. Da in Nordvorpommern zur Zeit keine Personal-Service-Agentur existiert und in einem Flächenland wohl kaum sinnvoll ist, wird die Frage, wie diese Einrichtung im Rahmen eines Modellversuchs eingesetzt werden kann, hier nicht näher untersucht.

Einbeziehung privater Arbeitsvermittler

Nach dem geltenden Recht können Alg II-Empfänger Vermittlungsgutscheine beantragen und damit private Arbeitsvermittler mit der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt beauftragen (§421g SGB III). Voraussetzung für die Ausstellung des Gutscheins ist, dass der Alg II-Empfänger in den letzten drei Monaten vor Ausstellung mindestens sechs Wochen arbeitslos gewesen ist. Die Vermittlungsgutscheine haben eine Höhe von 2000 Euro, die dem Vermittler ausbezahlt werden, wenn er den Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche vermittelt. Die Vermittlungsvergütung wird dabei in zwei Raten ausbezahlt. Der Vermittler erhält 1.000 Euro, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach sechs Wochen noch besteht, den Rest erhält er nach sechs Monaten Beschäftigungsdauer. Diese Vermittlungsgutscheine gelten uneingeschränkt auch bei der Vermittlung eines Alg II-Empfängers in eine Beschäftigung im Rahmen des Modellversuchs.

Einbeziehung der Arbeitsvermittler und des KuZ

Die Arbeitsvermittler der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE sollten in der gleichen Weise wie private Arbeitsvermittler den Anreiz in Form einer Erfolgsprämie erhalten, selbst aktiv neue, für das Modell geeignete Beschäftigungsfelder im niedrig produktiven Bereich zu erschließen. Derzeit ist in der ARGE Nordvorpommern ein bewerberorientierter Ansprechpartner für ca. 150 Bewerber verantwortlich. Ein Fallmanager ist für schwer zu vermittelnde Personen und Einzelfälle zuständig und betreut zurzeit ca. 75 Bewerber. Für Firmenkontakte stehen arbeitgeberorientierte Ansprechpartner der ARGE und der Kundenzentren (KuZ) zur Verfügung, die durch verstärkte Außendienstaktivitäten die Verbindung zu den Unternehmen herstellen. Diese Strukturen sind für den Modellversuch zu nutzen und gegebenenfalls personell zu verstärken. Ziel ist es, durch eine gezielte Auswahl der Arbeitssuchenden im Hinblick auf Motivation und Qualifikation der Arbeitssuchenden, den Unternehmen zeitnah maximal vier geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Damit lassen sich die Suchkosten des Unternehmers beträchtlich senken und die Bereitschaft, im Rahmen des Modellversuchs neue Arbeitsplätze zu schaffen, deutlich steigern.

Die Einbeziehung der verschiedenen, mit der Vermittlung betrauten Einrichtungen in den Modellversuch soll nicht nur die Effizienz der Vermittlung erhöhen, sondern auch Anreize für die Arbeitsvermittler schaffen, die Unternehmen aktiv bei der Schaffung neuer und zusätzlicher Arbeit im niedrig produktiven Bereich zu beraten. Hierbei kann auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, wie sie etwa beim Elmshorner Modell gesammelt wurden. Dort wurden Unterstützungsleistungen, die in ihrer Konzeption einem Einstiegsgeld entsprechen, mit einer intensiven Beratungsleistung angeboten mit dem Ziel, regionale Unternehmen beim Aufbau von kundenorientierten oder betriebsorientierten Dienstleistungen zu beraten und dabei insbesondere Tätigkeitsfelder für Personen zu erschließen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung oder über inzwischen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbare Qualifikationen verfügen. Die im Rahmen des Elmshorner Modells von der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Berater gehen auf Firmen zu und spüren für das Unternehmen gewinnbringende Tätigkeitsfelder auf, die von schwer vermittelbaren Hilfsarbeitern erledigt werden könnten. Laut Warich (2001) konnten dadurch neue Arbeitsplätze für Geringqualifizierte er-

geschlossen werden. Geling es in einer ersten Runde mit dem Unternehmen ein Beratungsgespräch zu vereinbaren, so resultierte aus 64 Prozent der Beratungsgespräche ein Vermittlungsauftrag. Jeder zweite Vermittlungsauftrag führte dann zu einer Stellenbesetzung.

3.4 Gesonderte Maßnahmen für die Ansiedlungsförderung

Für Unternehmen, die sich im Rahmen des Modellversuchs im Landkreis Nordvorpommern anmelden möchten, ist das Investorenportal Mecklenburg-Vorpommern die erste Anlaufstelle. Potenzielle Investoren finden hier alle relevanten Argumente und Informationen auf einen Blick. Der Standort Mecklenburg-Vorpommern wird anhand von Daten und Fakten vorgestellt, es gibt Infos zu den Bereichen Forschung und Technik, Behörden sowie Übersichten zu Gewerbeflächen, Immobilien und Förderprogramme. Das Investorenportal listet Investitionsförderprogramme auf, die für Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen.

Zudem gibt es eine Projektbegleitung, die Investoren und Unternehmen bei den geplanten Projekten unterstützt. Folgende Aufgaben werden von der Projektbegeleitung wahrgenommen:

- schnelle und unkomplizierte Information über das zur Verfügung stehende Förderinstrumentarium,
- Unterstützung bei der Klärung von Finanzierungsfragen,
- Begleitung bei der Klärung von Grundstücksfragen (insbesondere rasche Genehmigungsverfahren).

Diese Förderung ist für den Erstkontakt sehr wichtig, doch muss eine solche Einrichtung weitere Aufgaben übernehmen. Zum einen ist sie zusammen mit dem ICI für die internationale Werbung für das Programm verantwortlich. Zum anderen muss es eine Betreuung nach dem Prinzip „Alles aus einer Hand“ anbieten. Das Unternehmen hat dann nur einen Ansprechpartner, der sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Ansiedlung für das Unternehmen übernimmt.

Als Vorbild kann die im April in Berlin geschaffene Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen (ZAK) dienen. Die ZAK ist ein Referat in der für Wirtschaftsförderung zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung und mit 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (19,5 Planstellen) ausgestattet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAK sind im Durchschnitt etwa 60 % ihrer Arbeitszeit direkt in der Kundenbetreuung tätig; sie kümmern sich pro Monat um rund 500 Anfragen unterstützungssuchender Unternehmen. Pro Monat werden rund 100 Vorhaben intensiv betreut. Ziel ist es, den Unternehmen zu dienen als

- erste Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme, die Unternehmen am Standort Berlin haben können,
- Koordinierungsstelle bei komplexen Genehmigungsverfahren – hier ruft sie nötigenfalls Entscheiderkonferenzen ein und setzt Termine –,
- moderierende Partnerin bei Konflikten mit Behörden,
- zentrale Ansprechpartnerin für Unternehmen bei allen Grundstücksfragen,
- Bindeglied zur und Partnerin der externen "One-Stop-Agency" aus WFB und BAO.

Auch wenn sie keine eigenen Genehmigungen erteilen kann, berät und unterstützt sie bei Grundstückssuche, Grundstückserwerb, Baugenehmigungen und sonstigen Genehmigungen.

Eine solche Einrichtung für den Landkreis, die insbesondere Unternehmen berät, die sich im Rahmen des Modellversuchs ansiedeln wollen, kann die Erfolgsaussichten dieses zweiten Bausteins des Modells deutlich erhöhen.

3.5 Erfolgskontrolle und wissenschaftliche Begleitung

Erfolgskontrolle

Von entscheidender Bedeutung für einen erfolgreichen Modellversuch in Nordvorpommern ist die Frage, ob neue Arbeitsplätze tatsächlich *zusätzliche* Beschäftigung bedeuten. Hierzu sind verschiedene Erfolgsindikatoren zu berücksichtigen:

-
- Ein Indikator ist die Beschäftigungsentwicklung innerhalb der geförderten Unternehmen. Dabei ist die Beschäftigung unterhalb und oberhalb der Förderhöchstgrenze getrennt zu erheben.
 - „Zusätzliche Beschäftigung“ darf sich jedoch nicht auf den einzelnen Betrieb allein beziehen, sondern auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung. Es ist deshalb notwendig, auch die Beschäftigung der nicht geförderten Unternehmen in der und außerhalb der Förderregion zu erfassen. Im Vergleich zu den Entwicklungen in den geförderten Betrieben ist zu untersuchen, inwieweit es zu Verdrängungseffekten zwischen Betrieben innerhalb der Region und zu Randverzerrungen im Hinblick auf Betriebe außerhalb der Region gekommen ist.
 - Aus den Berichten der geförderten Unternehmen können darüber hinaus „qualitative Erfolgsindikatoren“ gewonnen werden. Insbesondere die Beantwortung der Frage, welcher Art die neu geschaffenen Stellen sind, kann Hinweise darauf geben, ob neue zusätzliche Arbeit im Niedriglohnbereich geschaffen werden konnte. Die folgenden Fälle sind Beispiele für mögliche neue Beschäftigungsfelder:
 1. Durch Preissenkungen und/oder Ausweitungen des Serviceangebots im Hotel- und Gaststättengewerbe konnten neue Besucherschichten für die Region gewonnen werden.
 2. Es werden neue Produkte geschaffen: Auch hier dürften vor allem die Dienstleistungen im Tourismusbereich betroffen sein. Dazu können erweiterte Serviceangebote in Hotels und Serviceangebote für Mieter von Ferienwohnungen zählen. Beispiele hierfür sind „Frühstücksbrötchenservice“ oder Menü-Service für Ferienwohnungen, Bringservice der Supermärkte, Wäschedienste etc.
 3. Umwandlung von Minijobs in Vollzeitstellen: Es muss Klarheit geschaffen werden, ob man mit Hilfe des Modellversuchs Umwandlungen von Minijobs in Vollzeitstellen fördern will oder nicht. Diese Frage ist von Bedeutung, weil eine flächendeckende Ausweitung der *Magdeburger Alternative* nicht nur dazu führt, dass der Schwarzarbeit durch die geförder-

ten Stellen Konkurrenz erwächst, sondern auch den mit reduzierten Sozialabgaben bereits geförderten Minijobs. Die Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen durch Minijobs hat seit April 2003 beängstigende Ausmaße angenommen und ist die wohl sichtbarste Konsequenz der Hartz-Reformen. Die Rückumwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse würde dazu führen, dass Hinzuverdiener und Zweitverdiener ersetzt werden durch „echte“ Arbeitslose, d.h. durch Menschen, die bislang auf staatliche Unterstützung angewiesen waren.

Wissenschaftliche Begleitung

Ziel des Modellversuchs ist es festzustellen, ob die im Konzept der *Magdeburger Alternative* als wirksam unterstellten Mechanismen tatsächlich im prognostizierten Umfang greifen, ob sich damit neue Arbeitsplätze in einer strukturschwachen Region wie Nordvorpommern schaffen lassen, ob das Zusammenwirken besserer Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und eine effizientere Arbeitsvermittlung erfolgversprechend sind, und ob der bürokratische Aufwand der *Magdeburger Alternative* tatsächlich so gering ist, wie von ihren Autoren behauptet wird. Um diese Fragen beantworten zu können, ist eine wissenschaftliche Begleitung des Wettbewerbs notwendig. Deren Aufgabe besteht darin, die durch die Befreiung von der Zahllast der Sozialabgaben ausgelösten Nachfrageeffekte auf dem Arbeitsmarkt zu untersuchen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob es tatsächlich zu den gewünschten expansiven Effekten kommt, ausgelöst durch die

- Herausbildung neuer Produkte und Dienstleistungsangebote und/oder die
- Umstellung auf arbeitsintensivere Produktionsverfahren.

Die Reaktionen der Arbeitsnachfrager sind daraufhin zu untersuchen, ob sich Hinweise darauf finden lassen, wie die Arbeitsnachfrage im Falle einer Einführung der *Magdeburger Alternative* so gesteuert werden kann, dass die Verdrängung bestehender, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung minimiert wird. Weiterhin muss die Frage untersucht werden, welche indirekten Beschäftigungseffekte – insbesondere im Bereich höher qualifizierter Beschäftigung – durch den Wettbewerb ausgelöst werden.

Darüber hinaus muss den Mismatch-Problemen gerade im Bereich der gering qualifizierten Arbeit besondere Beachtung geschenkt werden, weil die vielfältigen Probleme, die auf Seiten der Langzeitarbeitslosen bestehen, wie z. B.

- fehlende Qualifikation,
- fehlende Motivation,
- Entwöhnung von regelmäßiger Arbeit,
- fehlende soziale Kompetenzen etc.,

nicht durch die Unternehmen gelöst werden können. Ein durch solche Probleme bestehender Mismatch muss durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsverwaltung ausgeglichen werden. Hierzu stehen prinzipiell die Instrumente des Job-AQTIV Gesetzes zur Verfügung. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass insbesondere beim Profiling und bei der Vermittlungsstrategie direkt auf Markterfordernisse eingegangen wird. Dies kann erreicht werden, indem sowohl beim Profiling Arbeitssuchender als auch bei der Festlegung der Vermittlungsstrategien Anforderungsprofile von im Rahmen des Modellversuchs geförderten Beschäftigungen frühzeitig mit berücksichtigt werden. Je früher Vermittler über geförderte Konzepte unterrichtet werden, umso effizienter und schneller ist eine Vermittlung möglich. Auch diesbezüglich kann der Versuch wertvolle Erfahrungen sammeln helfen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erfasst und gesichert werden sollen.

Schließlich ist es Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung, die Kosten des bürokratischen Vollzugs der *Magdeburger Alternative* abzuschätzen und den Einsparungen bei der Administration der Alg II-Zahlung und Verwaltung gegenüberzustellen.

4. Die Kosten des Modellversuchs

Vorbemerkung: Die hier präsentierten Rechnungen wurden zunächst für die bis Ende September 2005 geltenden Hinzuverdienstgrenzen berechnet. Dabei zeigte sich, dass die Entlastungswirkungen für die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften unterschiedlich ausfielen und dementsprechend die zu erwartenden fiskalischen Effekte nur innerhalb von Intervallen angegeben werden konnten. Bei den großzügigeren neuen Hinzuverdienstregelungen ergeben sich dagegen für die von uns vorgeschlagenen Förderhöchstgrenzen keine Unterschiede bei den Entlastungswirkungen mehr. Trotzdem haben wir uns entschlossen, es bei der disaggregierten Rechnung zu belassen, um die Berechnung der fiskalischen Belastung im Hinblick auf unterschiedliche Förderhöchstgrenzen flexibel handhaben zu können und um gegebenenfalls eine Vergleichbarkeit mit anderen Modellversuchen zu gewährleisten.

Bei den Kosten eines Modellversuchs sind die Administrierungskosten des Modellversuchs von den Kosten der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme strikt zu trennen.

4.1 Administrierungskosten des Modellversuchs

Die Administrierungskosten des Modellversuchs umfassen die folgenden Positionen:

- a) die Feststellung der Förderhöchstgrenzen,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die wissenschaftlichen Begleitung,
- d) die bürokratische Abwicklung (Feststellungsbescheide, Zahlungen, Kontrollaufwand).

Insgesamt dürfte sich der Aufwand für diese Positionen in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Dennoch sollte frühzeitig daran gedacht werden, Finanzierungen aus Quellen zu erschließen, die außerhalb des Landkreises liegen. Zu denken ist dabei einerseits an die Bundesagentur für Arbeit, die Mittel aus der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Organisation des Modellversuchs bereitstellen sollte. Grundsätzlich stehen Mittel aus der „Freien Förderung“ zur Verfügung. § 10 SGB III legt fest, dass die Agentu-

ren für Arbeit bis zu 10 Prozent ihrer Mittel aus dem Eingliederungstitel für Ermessensleistungen einsetzen können. Andererseits stehen eventuell Mittel aus dem Europäischen Sozialfond für innovative Beschäftigungsinitiativen zur Verfügung. Da diese Mittel nach einem festen Schlüssel auf Bund und Länder aufgeteilt werden, stehen entweder die Mittel direkt in Nordvorpommern bereit oder müssen beim Bund beantragt werden. Im Hinblick auf den Erfolg und die Verwertbarkeit des Wettbewerbs sollte insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit nicht gespart werden.

4.2 Be- und Entlastungswirkungen eines Modellversuchs

Der Umfang des Erstattungsanspruchs der Unternehmen hängt natürlich vom vereinbarten Bruttolohn ab. Setzen wir, wie in der in Kapitel 1 diskutierten Modellrechnung, einen Bruttolohn von monatlich 1.200 Euro an, so ergibt sich bei den jetzigen Sozialversicherungsbeiträgen eine jährliche Entlastung in Höhe von 6.076,80 Euro. Bei 500 geförderten Arbeitsplätzen entstehen Erstattungsansprüche in Höhe von drei Millionen Euro. Wie wir bereits ausgeführt haben, sind die Kosten für die Erstattungen bei den neu geschaffenen Stellen im Hinblick auf den gesamten öffentlichen Sektor aufkommensneutral, da durch die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Bund in gleicher Höhe Einnahmen bei den Sozialkassen entstehen und sich der Leistungsumfang aus den Sozialkassen gegenüber dem ehemaligen Alg II-Empfänger nicht ändert.

Werden alle neu geschaffenen Stellen doppelt subventioniert, so werden insgesamt 500 Arbeitnehmer, die zu einem Lohn unterhalb der Förderhöchstgrenze gearbeitet haben und die bislang selbst für ihre Sozialversicherungsbeiträge aufkommen mussten, in die Förderung mit einbezogen. Dies entspricht einer zusätzlichen fiskalischen Belastung von jährlich maximal 3,04 Millionen Euro.

Die Gesamtentlastung hängt entscheidend davon ab, wer einen neu geschaffenen Arbeitsplatz annimmt und in welchem Umfang dadurch staatliche Transferleistungen eingespart werden können. Im folgenden Abschnitt präsentieren wir hierzu alternative Rechnungen, die sich einerseits auf die Regelleistungen, andererseits auf tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen von Alg II beziehen.

Für die folgenden Belastungsrechnungen ist es zunächst notwendig, die statistischen Grundlagen zu schaffen. Tabelle 4.1 zeigt, wie sich die Bedarfsgemeinschaften nach Größe im Landkreis Nordvorpommern aufteilen und listet die entsprechenden maximalen Leistungsansprüche an Alg II (§ 20 SGB II) und Unterkunftskosten (§ 22 SGB II) sowie die tatsächlichen durchschnittlich gezahlten Leistungen auf. So beträgt der maximale Anspruch eines alleinstehenden Hilfebedürftigen in Nordvorpommern 611 Euro im Monat, wobei eine monatliche Warmmiete von 280 Euro als noch angemessen angesehen wird. Der maximale Anspruch einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft beträgt 1.635,40 Euro im Monat. Die tatsächlichen Leistungen für Unterkunft liegen bei 59,9 Prozent der Ansprüche, die tatsächlichen Alg II-Zahlungen liegen bei 61,6 Prozent der Regelsätze.

Tabelle 4.1: Durchschnittliche monatliche Leistungen nach SGB II im Juli 2005 nach Bedarfsgemeinschaften (BG) in Nordvorpommern

	Anzahl	Alg II Regel- satz	Ø Alg II	Prozen- tual	Angem. Unter- kunfts- kosten	Ø Unter- kunfts- kosten	Prozen- tual
BG 1	5.570	331	k. A.	---	280	159	56,8
BG 2	2.396	595,80	k. A.	---	370	236	63,8
BG 3	1.245	860,60	k. A.	---	440	276	62,7
BG 4	671	1125,40	k. A.	---	510	301	59,0
BG 5+	249	1390,20	k. A.	---	580	348	60,0
Gewichteter Durchschnitt	10.131	537,36	331,00	61,6	343,55	205,64	59,9

Legende: Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen monatlichen Leistungen je Bedarfsgemeinschaft in Nordvorpommern im Vergleich zu den maximalen Leistungsansprüchen nach SGB II. In Nordvorpommern existieren im Juli 2005 18.143 Leistungsempfänger nach SGB II, davon 14.401 Empfänger von ALG II und 3.742 Empfänger von Sozialgeld. Die 18.143 Leistungsempfänger ergeben eine Zahl von 10.131 Bedarfsgemeinschaften.

Einsparpotentiale

Die Zahlen in Tabelle 4.1 geben nur bedingt Einblick in die Entlastung, die sich für die öffentliche Hand durch die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes ergeben. So reduziert

sich die Förderung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit zu einem Bruttolohn von 1.100 Euro um 93 Prozent. Nimmt hingegen ein erwerbsfähiger Erwachsener aus einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit an, so werden die staatlichen Leistungen nur zu etwa 36 Prozent gekürzt. Es ist daher wichtig, die Entlastungswirkung für die einzelnen Bedarfsgemeinschaften separat auszuweisen. Hierzu gehen wir zunächst von den Regelleistungen aus.

Tabelle 4.2a: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-38,20	---	+38,20	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-136,50	---	---	+136,50	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter⁶</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005⁷)</i>	+12,61	+12,61	---	---	---	+4,45	+29,66
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+155,76	+568,24
<i>Monat. Einsparung</i>	+386,89	+12,61	+38,20	0,00	0,00	+160,21	+597,90
<i>Jährl. Einsparung</i>	+4.642,63	+151,27	+458,40	0,00	0,00	+1.922,51	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen.

⁶ Wenn wir die Entlastung dem Landkreis zuschlagen, wie es aus einer langfristigen Perspektive korrekt wäre, dann wird längerfristig der Landkreis stärker entlastet. Die Entlastungen werden jedoch erst zu dem Zeitpunkt spürbar, zu dem die heute geförderten Hilfeempfänger in Rente gehen. Da die finanziellen Restriktionen auf Seiten des Landkreises aber heute wirken und eine „Beleihung“ zukünftiger Einsparungen ausgeschlossen ist, sind die Rechnungen im Sinne einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung zu verstehen. Die heute gezahlten Rentenversicherungsbeiträge führen heute noch nicht zu Einsparungen bei der Grundsicherung, sondern entlasten die Rentenkasse bzw. machen einen niedrigeren Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Deswegen wird die Entlastung dem Bund zugeordnet. Die gleiche Logik gilt auch bei der Arbeitslosenversicherung. Langfristig führen die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu höheren Entlastungen bei den Trägern des Alg II, die bei zukünftiger Arbeitslosigkeit des geförderten Hilfeempfängers geringere ergänzende Leistungen zu erbringen haben. Kurzfristig aber wird nur der Haushalt der Bundesagentur entlastet und damit der nötige Bundeszuschuss reduziert.

⁷ Die Einkommensteuer fließt den Gemeinden zu. Eine Entlastung für den Landkreis kann allenfalls um zwei Jahre versetzt durch die entsprechende Anhebung der Kreisumlage erfolgen.

Tabelle 4.2a gibt für den Modellversuch an, wie sich die Finanzierung eines neu geschaffenen Arbeitsplatzes auf die Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften auswirkt. Die Berechnungen in Tabelle 4.2a gehen auf Berechnungen der Tabelle 1.3 zurück, jedoch werden die Einsparungen aufgrund von Ausscheidern aus dem Alg II-Bezug nicht mit berücksichtigt. Im Rahmen eines Modellversuchs ist nicht davon auszugehen, dass verschärfte Zumutbarkeitsregelungen tatsächlich greifen. Das Bruttoarbeitsentgelt wird für die folgenden Berechnungen grundsätzlich mit monatlich 1.100 Euro angesetzt – dies entspricht der für die einzubeziehenden Sektoren vorgesehenen Förderhöchstgrenze. Von sozialversicherungspflichtigen Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld wird abgesehen. Die entsprechenden Berechnungen für ein Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 1.000 Euro finden sich im Anhang 3.

Der Bund ist durch die Entlastung bei den Alg II-Zahlungen einschließlich der Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungen der große fiskalische Gewinner. Einschließlich der zusätzlichen Steuereinnahmen reduzieren sich seine Ausgaben um über 4.600 Euro jährlich. Der Landkreis spart etwas über 1.900 Euro jährlich ein. Der neu Beschäftigte erhält in diesem Fall ein Nettoeinkommen (inklusive ergänzenden Alg II-Zahlungen in Höhe von 42,76 Euro) von monatlich 881 Euro (Steuerklasse I) und damit 270 Euro mehr, als er zuvor an staatlichen Transfers erhalten hat. Nach §1 Abs.2 WoGG sind Alg II-Empfänger vom Bezug des Wohngelds ausgeschlossen. Da bei einem Bruttolohn von 1.100 Euro von allen typisierten Bedarfsgemeinschaften weiterhin ergänzend Alg II bezogen wird, entstehen durch die Förderung im Rahmen der *Magdeburger Alternative* keine Ansprüche auf Wohngeld, so dass Wohngeld hier und im Folgenden nicht weiter bei der Gewinn- und Verlustrechnung des Landes berücksichtigt werden muss. Dies gilt auch für größere Bedarfsgemeinschaften, die wegen der Erwerbstätigkeit einer erwerbsfähigen Person nur den durchschnittlichen Alg II-Zuschuss (entsprechend Tabelle 4.1) erhalten. Wenn die 2. erwerbsfähige Person eine Arbeitsstelle zu einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 1.100 Euro annimmt, so verbliebe diese Bedarfsgemeinschaft weiterhin im Alg II und hätte damit keinen Anspruch auf Wohngeld.

Tabelle 4.2b zeigt die gleiche Rechnung für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Erwachsenen ohne Kinder. Es zeigt sich im Vergleich mit Tabelle 4.2a

keine höhere Entlastung als bei einem alleinstehenden Hilfeempfänger. Dies liegt daran, dass beim Alleinstehenden der Transferentzug gerade um die Differenz der Steuerschuld niedriger ausfällt als bei der Familie mit zwei Erwachsenen. Ein Unterschied ist jedoch besonders hervorzuheben. Zunächst werden die Ausgaben des Bunds vollkommen abgeschmolzen, bevor die Zuweisungen des Landkreises reduziert werden (§ 19 SGB II). Bei zwei Erwerbsfähigen bedeutet dies für den Landkreis, dass er durch die Wiedereinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer solchen Bedarfsgemeinschaft nicht mehr entlastet wird. Der Zwei-Personen-Haushalt zahlt keine Steuern. Die Einsparung beim Alg II ergibt sich wie folgt: 867,90 Euro Nettoeinkommen minus 270 Euro Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ergeben 597,90 Euro bereinigtes Nettoeinkommen. Um diesen Betrag reduziert sich die Alg II-Zahlung. Für die Bedarfsgemeinschaft erhöht sich das Nettoeinkommen genau um den anrechenbaren Freibetrag in Höhe von 270 Euro auf monatlich 1.235,80 Euro (Steuerklasse III) – dies sind 45,20 Euro mehr als bei der bis 30. September 2005 geltenden Hinzuverdienstregelung.

Tabelle 4.2b: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Personen ohne Kinder.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-38,20	---	+38,20	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-136,50	---	---	+136,50	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+597,90	---	---	---	---	---	+597,90
<i>Monat. Einsparung</i>	+559,70	0,00	+38,20	0,00	0,00	0,00	+597,90
<i>Järl. Einsparung</i>	+6.716,40	0,00	+458,40	0,00	0,00	0,00	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle 4.2c: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Personen mit mindestens einem Kind.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-38,20	---	+38,20	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-136,50	---	---	+136,50	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+597,90	---	---	---	---	---	+597,90
Monat. Einsparung	+559,70	0,00	+38,20	0,00	0,00	0,00	+597,90
Jährl. Einsparung	+6.716,40	0,00	+458,40	0,00	0,00	0,00	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

Sofern in einem Haushalt mit zwei erwerbsfähigen Erwachsenen Kinder wohnen, ändert sich an den Entlastungswirkungen nichts (siehe Tabelle 4.2c), da Kindergeld unabhängig von der Beschäftigung bezahlt wird und bei der Steuer (außer dem hier nicht relevanten Solidarzuschlag und der Kirchensteuer) keine Rolle spielt. Tabelle 4.2c zeigt, dass dadurch die Einsparung wiederum ausschließlich beim Bund anfällt. Das Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft ändert sich wie im vorangegangenen Fall um monatlich 270 Euro. Bei höherem geförderten Arbeitsentgelt kommt es jedoch bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder auch im geringeren Umfang zu Einsparungen für den Landkreis.

Die entsprechenden Zahlen für Bedarfsgemeinschaften mit einem erwerbsfähigen Leistungsempfänger und einem bis drei Kindern sind in den Tabellen 4.2d bis 4.2f dargestellt. Die Entlastung fällt im Wesentlichen beim Bund an, der Landkreis profitiert zumindest bei einem Erwerbsfähigen mit einem Kind noch von Kürzungen bei den Unterkunftskosten (in Höhe von knapp 38 Euro monatlich). Die anteiligen Steuereinnahmen sind mit monatlich 1,58 Euro vernachlässigbar. Das Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft steigt bei einer Bedarfsgemeinschaft

- mit einem Erwachsenen und einem Kind von monatlich 965,80 Euro auf 1.235,80 Euro,
- bei zwei Kindern von monatlich 1.300,60 Euro auf 1.570,60 Euro
- und bei drei Kindern von 1.635,40 Euro auf 1.905,40 Euro.

Der Nettozuverdienst beträgt in allen drei Fällen monatlich 270 Euro.

Tabelle 4.2d: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und einem Kind.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-38,20	---	+38,20	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-136,50	---	---	+136,50	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+4,46	+4,46	---	---	---	+1,58	+10,50
<i>Alg II-Zahlung</i>	+549,47	---	---	---	---	+37,93	+587,40
<i>Monat. Einsparung</i>	+515,73	+4,46	+38,20	0,00	0,00	+39,51	+597,90
<i>Järl. Einsparung</i>	+6.188,79	+53,55	+458,40	0,00	0,00	+474,06	+7.174,80

Tabelle 4.2e: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und zwei Kindern.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-38,20	---	+38,20	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-136,50	---	---	+136,50	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+4,46	+4,46	---	---	---	+1,58	+10,50
<i>Alg II-Zahlung</i>	+587,40	---	---	---	---	---	+634,89
Monat. Einsparung	+553,66	+4,46	+38,20	0,00	0,00	+1,58	+597,90
Jährl. Einsparung	+6.643,95	+53,55	+458,40	0,00	0,00	+18,90	+7.174,80

Tabelle 4.2f: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und drei Kindern.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-54,40	---	+54,40	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-156,00	---	---	+156,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+156,00	---	---	-156,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-71,50	---	---	---	+71,50	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+4,46	+4,46	---	---	---	+1,58	+10,50
<i>Alg II-Zahlung</i>	+587,40	---	---	---	---	---	+634,89
Monat. Einsparung	+553,66	+4,46	+38,20	0,00	0,00	+1,58	+597,90
Jährl. Einsparung	+6.643,95	+53,55	+458,40	0,00	0,00	+18,90	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

Mit Hilfe der Tabellen 4.2a-f haben wir die Entlastungswirkungen, aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften, für die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften erfasst. Wie sich zeigt, ändert sich nichts an der Gesamtentlastung, doch mit der Kinderanzahl sinkt

die Entlastung des Landkreises zugunsten der Entlastung des Bundes. Damit können wir nun die Gesamtentlastung für einen Modellversuch berechnen sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Da die tatsächlichen Entlastungen von der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften abhängt, präsentieren wir im Folgenden insgesamt vier unterschiedliche Schätzungen, die es erlauben, die fiskalischen Wirkungen für die unterschiedlichen Gebietskörperschaften einzugrenzen.

Gesamtwirkungen eines Modellversuchs

Nachdem wir die maximale Entlastung für die einzelnen Bedarfsgemeinschaften kennen, lässt sich eine erste Abschätzung der Gesamtkosten bzw. -entlastung eines Modellversuchs vornehmen. Dabei weisen wir in der nächsten Tabelle die Kosten für 250, 500, 750 und 1.000 Förderfälle aus. In den späteren Rechnungen werden wir uns dann auf 500 Förderfälle konzentrieren.

Für die Berechnung der fiskalischen Gesamtkosten ist die Frage, in welchem Umfang neu geschaffene Arbeitsplätze zu einem doppelten Erstattungsanspruch führen, von entscheidender Bedeutung. Wir weisen im Folgenden zunächst den fiskalisch ungünstigsten Fall aus, dass sämtliche Neueinstellungen zu einer doppelten Freistellung führen. Diesem Szenario stellen wir einen zweiten Fall gegenüber, bei dem nur jede zweite Neueinstellung doppelt gefördert wird. Schließlich hängen die Entlastungswirkungen entscheidend davon ab, wer tatsächlich eingestellt wird. Hier werden zwei Fälle unterschieden. Zum Ersten nehmen wir die mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften gewichtete durchschnittliche Entlastung, die sich ergibt, wenn alle Bedarfsgemeinschaften den Regelsatz erhalten. Zum Zweiten nehmen wir die mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaft gewichtete durchschnittliche Entlastung, die sich ergibt, wenn wir für alle Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen durchschnittlich geleisteten Zahlungen unterstellen. Da wir keine Durchschnittswerte der Alg II-Zahlungen für die einzelnen Bedarfsgemeinschaften haben, unterstellen wir für alle Bedarfsgemeinschaften das gleiche Verhältnis von tatsächlich gezahlten Leistungen zu den Regelsatzleistungen. Wer eingestellt wird, kann von der ARGE im gewissen Umfang beeinflusst werden und damit auch die Entlastungswirkungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in erster Li-

nie Personen aus Bedarfsgemeinschaften im Rahmen der *Magdeburger Alternative* eine Anstellung finden, die nicht bereits beschäftigt sind und damit nur verringerte Alg II-Leistungen erhalten. Aus diesem Grund sehen wir den Fall, dass neu eingestellte Arbeitnehmer nur im Umfang der tatsächlichen durchschnittlich geleisteten Transfers unterstützt wurden, als Untergrenze für die zu erwartenden Entlastungen an.

Die erste Spalte in der Tabelle 4.3 gibt die Entlastungswirkungen bezüglich der Regelleistungen an, ausgehend von den Sollwerten. Für die Förderhöchstgrenze und die seit 1. Oktober 2005 geltenden Hinzuverdienstregelungen ist die Entlastungswirkung bei allen Bedarfsgemeinschaften gleich. Bei 100 Prozent doppelter Freistellung ist die Nettoentlastung je Neueinstellung jährlich 1.604,40 Euro, werden nur 50 Prozent doppelt gefördert, so steigt die Entlastung auf jährlich 4.389,60 Euro an. Für das Referenzszenario mit 500 Förderfällen ergibt dies einen jährlichen fiskalischen Überschuss von 0,8 Millionen Euro bzw. 2,2 Millionen Euro.

Tabelle 4.3: Fiskalische Entlastung eines Modellversuchs in Tsd. Euro

Förderfälle bei 100 Prozent doppelter Freistellung	(1) Gewichteter Durchschnitt bei Soll-Zuweisungen	(2) Bei durchschnittl. Zuweisungen
1	1,60	0,06
250	401,10	14,17
500	802,20	28,34
750	1.203,30	42,50
1000	1.604,40	56,67
Förderfälle bei 50 Prozent doppelter Freistellung		
1	4,39	2,84
250	1.097,40	710,47
500	2.194,80	1.420,94
750	3.292,20	2.131,40
1000	4.389,60	2.841,87

Quelle: Eigene Berechnungen

Wie in Tabelle 4.1 ausgewiesen, liegen die tatsächlichen Zuweisungen an die Bedarfsgemeinschaft bei rund 60 Prozent der maximalen Ansprüche. In der zweiten Spalte

werden deshalb die Entlastungswirkungen angegeben, die sich ergeben, wenn der tatsächliche Leistungsbezug der Neueingestellten dem durchschnittlichen tatsächlichen Leistungsbezug entspricht. Dabei ist mitberücksichtigt, dass die verringerten Leistungen Einfluss auf die Hinzuverdienstmöglichkeiten haben. Für diesen Fall ergibt sich im Referenzfall von 500 Förderfällen ein kleiner Überschuss von 28.340 Euro, sofern sämtliche neu geschaffenen Arbeitsplätze doppelt gefördert werden. Für den Fall, dass nur jede zweite neu geschaffene Stelle doppelt gefördert wird, ergibt sich ein Überschuss von jährlich 1,4 Millionen Euro. Wird die Förderhöchstgrenze höher angesetzt und voll ausgeschöpft, so ist ein Defizit nicht von vornherein vollkommen auszuschließen.

4.3 Fragen des Lastenausgleichs

Kostenübernahme durch den Bund

Der letzte Abschnitt belegt, dass der Modellversuch zu einer Nettoentlastung der öffentlichen Haushalte führt. Was für die öffentliche Hand insgesamt gilt, gilt nicht für die einzelnen Gebietskörperschaften. Wir müssen deshalb die Aufteilung der Lasten auf die Gebietskörperschaften im Detail anschauen. Dabei weisen wir im Folgenden insgesamt vier Szenarien aus.

- **1. Rechnung:** Die Entlastung entspricht der mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften gewichteten Soll-Entlastung, die sich aus dem Regelsatz berechnet. Sämtliche neu geschaffenen Arbeitsplätze werden doppelt gefördert.
- **2. Rechnung:** Die Entlastung entspricht der mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften gewichteten Soll-Entlastung, die sich aus dem Regelsatz berechnet. 50 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze werden doppelt gefördert.
- **3. Rechnung:** Die Entlastung entspricht der mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften gewichteten Entlastung ausgehend von den tatsächlich durchschnittlich gezahlten Leistungen. Sämtliche neu geschaffenen Arbeitsplätze werden doppelt gefördert.

- **4. Rechnung:** Die Entlastung entspricht der mit der Verteilung der Bedarfsgemeinschaften gewichteten Entlastung ausgehend von den tatsächlich durchschnittlich gezahlten Leistungen. 50 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze werden doppelt gefördert.

Alle Rechnungen in der folgenden Tabelle 4.4 gehen davon aus, dass der Bund die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt. Die folgenden Zahlen beziehen sich jeweils auf 500 Förderfälle.

Tabelle 4.4: Lastverteilung des Modellversuchs, wenn der Bund die Förderung übernimmt.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Landkreis Nordvor- pommern	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Erstattung					
Einsparung	+2,76	+0,05	+0,55	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	-2,79	0	0	0	-2,79
Jährliche Einsparung	-0,02	+0,05	+0,55	+0,23	+0,80
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/50% doppelte Erstattung					
Einsparung	+2,76	+0,05	+0,55	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	-1,39	0	0	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+1,37	+0,05	+0,55	+0,23	+2,19
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/100% doppelte Erstattung					
Einsparung	+1,73	+0,05	+0,81	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	-2,79	0	0	0	-2,79
Jährliche Einsparung	-1,06	+0,05	+0,81	+0,23	+0,03
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Erstattung					
Einsparung	+1,73	+0,05	+0,81	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	-1,39	0	0	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+0,33	+0,05	+0,81	+0,23	+1,42

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Die vier alternativen Rechnungen zeigen, dass mit zwei Ausnahmen sämtliche Gebietskörperschaften einen Überschuss erwirtschaften. Nur für den Fall, dass sämtliche Förderfälle zu einem doppelten Erstattungsanspruch führen, weist der Bund bei der Ist-Entlastung im Umfang der tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Transfers ein substantielles Defizit von jährlich 1,1 Millionen Euro aus, dies entspricht einem Betrag von 2.120 Euro je neu geschaffenen Arbeitsplatz. Je niedriger der Anteil der doppelten Förderung liegt, desto geringer wäre dieses Defizit. Sinkt der Anteil der doppelten Erstattungsansprüche auf unter 62 Prozent, so ist sichergestellt, dass keine Gebietskörperschaft einen Nachteil hat. Diese Rechnung belegt ein sehr geringes Risiko für den Bund bei einer vollständigen finanziellen Übernahme des Modellversuchs. Bei einer zehnjährigen Laufzeit wäre die maximale Belastung für den Bund insgesamt 10,6 Millionen Euro. Würde sich der Landkreis bereit erklären, die doppelte Erstattung bei dem über 70 Prozent hinausgehenden Anteil an Förderfällen zu übernehmen, so würde sich das finanzielle Risiko für den Bund auf 224.200 Euro jährlich reduzieren – dies sind 448 Euro jährlich für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz. Wir plädieren deshalb für eine vollständige Übernahme der Erstattungskosten bei den Sozialversicherungsbeiträgen durch den Bund mit der Möglichkeit einer Risikobeteiligung des Landkreises durch Übernahme der doppelten Förderung, sollte diese 70 Prozent aller Förderfälle übersteigen.

Förderung durch den Landkreis

Wenn es nicht gelingt, den Bund unmittelbar an der Finanzierung des Wettbewerbs zu beteiligen, so stellt sich die Frage, ob der Landkreis den Modellversuch alleine tragen könnte. Tabelle 4.5 zeigt exemplarisch für den Fall der Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers, wie sich die Zahlungsströme für die Schaffung eines geförderten Arbeitsplatzes ändern, wenn der Landkreis die Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Tabelle 4.5: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers, wenn die Erstattung zu Lasten des Landkreises geht

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	+140,00	---	+38,20	---	---	-178,20	0
<i>Beitrag GRV</i>	+78,00	---	---	+136,50	---	-214,50	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+71,50	-71,50	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+12,61	+12,61	---	---	---	+4,45	+29,66
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+155,76	+568,24
<i>Monat. Einsparung</i>	+851,09	+12,61	+38,20	0,00	0,00	-303,99	+597,90
<i>Jährl. Einsparung</i>	+10.213,08	+151,32	+458,40	0,00	0,00	-3.647,88	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

Wie man sieht, wäre der Bund der große Gewinner eines vom Landkreis getragenen Modellversuchs. Die eingesparten Alg II-Zuweisungen, die eingesparten Beitragszahlungen zur Sozialversicherung und die Steuermehreinnahmen summieren sich zu einer Entlastung der Bundeskasse in Höhe von monatlich 850 Euro bzw. rund 10.200 Euro jährlich auf. Demgegenüber muss der Landkreis die Finanzmittel für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufbringen. Dieser Betrag übersteigt die zu erwartenden Steuermehreinnahmen und Einsparungen bei den Unterkunftskosten um jährlich rund 3.647 Euro je neu eingestellten alleinstehenden Alg II-Empfänger. Hinzu kommen die jährlichen Kosten von 5.570,40 Euro im Falle der doppelten Förderung. Da die Berechnungen für die anderen Haushaltstypen völlig analog sind, verzichten wir hier auf eine erneute Einzelauflistung.

Die Gesamtrechnung findet sich in Tabelle 4.6 für dieselben vier Alternativrechnungen, die wir in Tabelle 4.4 für den Fall, dass der Bund die Kosten übernimmt, dargestellt haben. Der Bund realisiert einen jährlichen Mindestüberschuss von 4,5 Millionen Euro, der Landkreis muss mit einem Defizit von jährlich mindestens 3,36 Millionen Euro rechnen. Für das Land und die Sozialversicherungsträger ändert sich nichts gegen-

über dem Szenario, in dem der Bund für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge eintritt.

Tabelle 4.6: Lastverteilung des Modellversuchs, wenn der Landkreis die Förderung übernimmt.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Landkreis Nordvor- pommern	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+5,55	+0,05	-2,24	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	+5,55	+0,05	-5,02	+0,23	+0,80
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+5,55	+0,05	-2,24	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+5,55	+0,05	-3,63	+0,23	+2,20
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+4,51	+0,05	-1,97	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	+4,51	+0,05	-4,76	+0,23	+0,03
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+4,51	+0,05	-1,97	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+4,51	+0,05	-3,36	+0,23	+1,42

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Wie man daraus erkennen kann, reduziert sich das Problem also auf einen Lastenausgleich zwischen dem Landkreis Nordvorpommern und dem Bund. Wir schlagen deshalb im Folgenden zwei Varianten vor, die es erlauben, den Modellversuch ohne großen bürokratischen Aufwand so zu finanzieren, dass keine Gebietskörperschaft netto belastet wird.

Variante I: Lastenausgleich zwischen Bund und Landkreis

Der Landkreis Nordvorpommern und der Bund vereinbaren, dass die Alg II-Empfänger, die im Rahmen des Modellversuchs gefördert werden, für die Laufzeit der Förderung bei der Bemessung der Zuweisungen (einschließlich der für Alg II-Empfänger abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge) des Bundes weiterhin als Alg II-Empfänger behandelt werden. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird im Gegenzug vom Landkreis übernommen. In diesem Fall ergibt sich die in der folgenden Tabelle 4.7 dargestellte Lastverteilung.

Tabelle 4.7: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers, nach Entlastung entsprechend Variante I

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	NVP	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV für Alg II</i>	---	---	-140,00	---	---	+140,00	0
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	---	---	+178,20	---	---	-178,20	0
<i>Beitrag GRV für Alg II</i>	---	---	---	-78,00	---	+78,00	
<i>Beitrag GRV</i>	---	---	---	+214,50	---	-214,50	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+71,50	-71,50	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+12,61	+12,61	---	---	---	+4,45	+29,66
<i>Alg II-Zahlung</i>	---	---	---	---	---	+568,24	+568,24
<i>Monat. Einsparung</i>	+220,61	+12,61	+38,20	0,00	0,00	+326,49	+597,90
<i>Jährl. Einsparung</i>	+2.647,32	+151,32	+458,40	0,00	0,00	+3.917,88	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

Durch die Übernahme der Alg II-Zuweisungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge wird der Landkreis mit 611 Euro entlastet, hinzu kommen Steuermehreinnahmen in Höhe von 4,45 Euro. Da der Landkreis nun aber die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 464,20 Euro pro Monat erstatten muss, reduziert sich der Überschuss je neu eingestellten Alg II-Empfänger auf monatlich rund 326,49 Euro.

In der in Tabelle 4.8 ausgewiesenen Berechnung der Lastverteilung für 500 Förderfälle macht sich das folgendermaßen bemerkbar. Wenn der Bund die Förderung übernehmen würde, hätte er bei Förderung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers Einsparungen im Alg II (412,48 Euro) sowie in den damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen (218 Euro) gehabt. Da der Bund aber in Variante I die vollen Leistungen weiterhin an den Landkreis zahlt, spart dieser stattdessen die 630,48 Euro ein. Im Gegenzug übernimmt er aber die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 464,20 Euro, so dass durch Variante I eine Nettoentlastung von 166,28 vom Bund an den Landkreis fließt. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen übernimmt der Landkreis die Alg II-Einsparungen des Bundes in Höhe von monatlich 815,90 Euro und zahlt 464,20 Euro Sozialversicherungsbeiträge. Die vom Bund an den Landkreis fließenden Entlastungen betragen damit 351,70 Euro. Wenn man jetzt die Einsparungen mit den jeweiligen Anteilen der Bedarfsgemeinschaften in Nordvorpommern gewichtet, beträgt der durchschnittliche Entlastungstransfer 249,72 Euro. Bei 500 Förderfällen transferiert Variante I somit jährlich rund 1,5 Millionen Euro vom Bund an den Landkreis.

Wenn man Tabelle 4.7 mit Tabelle 4.4 vergleicht, so sieht man, dass sich die Einsparung beim Bund um genau diesen Betrag reduziert, während sich die Einsparungen des Landkreises um genau diesen Betrag erhöhen. Da nach Variante I aber gleichzeitig die Kosten der Bestandsförderung vom Landkreis zu tragen sind, entstehen die in der Tabelle aufgeführten Gesamteffekte. Dies führt zu einer jährlichen Belastung des Landkreises im Referenzszenario mit 500 Förderfällen von maximal 1,6 Millionen Euro, im Falle, dass sämtliche Neubesetzungen die gleiche Verteilung aufweisen wie die Bedarfsgemeinschaften. Die Belastung würde sich auf 800.000 Euro jährlich reduzieren, wenn man die durchschnittliche Soll-Entlastung unterstellt. Werden nur 50 Prozent der Arbeitsplätze zu einem doppelten Entlastungsanspruch führen, so entsteht auf Seiten des Landkreises nur noch ein kleines Defizit in Höhe von jährlich 180.000 Euro. Bei der Soll-Entlastung entstünde bereits ein Überschuss von jährlich 600.000 Euro.

Tabelle 4.8: Lastverteilung entsprechend Variante I

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Kommunen	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,32	+0,05	+1,99	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	+1,32	+0,05	-0,80	+0,23	+0,80
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,32	+0,05	+1,99	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+1,32	+0,05	+0,60	+0,23	+2,20
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,32	+0,05	+1,21	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	+1,32	+0,05	-1,57	+0,23	+0,03
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,32	+0,05	+1,21	+0,23	+2,81
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+1,32	+0,05	-0,18	+0,23	+1,42

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Variante II: Lastenausgleich mit Fallpauschale

Als zweite Alternative schlagen wir eine einfach zu administrierende Fallpauschale vor. Der Bund, der ja in Form niedrigerer Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit und niedrigerer zukünftiger Belastungen bei der Grundsicherung im Alter am stärksten entlastet wird, zahlt an den Landkreis für jeden geförderten Arbeitsplatz eine Fallpauschale in Höhe von monatlich 850 Euro. Der Landkreis übernimmt im Gegenzug die gesamte Abwicklung des Modellversuchs in eigener Regie. Der Bund übernimmt damit einen Finanzierungsanteil, der in etwa seinen zu erwartenden Einsparpotentialen entspricht. Zusätzlich zu dem in Tabelle 4.2a ausgewiesenen Überschuss spart er die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge für den Alg II-Empfänger in Höhe von monatlich 218

Euro. Der Landkreis zahlt nun die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 464,20 Euro. Die höhere Fallpauschale lässt seinen Überschuss ansteigen und damit seine finanziellen Mittel, um die doppelte Förderung zu finanzieren. Tabelle 4.9 gibt den fallbezogenen Lastenausgleich, wiederum für das Beispiel eines alleinstehenden Hilfeempfängers, an.

Tabelle 4.9: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers bei einer Fallpauschale von 850 Euro entsprechend Variante II

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV für Alg II</i>	+140,00	---	-140,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	---	---	+178,20	---	---	-178,20	0
<i>Beitrag GRV für Alg II</i>	+78,00	---	---	-78,00	---	--	0
<i>Beitrag GRV</i>	---	---	---	+214,50	---	-214,50	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+136,50	---	---	-136,50	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+71,50	-71,50	0
<i>Zuschuss BA</i>	+71,50	---	---	---	-71,50	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+12,61	+12,61	---	---	---	+4,45	+29,66
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+155,76	+568,24
<i>Fallpauschale</i>	-850,00	---	---	---	---	+850,00	0
Monat. Einsparung	+1,09	+12,61	+38,20	0,00	0,00	+546,01	+597,90
Jährl. Einsparung	+13,08	+151,32	+458,40	0,00	0,00	+6.552,12	+7.174,80

Quelle: Eigene Berechnungen

In Variante II übernimmt der Landkreis die Kosten der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 464,20 Euro vom Bund, erhält aber gleichzeitig eine Entlastung von 850 Euro durch die Fallpauschale. Damit fließt ein Nettotransfer von 385,80 Euro pro Förderfall vom Bund an den Landkreis. Bei 500 Förderfällen sind das pro Jahr 2,31 Millionen Euro. Wie der Vergleich von Tabelle 4.10 mit Tabelle 4.4 zeigt, bewirkt Variante II eine Verschiebung der Einsparung zwischen dem Bund und dem Landkreis in genau dieser Höhe. Da der Landkreis aber die gesamte Abwicklung des Modellversuchs übernimmt, werden ihm auch die Kosten der Bestandssubvention zugeschlagen.

Mit der Fallpauschale in Höhe von 850 Euro pro Monat kann der Landkreis die gesamten doppelten Erstattungsansprüche übernehmen, ohne ein Defizit erwarten zu müssen. Die maximale Belastung aufgrund der doppelten Erstattung beträgt 2,8 Millionen Euro; dieser stehen jedoch Einnahmen aus der Fallpauschale und der Weiterführung der Förderfälle als Alg II-Empfänger gegenüber. Wenn bei sämtlichen Förderfällen die doppelte Erstattung zu zahlen ist, so wird der Landkreis und seine Kommunen mit 78.000 Euro bis 1.736.000 Euro jährlich entlastet.

Tabelle 4.10: Lastverteilung entsprechend Variante II

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Landkreis NVP	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,45	+0,05	+2,86	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	+0,45	+0,05	+0,08	+0,23	+0,80
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,75	+0,05	+2,86	+0,23	+3,59
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	+0,75	+0,05	+1,47	+0,23	+2,20
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	-0,59	+0,05	+2,83	+0,23	+2,83
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,79	0	-2,79
Jährliche Einsparung	-0,59	+0,05	+0,34	+0,23	+0,03
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung//50% doppelte Entlastung					
Einsparung	-0,59	+0,05	+2,83	+0,23	+2,86
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,39	0	-1,39
Jährliche Einsparung	-0,59	+0,05	+1,73	+0,23	+1,42

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Aufgrund der einfachen Administrierung befürworten wir die Variante II. Sie stellt sicher, dass der Landkreis kein finanzielles Risiko zu tragen hat und umgekehrt der Bund mit einer maximalen finanziellen Belastung von jährlich 589.000 Euro zu rechnen hat –

dies entspräche einer Belastung von 1.178 Euro je neu geschaffenen Arbeitsplatz. Werden ausschließlich Arbeitsplätze bis zu einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 1.000 Euro gefördert, so wäre bereits eine Fallpauschale von monatlich 800 Euro ausreichend, um auf Landkreisebene kein Defizit entstehen zu lassen (vgl. Anhang 3, Tabelle A4.10).

Anhang 1: Sektoren, die im Rahmen des Modellversuchs gefördert werden

Die folgende Übersicht listet die Sektoren auf, die im Rahmen eines Modellversuchs entsprechend den Regeln der Magdeburger Alternative gefördert werden sollen. Um die Abgrenzung hervorzuheben, sind Bereiche, die zwar dem übergeordneten Sektor zugeordnet werden können, aber wegen der Verdrängungseffekte am Rand nicht gefördert werden sollten, in der Aufstellung belassen. Sie sind jedoch rot markiert.

Tabelle A1

01	Landwirtschaft und Jagd
011	Pflanzenbau
0111	Ackerbau
01111	Getreidebau
01112	Allgemeiner Ackerbau
011120	Hopfenanbau
0112	Gartenbau
01121	Gemüsebau
011210	Anbau von Pilzen
01122	Zierpflanzenbau
011220	H. v. Trocken- und Blumengestecken
01123	Baumschulen
01124	Allgemeiner Gartenbau
0113	Dauerkulturbau
01131	Obstbau
01132	Weinbau
01133	Allgemeiner Dauerkulturbau
012	Tierhaltung
0121	Haltung von Rindern
01211	Milchviehhaltung
01212	Gemischte Rindviehhaltung
01213	Gemischte Weideviehhaltung
0122	Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln
01221	Haltung von Schafen und Ziegen
01222	Haltung von Pferden und Eseln
0123	Haltung von Schweinen
01230	Haltung von Schweinen
0124	Haltung von Geflügel
01240	Haltung von Geflügel
0125	Sonstige Tierhaltung
01250	Sonstige Tierhaltung

013	Gemischte Landwirtschaft
0130	Gemischte Landwirtschaft
01301	Gemischte Landwirtschaft, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
01302	Gemischte Landwirtschaft, mit Schwerpunkt Pflanzenbau
01303	Gemischte Landwirtschaft, mit Schwerpunkt Tierhaltung
014	Erbringung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungen
0141	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau
01411	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau
014110	Landwirtschaftliche Lohnunternehmer
01412	Garten- und Landschaftsbau
014120	Baumdienst, Baumpflege
014121	Gartenarbeit (Gartenpflege, z.B. Hecke schneiden)
01413	Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau)
014130	Grabpflege
0142	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung
01420	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung
014202	Pferdepension
015	Jagd
0150	Jagd
01500	Jagd
02	Forstwirtschaft
020	Forstwirtschaft
0201	Forstwirtschaft (ohne Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)
02010	Forstwirtschaft (ohne Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)
0202	Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen
02020	Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen
05	Fischerei und Fischzucht
050	Fischerei und Fischzucht
0501	Fischerei
05011	Hochsee- und Küstenfischerei
05012	Fluss- und Seenfischerei
0502	Teichwirtschaft und Fischzucht
05020	Teichwirtschaft und Fischzucht
50	Kraftfahrzeughandel. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.
501	Handel mit Kraftwagen
5010	Handel mit Kraftwagen
50101	HV v Kraftwagen
50102	GH m Kraftwagen
501020	GH m Personenkraftwagen
501021	GH m Lastkraftwagen
501022	GH m Wohnwagen und Wohnmobilen
50103	EH m Kraftwagen
501030	EH m neuen und gebrauchten Kraftwagen: Personenkraftwagen einschl. Sonderfahrzeuge
501031	EH m Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger
501032	EH m Wohnwagen und Wohnmobile

501033	EH m gebrauchten Kraftwagen
502	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
5020	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
50203	Lackierung von Kraftwagen
50204	Autowaschanlagen
502040	Reinigung und Pflege von KFZ von Hand
50205	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)
502050	Abschleppen/Pannenhilfe
502051	Reparatur von Windschutzscheiben und Fenstern
502052	Reifendienst (Reparatur, Montage, Wechseln)
502053	Tankstellenübliche Wartungsarbeiten
502054	Reparatur von KFZ-Elektrik
503	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
5030	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
50301	HV v Kraftwagenteilen und -zubehör
50302	GH m Kraftwagenteilen und -zubehör
503020	GH m Bereifungen
50303	EH m Kraftwagenteilen und -zubehör
503030	EH m Bereifungen
503031	EH m Autoradios, -telefonen, Lautsprecher, einschl. Einbau
504	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
5040	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör. Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
50401	HV v Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
50402	GH m Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
50403	EH m Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
50404	Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
505	Tankstellen
5050	Tankstellen
505000	Betrieb einer Erdgastankstelle
505001	Betrieb einer Wasserstofftankstelle
50501	Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)
50502	Tankstellen mit Absatz in eigenem Namen (Freie Tankstellen)
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeuge)
511	Handelsvermittlung
5111	HV v landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Ti
51112	HV v Blumen und Pflanzen
51114	HV v lebenden Tieren
511140	HV v lebenden Vieh, darunter Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen
511141	HV v Heim- und Kleintieren, zoologischen Gebrauchsartikeln
511142	HV v Heim- und Kleintierfutter
511143	HV v Tieren für Aquarien und Terrarien
51115	HV v textilen Rohstoffen und Halbwaren, Häuten, Fellen
51116	HV v Getreide, Saaten, Futtermitteln und Rohtabak
511160	HV v Rohtabak
5112	HV v Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen
51121	HV v festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen

51123	HV v technischen Chemikalien, Rohdrogen, Kautschuk
51124	HV v Erzen, Eisen, Stahl und NE-Metallen
51125	HV v Eisen-, Stahl- und NE-Metallhalbzeug
5113	HV v Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln
51131	HV v Rohholz, Holzhalbwaren und Bauelementen aus Holz
511310	HV v Fenstern, Türen usw. aus Holz
511311	HV v Holzhäusern
51132	HV v Baustoffen, Bauelementen aus Stahl und Mineral
511320	HV v Fertigteilhäusern aus sonstigen Materialien
511321	HV v Bauelementen aus Stahl
51133	HV v Anstrichmitteln
51134	HV v chemisch-technischen Erzeugnissen
511340	HV v Kerzen und Wachswaren
5114	HV v Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luft
51141	HV v Maschinen und technischem Bedarf (ohne landwirt. Maschinen)
511410	HV v Baumaschinen und -geräten
511411	HV v Feuerlöschgeräten (Handfeuerlöschern)
511412	HV v Bedarf für Hotel-, Gaststätten- und Imbißbetriebe
511413	HV v Großkücheneinrichtungen, Schankanlagen
51142	HV v Wasser- und Luftfahrzeugen
51144	HV v Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
511440	HV v Bild- und Tonträgern
51145	HV v Werkzeugen
51146	HV v Büromaschinen und Software
511460	HV v Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten
51147	HV v landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
51148	HV v Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung
51149	HV v elektrotechnischen und elektronischen Erzeugnisse
5115	HV v Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände
51151	HV v Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Antiquitäten
51152	HV v keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Holzwaren
511520	HV v keramischen Erzeugnissen, Glaswaren usw.
511521	HV v anderweitigen Holzwaren z.B. Drechslerwaren
511522	HV v Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- u Formstoffwaren
511523	HV v Bürsten und Besen
511524	HV v Kinderwagen
51153	HV v elektrischen Haushaltsgeräten
511530	HV v Lampen und Leuchten
51154	HV v Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt
511540	HV v Handelswaffen, Munition, Jagd- u Angelgeräten
511541	HV v Dekorationsartikeln
511542	HV v Fenstern, Türen usw. aus Metall und Kunststoff
511543	HV v Sonnenschutzanlagen z.B. Jalousien, Markisen
511544	HV v Hausrat
511545	HV v Wohn- und Bürocontainern
511546	HV v Garten- und Campingmöbeln

511547	HV v Schildern und Stempeln
51155	HV v Putz- und Reinigungsmitteln
5116	HV v Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
51161	HV v Meterware für Bekleidung und Wäsche
51162	HV v Heim- und Haushaltstextilien und Bodenbelägen
511620	HV v Heimtextilien, Gardinen, Vorhängen usw.
511621	HV v Teppichen, Läufern usw.
511622	HV v Bodenbelägen aller Art
511623	HV v Bettwaren usw.
511624	HV v Haus- und Tischwäsche
51167	HV v Bekleidung
511670	HV v Sport- und Freizeitkleidung
511671	HV v Berufs- und Arbeitsbekleidung, Uniformen
511672	HV v Lederbekleidung
511673	HV v Hüten, Schirmen und Accessoires
511674	HV v Kurzwaren, Schneidereibedarf
511675	HV v Handarbeitsbedarf
51168	HV v Bekleidungszubehör
51169	HV v Schuhen, Leder- und Täschnerwaren
5117	HV v Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
51171	HV v Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
511710	HV v Lebensmitteln
51172	HV v Obst, Gemüse und Kartoffeln
51173	HV v Zucker und Süßwaren
51174	HV v Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen
511740	HV v Milch und Milcherzeugnissen, Fetten
511741	HV v Eiern, Eipulver, Eierzeugnissen
511742	HV v Fleisch- und Wurstwaren
511743	HV v Geflügel und Wild
51175	HV v Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
51176	HV v Wein, Sekt und Spirituosen
51177	HV v sonstigen Getränken
51178	HV v tiefgefrorenen Nahrungsmitteln
51179	HV v sonstigen Nahrungsmitteln sowie Tabakwaren
511790	HV v Tabakwaren
5118	HV v Waren, anderweitig nicht genannt
51181	HV v feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen
51182	HV v Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
511820	HV v Modeschmuck
51183	HV v Spielwaren und Musikinstrumenten
511830	HV v Spielwaren
511831	HV v Computerspielen
511832	HV v Musikinstrumente
51184	HV v Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport
511840	HV v Fahrrädern, - teilen und Zubehör
511841	HV v Sport-, Freizeit- und Campingartikeln

51185	HV v pharmazeutischen Erzeugnissen
511850	HV v Frisörbedarf
51186	HV v kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
51187	HV v Karton, Papier und Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf
511870	HV v Verpackungsmitteln aller Art
511871	HV v Geschenk- und Werbeartikel
511872	HV v Tapeten, Wand- und Deckenbeläge
51188	HV v Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien
51189	HV v Altmaterialien und Reststoffen
5119	HV v Waren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51190	HV v Waren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
511900	Kompensationsgeschäfte (Vermittlung)
512	GH m landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
5121	GH m Getreide, Saatgut und Futtermitteln
51210	GH m Getreide, Saatgut und Futtermitteln
5122	GH m Blumen und Pflanzen
51220	GH m Blumen und Pflanzen
512200	GH m Floristenbedarf
5123	GH m lebenden Tieren
51230	GH m lebenden Tieren
512301	GH m lebendem Vieh, darunter Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen
512302	GH m Heim- und Kleintieren
512303	GH m Tieren für Aquarien und Terrarien, für zoologische Gärten
512304	GH m zoolog. Gebrauchsartikeln, Reinigungs-, Pflege- und Hygienemittel
5124	GH m Häuten, Fellen und Leder
51240	GH m Häuten, Fellen und Leder
5125	GH m Rohtabak
51250	GH m Rohtabak
513	GH m Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
5131	GH m Obst, Gemüse und Kartoffeln
51310	GH m Obst, Gemüse und Kartoffeln
513100	Bananen-Reiferei
5132	GH m Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild
51320	GH m Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild
5133	GH m Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrung
51330	GH m Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrung
513300	GH m Milch, Milcherzeugnissen, Fetten
513301	GH m Eiern, Eipulver, Eierzeugnissen
5134	GH m Getränken
51341	GH m Getränken, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51342	GH m Wein, Sekt und Spirituosen
51345	GH m sonstigen Getränken
5135	GH m Tabakwaren
51350	GH m Tabakwaren
5136	GH m Zucker, Süßwaren und Backwaren
51361	GH m Zucker

51362	GH m Süßwaren
51363	GH m Backwaren
5137	GH m Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen
51371	GH m Kaffee, Tee und Kakao
513710	GH m Kaffee, Kakao
513711	GH m Tee
51372	GH m Gewürzen
5138	GH m sonstigen Nahrungsmitteln
51381	GH m Fisch und Fischerzeugnissen
51382	GH m Mehl und Getreideprodukten
51383	GH m Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt
513830	GH m diätetischen Nahrungsmitteln
513831	GH m Heim- und Kleintierfutter
513832	GH m pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen
513833	GH m Naturkost
5139	GH m Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
51391	GH m tiefgefrorenen Nahrungsmitteln
51392	GH m sonstigen Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
513920	GH m Hotel-, Gaststätten und Imbiss-Stubenbedarf
514	GH m Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
5141	GH m Textilien
51411	GH m Meterware für Bekleidung und Wäsche
51412	GH m Heim- und Haushaltstextilien
514120	GH m Kurzwaren
514121	GH m Handarbeitsbedarf
5142	GH m Bekleidung und Schuhen
51423	GH m Schuhen
51424	GH m Oberbekleidung sowie Bekleidungszubehör
514240	GH m Lederbekleidung
514241	GH m Sportbekleidung
514242	GH m Berufsbekleidung/Uniformen und Arbeitskleidung
514243	GH m Kürschnerwaren
514244	GH m Hüten, Schirmen und Accessoires
514245	GH m Bekleidungszubehör
51425	GH m Unterbekleidung, Pullovern u.Ä.
514250	GH m Kinder- und Säuglingsbekleidung
5143	GH m elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltung
51431	GH m elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltung
51432	GH m elektrischen Haushaltsgeräten
514320	GH m Lampen und Leuchten
51433	GH m Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
514330	GH m Bild- und Tonträgern
51434	GH m elektrotechnischem Zubehör und Elektroinstallationszubehör
514340	GH m Alarm- und Sicherheitsgeräten, Zeitdienstgeräte
514341	GH m elektrischen Bauteilen, Meß-, Prüf- und Regelgeräte
514342	GH m Kommunikationssystemen u. -technik

5144	GH m Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen
51441	GH m Haushaltswaren aus Metall
51442	GH m keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
51443	GH m Tapeten
51444	GH m Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
5145	GH m kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
51450	GH m kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
5146	GH m pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erz
51461	GH m pharmazeutischen Erzeugnissen
51462	GH m medizinischen und orthopädischen Artikeln und Laborbedarf
514620	GH m elektromedizinischen Geräten und Einrichtungen
514621	GH m medizinischen und orthopädischen Artikeln u Laborbedarf
51463	GH m Dentalbedarf
5147	GH m sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
51471	GH m nicht elektrischen Haushaltsgeräten
514710	GH m Kachelöfen
514711	GH m Gartenmöbeln
51472	GH m Spielwaren und Musikinstrumenten
514720	GH m Musikinstrumenten (auch gebraucht)
514721	GH m Spielwaren
514722	GH m Fan-Artikeln
514723	GH m Fest- und Scherzartikeln
514724	GH m Bastelsätze für Modellbau u Zubehör
51473	GH m Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Camping
514730	GH m Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
514731	GH m Fahrrädern, Fahrradteilen, -zubehör und -reifen
514732	GH m Sportgeräten
514733	GH m Reitsportartikeln
514734	GH m Golfartikeln
514735	GH m Sportschuhen u.a. Berg- und Wanderschuhe
51474	GH m Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
514740	GH m Schmuckteilen-, Halbfarb-, -Ketten aus Edelmetall
514741	GH m Schmuck aus Edelmetallen
514742	GH m Schmuckteilen-, -Halbfarb-, -Ketten aus unedlen Metallen
514743	GH m Mode-, Doubleschmuck, Uhrarmbänder aus unedlen Metallen
514744	GH m Diamanten
514745	GH m farbigen Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Korallen
514746	GH m Edelsteinen für technische Zwecke
514747	GH m Mineralien
51475	GH m Leder- und Täschnerwaren, Geschenk- und Werbeartikeln
514751	GH m Leder- und Täschnerwaren
514752	GH m Galanteriewaren
514753	GH m Geschenk- und Werbeartikeln (z.B. Kunstblumen)
514754	GH m Vereinsbedarf, Pokalen, Fahnen und Flaggen
51476	GH m Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Antiquitäten
514760	GH m Möbeln für Wohnungs-, Laden und Schuleinrichtungen

514761	GH m Kunstgegenständen, Sammlungen und Sammlungsstücken
514762	GH m Antiquitäten, darunter antike Möbel, Teppiche, Gobelins
514763	GH m anderweitig nicht genannten Holzwaren, darunter Drechslerwar.
514764	GH m Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren
514765	GH m Bürsten und Besen
514766	GH m Kinderwagen
514767	GH m Teppichen, darunter abgepaßte Läufer
514768	GH m textilem Bodenbelag (Bahnware, Fliesen), nicht textilem Bodenbelag
514769	GH m Särgen
51477	GH m feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen
514770	GH m Foto-, Kino- und Projektionsgeräten (auch gebraucht)
514771	GH m sonst feinmechanischen und optischen Erzeugnissen
51478	GH m Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Bücher
514780	GH m Papier, darunter Kraft-, Seiden- und Wellpappenpapier
514781	GH m Schreib- und Druckpapier, Schul- und Büroartikeln
514782	GH m Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Musikalien
514783	GH m Briefmarkensammlungen, Sammlerbriefmarken
514784	GH m graphischem Fachbedarf
515	GH m nicht landwirtschaftlichen Halbwaren, Altmaterialien
5151	GH m festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen
51512	GH m festen Brennstoffen
51513	GH m Mineralölerzeugnissen
515130	GH m Propangas
5152	GH m Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
51521	GH m Erzen
51522	GH m Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug
51523	GH m NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug
5153	GH m Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik
51531	GH m Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik
51532	GH m Roh- und Schnittholz
51533	GH m sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz
515330	GH m Wintergärten aus Holz
515331	GH m verleimten Balken, Holzzäunen, Schalungstafeln aus Vollholz
515332	GH m Bauelementen aus Holz, darunter Fenster, Türen, Tore, Treppe
515333	GH m Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau, darunter für Wohnzweck
51534	GH m Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen
515340	GH m keramischen Fliesen
51535	GH m Flachglas
51536	GH m Anstrichmitteln
51537	GH m Sanitärkeramik
5154	GH m Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installation
51542	GH m Werkzeugen und Kleisenwaren
515420	GH m Schrauben, Norm- und Fassondrehten, darunter Gewindeschrauben
515421	GH m Gartengeräten
515422	GH m Schildern und Stempeln
51543	GH m Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung

51544	GH m Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke
515440	GH m Wintergärten aus Metall und Kunststoff
515441	GH m Dekorationsartikeln
515442	GH m Fenstern, Türen usw. aus Metall und Kunststoffen
515443	GH m Sonnenschutzanlagen z.B. Jalousien, Markisen
5155	GH m chemischen Erzeugnissen
51551	GH m chemischen Erzeugnissen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51552	GH m technischen Chemikalien und Rohdrogen
515520	GH m Kunststoffen
515521	GH m Chemikalien für Wasseraufbereitung
515522	GH m techn. Gasen und Sauerstoffvertrieb
51553	GH m rohen technischen Fetten und Ölen sowie Kautschuk
51554	GH m chemisch-technischen Erzeugnissen
515540	GH m Kerzen und Wachswaren
51555	GH m Düngemitteln
5156	GH m sonstigen Halbwaren
51560	GH m sonstigen Halbwaren
515600	GH m unbearbeiteten Edelsteinen
5157	GH m Altmaterialien und Reststoffen
51571	GH m Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51572	GH m metallischen Altmaterialien und Reststoffen
51573	GH m sonstigen Altmaterialien und Reststoffen
515731	GH m Lumpen und textilen Reststoffen
515732	GH m Altpapier und -pappe, Reststoffen aus Papier und Pappe
515733	GH m sonstigen, soweit anderweitig nicht genannten Altmaterialien
518	GH m Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
5181	GH m Werkzeugmaschinen
51811	GH m Werkzeugmaschinen (ohne Holzbearbeitungsmaschinen)
51812	GH m Holzbearbeitungsmaschinen
5182	GH m Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
51820	GH m Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen
518200	GH m Bergwerksmaschinen, -einrichtungen
5183	GH m Textil-, Näh- und Strickmaschinen
51830	GH m Textil-, Näh- und Strickmaschinen
5184	GH m Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und So
51840	GH m Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und So
518400	GH m Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten
518401	GH m Software
5185	GH m sonstigen Büromaschinen und Büromöbeln
51851	GH m sonstigen Büromaschinen
51852	GH m Büromöbeln
5186	GH m elektronischen Bauelementen
51860	GH m elektronischen Bauelementen
5187	GH m sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
51871	GH m Flurförderzeugen und Fahrzeugen, anderweitig nicht genannt
518710	GH m Containern

518711	GH m Wasserfahrzeugen
51872	GH m sonstigen Maschinen (ohne landwirtschaftliche Maschinen)
518720	GH m Elektrogeräten für den gewerblichen Bedarf
518721	GH m Klimaanlage
51873	GH m sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie
518730	GH m Werkstatteinrichtungen, Regalsystemen und Leitern
518731	GH m Hanf- und Hartfasererzeugnissen, darunter Tauwerk, Seile
518732	GH m Verpackungsmitteln aus Metall und Kunststoff
518733	GH m technischem Bäckerei- und Konditoreibedarf
518734	GH m technischem Fleischereibedarf und m Fleischereimaschinen
518735	GH m technischem Brauerei- und Kellereibedarf
518736	GH m technischem Molkereibedarf und mit Molkereimaschinen
518737	GH m Schuhmacherbedarf, darunter Sohlen- und Absatzplatten
518738	GH m Frisörbedarf, darunter Frisörstühle, elektrische Haarschneider
518739	GH m Kabeln, Leitungen, Schaltern, Elektromotoren, Transformatore
5188	GH m landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
51880	GH m landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
518800	GH m Stalleinrichtungen
519	Sonstiger Großhandel
5190	Sonstiger Großhandel
51901	GH m Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51902	GH m Rohstoffen und Halbwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
51903	GH m Fertigwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
519030	GH m Havariewaren, Sonderposten, Restposten
519031	GH m Waren aller Art für Linkshänder
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen)
521	EH m Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
5211	EH m Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmitteln
52111	EH m Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
52112	Sonstiger EH m Waren verschiedener Art
521120	Lebensmittelmarkt
521121	Supermarkt
521122	Kiosk, Tankstellen-Shop
5212	Sonstiger EH m Waren verschiedener Art
52121	EH m Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel)
521210	Warenhaus (ohne Nahrungsmittel)
52122	EH m Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrung
521220	Verbrauchermarkt
521221	Warenhaus (Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel)
521222	EH m Havariewaren, Sonderposten, Restposten
521223	EH m Waren aller Art für Linkshänder
522	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
5221	EH m Obst, Gemüse und Kartoffeln
52210	EH m Obst, Gemüse und Kartoffeln
5222	EH m Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild
52220	EH m Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild

522200	EH m Fleisch, Fleischwaren
522201	EH m Wild und Geflügel
5223	EH m Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen
52230	EH m Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen
5224	EH m Back- und Süßwaren
52241	EH m Backwaren
52242	EH m Süßwaren
5225	EH m Getränken
52251	EH m Wein, Sekt und Spirituosen
52252	EH m sonstigen Getränken
5226	EH m Tabakwaren
52260	EH m Tabakwaren
5227	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
52271	EH m Reformwaren
522710	EH m Naturkost (Biokost)
52275	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (ohne Reformwaren)
522750	EH m Kaffee, Kakao
522751	EH m Tee
522752	Delikatessengeschäft / Feinkost
522753	EH m Würzen, Gewürzen
522754	EH m diätetischen Nahrungsmitteln u. Getränken etc.
523	Apotheken
5231	Apotheken
52310	Apotheken
5232	EH m medizinischen und orthopädischen Artikeln
52320	EH m medizinischen und orthopädischen Artikeln
523200	Hörgeräteakustiker
5233	EH m Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln
52331	EH m kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
523310	EH m Perücken und Haarteilen
52332	EH m Drogerieartikeln
523320	Drogeriemarkt
523321	EH m freiverkäuflichen Arzneimitteln
523322	Erotik-Shop
524	Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)
5241	EH m Textilien
52411	EH m Haushaltstextilien
524110	EH m Bettwaren, Bettenfachgeschäft
524111	EH m Haus- und Tischwäsche
52412	EH m Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten
524120	EH m Kurzwaren, Schneidereibedarf
524121	EH m Handarbeiten, Handarbeitsbedarf
524122	EH m Meterware für Bekleidung und Wäsche
5242	EH m Bekleidung
52421	EH m Bekleidung, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
524210	Bekleidungskaufhaus

524211	Textilkaufhaus
524212	EH m Berufskleidung
524213	EH m Lederbekleidung
524214	EH m Jeansbekleidung
524215	EH m Trachtenmoden und - accessoires
524216	EH m Hüten
52422	EH m Herrenbekleidung und Bekleidungszubehör
524221	EH m Oberbekleidung (Herren)
524222	EH m Wäsche/Strümpfe(Herren)
524223	EH m Accessoires (Herren)
524224	EH m Übergrößen (Herren)
52423	EH m Damenbekleidung und Bekleidungszubehör
524230	EH m Umstandskleidung
524231	EH m Oberbekleidung (Damen)
524232	EH m Wäsche/Strümpfe(Damen)
524233	EH m Accessoires (Damen)
524234	EH m Übergrößen (Damen)
524235	EH m Brautausstattung/Abendmode
52424	EH m Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör
52425	EH m Kürschnerwaren
5243	EH m Schuhen und Lederwaren
52431	EH m Schuhen
52432	EH m Leder- und Täschnerwaren
5244	EH m Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat, anderweitig nicht genannt
52441	EH m Wohnmöbeln
524410	Küchenstudio
524411	Bäderstudio
524412	EH m Laden- und Objekteinrichtungen
524413	EH m Särgen
52442	EH m Beleuchtungsartikeln
52443	EH m Haushaltsgegenständen
524430	EH m Kachelöfen
524431	EH m Gartengeräten
524432	EH m Campingartikeln, Gartenmöbeln etc.
524433	EH m Schneidwaren, Bestecken etc.
52444	EH m keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
52446	EH m Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
524461	EH m Kinderwagen
52447	EH m Heimtextilien
5245	EH m elektrischen Haushaltsgeräten, Geräten der Unterhalt
52451	EH m elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen
524510	EH m Alarm- und Sicherheitsgeräten
524511	EH m soweit anderweitig nicht genannt elektrotechnischen Erzeugnisse
524512	EH m Öfen, Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen
524513	EH m Näh- und Strickmaschinen (in Verkaufsräumen)
524514	EH m Elektronik u elektronischen Erzeugnissen

52452	EH m Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
524520	EH m Bild- und Tonträgern
52453	EH m Musikinstrumenten und Musikalien
5246	EH m Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
52461	EH m Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt
524610	EH m Schrauben, Norm- und Fassondrehteilen, darunter Gewindeschrauben
524611	EH m Bauelementen aus Eisen, Metall und Kunststoff und Holz
524612	EH m Geräten für die Landwirtschaft
524613	EH m Dekorationsartikeln
524614	EH m Sonnenschutzanlagen z.B. Jalousien, Markisen
524615	EH m Hinweisschildern, Schildern und Stempeln
524616	EH m Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung, darunter Sanitär
524617	EH m Wintergärten
52462	EH m Anstrichmitteln
52463	EH m Bau- und Heimwerkerbedarf
524631	EH m sonstigen Waren für Heimwerkerbedarf, darunter Schnittholz
524632	Bau-, Heimwerkermärkte
524633	EH m Fliesen
524634	EH m Flachglas
5247	EH m Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und
52471	EH m Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
52472	EH m Büchern und Fachzeitschriften
52473	EH m Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
5248	EH m Tapeten, Bodenbelägen, Kunstgegenständen, Briefmarke
52481	EH m Tapeten und Bodenbelägen
524810	Tapeten- und Bodenfachmarkt
524811	EH m Teppichen, darunter abgepasste Läufer, Kelims (in Verkaufsräumen)
524812	EH m Orientteppichen
52482	EH m Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnisse
524821	EH m Kunstgegenständen, Bildern (ohne Antiquitäten)
524822	EH m kunstgewerblichen Erzeugnissen, darunter Devotionalien
524823	EH m Galanteriewaren, Geschenkartikel, darunter Raucherartikel
524824	EH m Sammlerbriefmarken, -münzen, -telefonkarten u Zub.
524825	Bildereinrahmungen
524826	EH m Werbeartikeln
524827	EH m Vereinsbedarf, Fahnen, Flaggen, Pokalen
52485	EH m Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
524850	EH m Uhren
524851	EH m Edelmetallwaren und Schmuck, darunter Gold- und Silberschmied
524852	EH m Modeschmuck
52486	EH m Spielwaren
524860	EH m Bastelbedarf
524861	EH m Fanartikeln
524862	EH m Feuerwerksartikeln
5249	Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (in Verkaufsräumen)
52491	EH m Blumen, Pflanzen und Saatgut

524910	EH m Blumen und Pflanzen, darunter Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen
524911	Gartencenter
52492	EH m zoologischem Bedarf und lebenden Tieren
524920	EH m Heim- und Kleintierfutter
524921	EH m Heim- und Kleintieren, darunter Hunde, Katzen
524922	EH m Tieren für Aquarien und Terrarien (in Verkaufsräumen)
52493	Augenoptiker
52494	EH m Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
524940	EH m Foto-, Kino- und Projektionsgeräten
524941	EH m sonstigen feinmech. und optischen Erzeugnissen
52495	EH m Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten
524950	EH m Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten
524951	EH m Software
52496	EH m Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen
52497	EH m Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
52498	EH m Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
524980	EH m Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
524981	EH m Sportbekleidung, Bademoden
524982	EH m Sport- und Freizeitbooten, Yachten
524983	EH m Reitsportartikeln
524984	EH m Golfsportartikeln
52499	Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt
524990	EH m Büromöbeln (in Verkaufsräumen)
524991	EH m Organisationsmitteln für Büro Zwecke, darunter Organisation
524992	EH m Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren
5249920	EH m Bürsten und Besen
524993	EH m Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten
524994	EH m Maschinen (ohne elektr. Haushaltsgeräte, Büromaschinen), Hanf
5249940	Feuerlöschgeräte, Prüfdienst
524995	Schiffsausrüster
524996	EH m Hotel-, Gaststätten- u Imbiss-Stubenbedarf
524997	EH m Brennstoffen
525	EH m Antiquitäten und Gebrauchtwaren (in Verkaufsräumen)
5250	EH m Antiquitäten und Gebrauchtwaren (in Verkaufsräumen)
52501	EH m Antiquitäten und antiken Teppichen
52502	Antiquariate
52503	EH m sonstigen Gebrauchtwaren
525030	EH m gebrauchten Textilien
525031	EH m gebrauchten Möbeln
525032	EH m gebrauchten Elektro- und Elektronikartikeln
525033	Haushaltsauflösung
526	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)
5261	Versandhandel
52611	Versandhandel mit Waren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
526110	Teleshopping
52612	Versandhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren

52613	Sonstiger Fachversandhandel
526130	Versandhandel mit Erotikartikeln
526131	Versandhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen
526132	Versandhandel mit Büchern und Zeitschriften
526133	Versandhandel mit Bild- und Tonträgern
526134	Versandhandel mit Unterhaltungselektronik
526135	Versandhandel mit kosmetischen Erzeugnissen
526136	Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
526137	Versandhandel mit Computern
5262	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
52621	EH m Nahrungsmitteln und Getränken an Verkaufsständen
526210	EH m Nahrungsmitteln und Getränken im Reisebus
52622	Sonstiger Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
5263	Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)
52631	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen
52634	Sonstiger Einzelhandel, a.n.g. (nicht in Verkaufsräumen)
526340	Haustürverkauf/Reisegewerbe
526341	Versandhandelsvertretung
526342	Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Werbefahrten)
526343	Automatenverkauf, Aufstellen von Warenautomaten
526344	Verkauf über Internet
526345	EH m Tiefkühlkost, Lebensmitteln etc. Fahrverkauf
526346	Internet-Auktionen
527	Reparatur von Gebrauchsgütern
5271	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
52710	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
5272	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten
52721	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten (ohne Geräte der Unterhaltungselektronik)
52722	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
5273	Reparatur von Uhren und Schmuck
52730	Reparatur von Uhren und Schmuck
5274	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
52741	Reparatur von Fahrrädern
52742	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern, anderweitig nicht genannt
527420	Reparatur von Puppen und Spielwaren
527421	Reparatur von Musikinstrumenten
527422	Änderungsschneiderei
527423	Schuhreparatur-/Schlüsseldienst - Sofortservice
527424	Schlüsselnotdienst
527425	Bedrucken von Textilien als Sofortservice
55	Gastgewerbe
551	Hotellerie
5510	Hotellerie
55101	Hotels (ohne Hotels garnis)
55102	Hotels garnis
55103	Gasthöfe

55104	Pensionen
552	Sonstiges Beherbergungsgewerbe
5521	Jugendherbergen und Hütten
55210	Jugendherbergen und Hütten
5522	Campingplätze
55220	Campingplätze
5523	Beherbergungsgewerbe, anderweitig nicht genannt
55231	Erholungs- und Ferienheime
55232	Ferienzentren
55233	Ferienhäuser und Ferienwohnungen
55234	Privatquartiere
55236	Boardinghouses
55237	Sonstiges Beherbergungsgewerbe, anderweitig nicht genannt
553	Speisengeprägte Gastronomie
5530	Speisengeprägte Gastronomie
55301	Restaurants mit herkömmlicher Bedienung
553010	Speisewagenbetriebe
55302	Restaurants mit Selbstbedienung
55303	Cafes
55304	Eissalons
55305	Imbissstuben
554	Getränkegeprägte Gastronomie
5540	Getränkegeprägte Gastronomie
55401	Schankwirtschaften
554010	Gaststätten als Zeltbetriebe
55403	Diskotheiken und Tanzlokale
55405	Bars
55406	Vergnügungslokale
55407	Sonstige getränkegeprägte Gastronomie
555	Kantinen und Caterer
5551	Kantinen
55510	Kantinen
555100	Schulkantinen, Pausenverkauf
5552	Caterer
55520	Caterer
555200	Essen auf Rädern
555201	Partyservice
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
851	Gesundheitswesen
8511	Krankenhäuser
85111	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)
85112	Hochschulkliniken
85113	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
8512	Arztpraxen (ohne Zahnarztpraxen)
85121	Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Praxen von praktischen Ärztinnen

85122	Facharztpraxen (ohne Arztpraxen für Allgemeinmedizin)
8513	Zahnarztpraxen
85130	Zahnarztpraxen
8514	Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt
85141	Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten
85142	Massagepraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern usw.
85143	Heilpraktikerpraxen
85144	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen
851440	Fußpflege, medizinisch / Podologe
851441	Ernährungsberatung, Gesundheitsberatung
85145	Krankentransport- und Rettungsdienste
85146	Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens
851460	Medizinisches Labor
852	Veterinärwesen
8520	Veterinärwesen
85201	Tierarztpraxen
85202	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Veterinärwesen
85203	Anstalten und Einrichtungen des Veterinärwesens
853	Sozialwesen
8531	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
85311	Jugendwohnheime
85312	Erziehungsheime
85313	Altenwohnheime
85314	Altenheime
85315	Altenpflegeheime
85316	Heime für werdende Mütter sowie Mütter oder Väter mit Kind
85317	Einrichtungen zur Eingliederung und Pflege Behinderter
85318	Wohnheime für Behinderte
85319	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
8532	Sozialwesen, anderweitig nicht genannt
85321	Tagesstätten (ohne Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Jugendzentren)
85322	Kinderkrippen und außerhäusliche Kinderbetreuung, anderweitig nicht genannt
85323	Jugendzentren und Häuser der offenen Tür
85324	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
853240	Partnerschafts- und Familienberatung
85325	Sonstige soziale Beratungsstellen
85326	Ambulante soziale Dienste
853260	Alten- und Krankenpflege
853261	sonstige pflegerische Betreuung
853262	Gemeinschafts- und Nachbarschaftshilfe
853263	hauswirtschaftliche Versorgung, Haushaltshilfe
853264	Einkaufs- und Botendienste für private Haushalte
85327	Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
85328	Unterstützungskassen
85329	Sonstiges Sozialwesen, anderweitig nicht genannt

Anhang 2: Berechnung der Förderfälle und Arbeitskräftemobilität

Die Grundidee der *Magdeburger Alternative* ist es, die heutigen Alg II-Empfänger wieder in Arbeit zu bekommen. Indem man sie von den Sozialversicherungsbeiträgen freistellt, wird ihre Arbeit für Unternehmen um 35% oder 70% günstiger.

Eine bedeutsame Frage ist, wie das die Arbeitskräftemobilität beeinflusst.

- Was passiert beispielsweise, wenn man einen Alg II-Empfänger nur vorübergehend einstellt und dann nach drei Monaten durch einen Arbeitnehmer aus einem anderen Unternehmen ersetzt? Bleibt der Förderanspruch bestehen?
- Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer in den Ruhestand geht und das Unternehmen eine beliebige Arbeitskraft – also nicht unbedingt wieder einen Alg II-Empfänger einstellt?

Für die *Magdeburger Alternative* gilt, dass für den einzelnen Beschäftigten, ehemaligen Alg II-Empfänger auf seinem Lohnzettel die Förderung nicht erkennbar ist. Für das Unternehmen ist die Förderung jedoch an die Anspruchsberechtigung des Alg II-Empfängers gekoppelt. Um dies deutlich zu machen, unterscheiden wir drei Größen:

- S steht für die Stichtagsbeschäftigung unterhalb der Förderhöchstgrenze,
- B für tatsächliche Beschäftigung und
- A für anspruchsberechtigten ehemaligen Alg-II-Empfänger.

Die Förderfälle F sind gegeben durch

$$F = \min[B; 2 \cdot (B - S); A + \min(A, S)].$$

Die Tabelle A2 zeigt die Anzahl der Förderverhältnisse für verschiedene Beschäftigungssituationen beispielhaft auf.

Tabelle A2

Fall	S	B	R	A	F	Formel
1	2	2	2	0	0	$F = \min[2, 2 \cdot (0), 0 + \min(0, 2)]$
2	2	2	1	1	0	$F = \min[2, 2 \cdot (0), 1 + \min(1, 2)]$
3	2	2	0	2	0	$F = \min[2, 2 \cdot (0), 2 + \min(2, 2)]$
4	2	3	3	0	0	$F = \min[3, 2 \cdot (3 - 2), 0 + \min(0, 2)]$
5	2	3	2	1	2	$F = \min[3, 2 \cdot (3 - 2), 1 + \min(1, 2)]$
6	2	3	1	2	2	$F = \min[3, 2 \cdot (3 - 2), 2 + \min(2, 2)]$
7	2	4	3	1	2	$F = \min[4, 2 \cdot (4 - 2), 1 + \min(1, 2)]$
8	2	4	2	2	4	$F = \min[4, 2 \cdot (4 - 2), 2 + \min(2, 2)]$
9	2	4	1	3	4	$F = \min[4, 2 \cdot (4 - 2), 3 + \min(3, 2)]$
10	2	5	4	1	2	$F = \min[5, 2 \cdot (5 - 2), 1 + \min(1, 2)]$
11	2	5	3	2	4	$F = \min[5, 2 \cdot (5 - 2), 2 + \min(2, 2)]$
12	2	5	2	3	5	$F = \min[5, 2 \cdot (5 - 2), 3 + \min(3, 2)]$
13	2	5	1	4	5	$F = \min[5, 2 \cdot (5 - 2), 4 + \min(4, 2)]$
14	2	5	0	5	5	$F = \min[5, 2 \cdot (5 - 2), 5 + \min(5, 2)]$

Aus der Formel ist ersichtlich, dass einige Umschichtungen innerhalb der Beschäftigten unterhalb der Förderhöchstgrenze den Förderumfang beeinflussen. Dies sei anhand einiger Beispiele erläutert:

1. Entlässt ein Unternehmen einen ehemaligen Alg II-Empfänger, für den sie die einfache oder doppelte Förderung erhalten hat und stellt dafür einen nicht Anspruchsberechtigten ein, so entfällt die Förderung. In der oberen Tabelle entfällt bei einem Übergang von Fall 12 (das Unternehmen hat insgesamt fünf Beschäftigte, davon drei Anspruchsberechtigte; die Stichtagsbeschäftigung liegt bei zwei Beschäftigten) zu Fall 11 die einfache Förderung. Beim Übergang von Fall 11 zu Fall 10 würde die doppelte Entlastung entfallen, da die Zahl der Anspruchsberechtigten kleiner als die Anzahl der zum Stichtag Beschäftigten ist. Damit wird verhindert, dass man einen Alg II-Empfänger nur vorübergehend einstellt, um dann die Förderung für einen nicht anspruchsberechtigten Arbeitnehmer zu erhalten.
2. Wenn ein Alg II-Empfänger einen bislang regulär Beschäftigten ersetzt, so entsteht kein Förderanspruch, solange die Zahl der regulär Beschäftigten kleiner oder gleich der Stichtagsbeschäftigung ist ($R \leq S$). Die Übergänge von Fall 1 zu Fall 2, von Fall 5 zu Fall 6 und von Fall 12 zu Fall 13 sind hierfür Beispiele. Wird ein regulär

Beschäftigter bei konstanter Beschäftigung durch einen Alg II-Empfänger ersetzt, so ändert sich nichts am Fördervolumen. Übersteigt zu einem gewissen Zeitpunkt die Zahl der regulär Beschäftigten die Stichtagsbeschäftigung, so würde durch den Ersatz des regulär Beschäftigten durch einen Alg II-Empfänger ein Förderanspruch entstehen ($R \geq S$). Die Übergänge von Fall 7 zu Fall 8 und von Fall 11 zu Fall 12 illustrieren diesen wenig relevanten Fall. Nach Einführung der *Magdeburger Alternative* werden Unternehmen zunächst nur Alg II-Empfänger einstellen und nicht zusätzliche, nicht geförderte Arbeitnehmer. Der hier gezeigte Fall kann nur dann eintreten, wenn zwischen Stichtagsregelung und Beginn des Modellversuchs die Beschäftigung ausgeweitet wurde.

Für die Mobilität der Arbeitskräfte bedeutet dies während des Modellversuchs:

- Wenn ein *Anspruchsberechtigter* (A) das Unternehmen verlässt und in ein anderes Unternehmen geht, hat er dort ebenfalls Anspruch auf Förderung, sofern er nicht im Fall von $R \leq S$ (s.o.) eine reguläre Arbeitskraft verdrängt. Das alte Unternehmen kann durch Wiedereinstellung eines neuen Alg II-Empfängers den Förderanspruch erneuern. Damit ist die Mobilität durch die Förderung nicht eingeschränkt.
- Wenn ein regulärer Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt, so verliert das Unternehmen für $R \leq S$ die doppelte Subvention (Übergang von Fall 8 zu Fall 6 oder die einfache Subvention, wenn $B > 2S$). Durch das Wiedereinstellen eines beliebigen Arbeitnehmers kann die doppelte Freistellung wieder erworben werden. Unabhängig davon, ob ein Alg II-Empfänger, ein Alg I-Empfänger oder ein anderer Nicht-Anspruchsberechtigter eingestellt wird, ist die erzielte Förderung gleich, so dass kein Anreiz zur Verdrängung von R durch A besteht (wenn $R \leq S$).
- Ein Tausch regulär Beschäftigter ebenso wie ein Tausch Anspruchsberechtigter hätte keine Auswirkung auf das Fördervolumen.

Anhang 3: Berechnung der Förderfälle und Arbeitskräftemobilität

In diesem Anhang werden die Berechnungen des 4. Kapitels für ein Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 1.000 Euro dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit folgt die Nummerierung der Nummerierung im 4. Kapitel.

Tabelle A4.2a: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+5,49	+5,49	---	---	---	+1,94	+12,91
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+103,61	+516,09
<i>Monat. Einsparung</i>	+395,97	+5,49	+22,00	0,00	0,00	+105,55	+529,00
<i>Jährl. Einsparung</i>	+4.751,60	+65,84	+264,00	0,00	0,00	+1.266,56	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.2b: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Personen ohne Kindern.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+529,00	---	---	---	---	---	+529,00
<i>Monat. Einsparung</i>	+507,00	0,00	+22,00	0,00	0,00	0,00	+529,00
<i>Jährl. Einsparung</i>	+6.084,00	0,00	+264,00	0,00	0,00	0,00	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.2c: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Personen mit mindestens einem Kind.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+529,00	---	---	---	---	---	+529,00
Monat. Einsparung	+507,00	0,00	+22,00	0,00	0,00	0,00	+529,00
Jährl. Einsparung	+6.084,00	0,00	+264,00	0,00	0,00	0,00	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.2d: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und einem Kind.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+529,00	---	---	---	---	---	+529,00
Monat. Einsparung	+507,00	0,00	+22,00	0,00	0,00	0,00	+529,00
Jährl. Einsparung	+6.084,00	0,00	+264,00	0,00	0,00	0,00	+6.348,00

Tabelle A4.2e: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und zwei Kindern.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00		---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+529,00	---	---	---	---	---	+529,00
Monat. Einsparung	+507,00	0,00	+22,00	0,00	0,00	0,00	+529,00
Jährl. Einsparung	+6.084,00	0,00	+264,00	0,00	0,00	0,00	+6.348,00

Tabelle A4.2f: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines Alg II-Empfängers aus einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person und drei Kindern.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	-22,00	---	+22,00		---	---	0
<i>Beitrag GRV</i>	-117,00	---	---	+117,00	---	---	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	-65,00	---	---	---	+65,00	---	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	---	---	---	---	---	---	0
<i>Alg II-Zahlung</i>	+529,00	---	---	---	---	---	+529,00
Monat. Einsparung	+507,00	0,00	+22,00	0,00	0,00	0,00	+529,00
Jährl. Einsparung	+6.084,00	0,00	+264,00	0,00	0,00	0,00	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.3: Fiskalische Entlastung eines Modellversuchs in Tsd. Euro

Förderfälle bei 100 Prozent doppelter Freistellung	(1) Gewichteter Durchschnitt bei Soll-Zuweisungen	(2) Bei durchschnittl. Zuweisungen
1	1,28	0,18
250	321,00	44,87
500	642,00	89,74
750	963,00	134,61
1000	1.284,00	179,48
Förderfälle bei 50 Prozent doppelter Freistellung		
1	3,82	2,71
250	954,00	677,87
500	1.908,00	1.355,74
750	2.862,00	2.033,61
1000	3.816,00	2.711,48

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.4: Lastverteilung des Modellversuchs, wenn der Bund die Förderung übernimmt.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Landkreis Nordvor- pommern	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+2,68	+0,02	+0,35	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	-2,53	0	0	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+0,14	+0,02	+0,35	+0,13	+0,64
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+2,68	+0,02	+0,35	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	-1,27	0	0	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+1,41	+0,02	+0,35	+0,13	+1,91
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,80	+0,02	+0,68	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	-2,53	0	0	0	-2,53
Jährliche Einsparung	-0,74	+0,02	+0,68	+0,13	+0,09
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+1,80	+0,02	+0,68	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	-1,27	0	0	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+0,53	+0,02	+0,68	+0,13	+1,36

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Tabelle A4.5: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers, wenn die Erstattung zu Lasten des Landkreises geht

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	+140,00	---	+22,00	---	---	-162,00	0
<i>Beitrag GRV</i>	+78,00	---	---	+117,00	---	-195,00	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+65,00	-65,00	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+5,49	+5,49	---	---	---	+1,94	+12,91
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+103,61	+516,09
<i>Monat. Einsparung</i>	+817,97	+5,49	+22,00	0,00	0,00	-316,45	+529,00
<i>Jährl. Einsparung</i>	+9.815,60	+65,84	+264,00	0,00	0,00	-3.797,40	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.6: Lastverteilung des Modellversuchs, wenn der Landkreis die Förderung übernimmt.

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Landkreis Nordvor- pommern	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+5,21	+0,02	-2,18	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+5,21	+0,02	-4,72	+0,13	+0,64
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+5,21	+0,02	-2,18	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+5,21	+0,02	-3,45	+0,13	+1,91
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+4,33	+0,02	-1,86	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+4,33	+0,02	-4,39	+0,13	+0,09
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+4,33	+0,02	-1,86	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+4,33	+0,02	-3,12	+0,13	+1,36

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Tabelle A4.7: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers, nach Entlastung entsprechend Variante I

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	NVP	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV für Alg II</i>	---	---	-140,00	---	---	+140,00	0
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	---	---	+162,00	---	---	-162,00	0
<i>Beitrag GRV für Alg II</i>	---	---	---	-78,00	---	+78,00	0
<i>Beitrag GRV</i>	---	---	---	+195,00	---	-195,00	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+65,00	-65,00	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+5,49	+5,49	---	---	---	+1,94	+12,91
<i>Alg II-Zahlung</i>	---	---	---	---	---	+516,09	+516,09
<i>Monat. Einsparung</i>	+187,49	+5,49	+22,00	0,00	0,00	+314,03	+529,00
<i>Jährl. Einsparung</i>	+2.249,84	+65,84	+264,00	0,00	0,00	+3.768,36	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.8: Lastverteilung entsprechend Variante I

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Kommunen	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,67	+0,02	+2,36	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+0,67	+0,02	-0,17	+0,13	+0,64
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,67	+0,02	+2,36	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+0,67	+0,02	+1,09	+0,13	+1,91
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,67	+0,02	+1,80	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (100% doppelte Erstattung)	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+0,67	+0,02	-0,74	+0,13	+0,09
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,67	+0,02	+1,80	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen (50% doppelte Erstattung)	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+0,67	+0,02	+0,53	+0,13	+1,36

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Tabelle A4.9: Gewinn- und Verlustrechnung einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Neueinstellung eines alleinstehenden Alg II-Empfängers bei einer Fallpauschale von 800 Euro entsprechend Variante II

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-)	Bund	Länder	GKV	GRV	ALV	LK	Gesamt
<i>Beitrag GKV/GPV für Alg II</i>	+140,00	---	-140,00	---	---	---	0
<i>Beitrag GKV/GPV</i>	---	---	+162,00	---	---	-162,00	0
<i>Beitrag GRV für Alg II</i>	+78,00	---	---	-78,00	---	--	
<i>Beitrag GRV</i>	---	---	---	+195,00	---	-195,00	0
<i>Grundsicherung im Alter</i>	+117,00	---	---	-117,00	---	---	0
<i>Beitrag ALV</i>	---	---	---	---	+65,00	-65,00	0
<i>Zuschuss BA</i>	+65,00	---	---	---	-65,00	---	0
<i>Lohnsteuer (Tarif 2005)</i>	+5,49	+5,49	---	---	---	+1,94	+12,91
<i>Alg II-Zahlung</i>	+412,48	---	---	---	---	+103,61	+516,09
<i>Fallpauschale</i>	-800,00	---	---	---	---	+800,00	0
Monat. Einsparung	+17,97	+5,49	+22,00	0,00	0,00	+483,55	+529,00
Jährl. Einsparung	+215,60	+65,84	+264,00	0,00	0,00	+5.802,60	+6.348,00

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle A4.10: Lastverteilung entsprechend Variante II

Einsparung (+)/ Mehrbelastung (-) in Millionen Euro	Bund	Länder	Kommunen	Sozialver- sicherungs- träger	Gesamt
1. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,41	+0,02	+2,62	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	+0,41	+0,02	+0,08	+0,13	+0,64
2. Rechnung: Durchschnittliche Soll-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	+0,41	+0,02	+2,62	+0,13	+3,17
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	+0,41	+0,02	+1,35	+0,13	+1,91
3. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/100% doppelte Entlastung					
Einsparung	-0,47	+0,02	+2,94	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-2,53	0	-2,53
Jährliche Einsparung	-0,47	+0,02	+0,41	+0,13	+0,09
4. Rechnung: Durchschnittliche Ist-Entlastung/50% doppelte Entlastung					
Einsparung	-0,47	+0,02	+2,94	+0,13	+2,62
Kosten der Erstattung der SVB bei bestehenden Arbeitsverhältnissen	0	0	-1,27	0	-1,27
Jährliche Einsparung	-0,47	+0,02	+1,68	+0,13	+1,36

Quelle: Eigene Berechnungen (Rundungsfehler sind möglich).

Literatur

- Bach, H.-U. et al. (2002): „Der Arbeitsmarkt 2002 und 2003“, *IAB Kurzbericht* 8, Nürnberg.
- Deutscher Bundestag (1998): “Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulf Fink, u.a.”, *Bundestagsdrucksache* 13/10759.
- Hake, L. and P. Kaukewitsch (2001): “Ergebnisse der Lohnstatistik für 2000”, *Wirtschaft und Statistik* 5, 389-401.
- Hamermesh, D. (1993): *Labor Demand*, Princeton: Princeton Univ. Press.
- Kaltenborn, B., S. Koch, U. Kress, U. Walwei und G. Zika (2003): *Ein Freibetrag bei den Sozialabgaben könnte mehr Beschäftigung schaffen*, IAB Kurzbericht 15, Nürnberg: IAB.
- Layard, R. und S. Nickell (1980): „The case for subsidizing extra jobs“, *Economic Journal* 90, 51-73.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2004): *Jahresgutachten 2004/2005. Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland*, Wiesbaden.
- Schöb, R. und J. Weimann (2005): *Arbeit ist machbar. Eine sanfte Therapie für Deutschland*, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage: Janos Stekovics: Döbel.
- Sinn, H.-W. et al. (2002): „Aktivierende Sozialhilfe: Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum“, *ifo-Schnelldienst* 55(9).
- Statistisches Bundesamt (2005): *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Warich, Bert G. (2001): *Evaluationsbericht. Modellprojekt „Zusätzliche Arbeitsplätze für Geringqualifizierte (ZafG) in Schleswig-Holstein*. Wirtschaftsinstitut für Marktforschung, Evaluation und Strukturentwicklung, Rostock.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998): *Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung*, BMWA Studienreihe 99, Berlin.